



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Viertes Buch. Distribution der Güter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Viertes Buch

Distribution der Güter.

§ 145.

Unter Distribution oder Güterverteilung ist die Verteilung der produzierten und zirkulierenden Güter und Werte an die Einzelnen zu verstehen.

Dieselbe erfolgt vermittelt des Güterumlaufes vornehmlich durch das Einkommen, welches die bei der Produktion Mitwirkenden aus dem Ertrage der letzteren neben dem Wiederersatz der aufgewendeten Vermögenswerte anteilig beziehen.

Als Ertrag bezeichnet man das Gesamtergebnis der Unternehmung, ohne Beziehung auf die Person des Unternehmers. (Hieran knüpfen die Ertrags- oder Realsteuern an, die das objektive Ergebnis allein erfassen ohne Rücksichtnahme auf die Schulden zc. dessen, dem die Erträge zufließen.)

Der Gesamtertrag oder Rohertrag (Bruttoertrag) der Produktion besteht in sämtlichen mittels derselben erzielten Produkten, bezüglich in deren Gegenwerte, dem dafür erhaltenen Preise oder den wiederum damit eingetauschten Gütern. Er soll die Produktionskosten decken, d. h. zunächst die behufs der Produktion verbrauchten Vermögensbestandteile ersetzen, und außerdem für die durch Bethätigung von Mühe oder Entsjagung gebrachten persönlichen Opfer entschädigen. Er läßt sich also in zwei verschiedene Ertragsteile zerlegen, von denen der eine nur einen Wiederersatz für aufgewendetes Vermögen, der andere aber einen Zuwachs an zum vorigen Vermögen hinzu-

kommenden Gütern gewährt. Der erstgenannte Teil des Ertrages muß umfassen: das gesamte umlaufende Kapital in seinem Werte, ferner die Abnutzung des stehenden Kapitals, in Gestalt der laufenden Unterhaltungskosten und der Amortisationsquote behufs Erneuerung, endlich die Versicherungsquote gegen Verluste und plötzliche, unerwartete Schädigung. Er muß seinem Werte nach entweder unmittelbar sachlich oder wenigstens mittelbar, z. B. durch Verwendung auf Steigerung der Arbeitskraft u., zur fortgesetzten Wiederbenutzung für erwerbswirtschaftliche Zwecke unverkürzt zu erhalten gesucht werden, weil sich sonst der Zustand der Wirtschaft und infolge hiervon deren künftige Ergiebigkeit verhältnismäßig verschlechtern würde. Der letztere Teil des Ertrages hingegen, derjenige Ertrags- teil also, welcher nach Ersatz der stattgehabten Vermögensopfer übrig bleibt, ergibt den schließlichen Reinertrag (Nettoertrag) der Produktion und ist als solcher für den Produzenten frei verfügbar.

Der Ertrag der Produktion ist schon deshalb in der Regel unter Mehrere zu verteilen, weil zur gänzlichen Vollendung des Produkts meist vielerlei Produzenten, sowohl Unternehmer als Lohnarbeiter, stufenweise zusammengewirkt haben, z. B. behufs Beschaffung eines Messers Alle, welche in der Eisengrube, im Eisenhammer, in der Messerschmiede, bei Gewinnung und Vorrichtung des Materials für die Messerschale oder sonstwie durch persönliche und Vermögensopfer dafür mitwirkten.

§ 146.

Unter Einkommen versteht man die Summe der Güter und Werte (Reinerträge, Reinertragsanteile und andere gleichartige Bezüge), die in einem bestimmten Zeitraum neu in das Vermögen einer Wirtschaftseinheit eintreten, und zwar mit der — auf den dauernden Charakter der Bezugsquelle begründeten — Aussicht auf regelmäßige Wiederholung.

Die Einnahme dagegen umfaßt alle Güter bzw. Werte, die in einem bestimmten Zeitraum für eine bestimmte Wirtschaftseinheit überhaupt verfügbar werden, ohne Rücksicht auf Dauer oder regelmäßige Wiederholung.

Das Einkommen ist sonach derjenige Teil der innerhalb einer gewissen Zeit bezogenen Einnahmen, welcher seitens des Wirtschaftenden ohne Schmälerung des Stammvermögens zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse oder sonstwie beliebig verwendet werden kann.

In der modernen Verkehrswirtschaft wird das Einkommen in der Regel in der Form des Geldes — nicht als Naturaleinkommen — bezogen. Da das Geld entsprechende Verfügung über alle im Verkehr befindlichen Güter und Dienstleistungen gewährt, so stellt sich das Einkommen privatwirtschaftlich dar nicht nur als Konsumtionsfonds, sondern auch als stets sich erneuerndes Verteilungsmittel gegenüber allen Verkehrswerten.

Das Einkommen geht nicht immer (unmittelbar) auf eine wirtschaftliche Thätigkeit des Bezugsberechtigten zurück, sondern ist nicht selten in einem Verhältnis derselben zu anderen Wirtschaftseinheiten begründet, das ihm dauernde und regelmäßige Einnahmen und Güterbezüge verbürgt.

Die Einnahme besteht in der Gesamtheit der Güter oder Werte, welche während eines Zeitabschnittes, z. B. eines Jahres u. c., in einer Wirtschaft überhaupt eingehen bzw. für die Wirtschaftseinheit disponibel werden. Zu ihr gehören deshalb auch Geschenke, Erbschaften, Gewinne, Werterhöhung vorhandener Vermögensstücke u. c. Sie enthält somit auch solche Güter, welche lediglich Vermögensersatz oder wenigstens vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus keine neuen Werte sind, und bildet, insoweit sie der betreffenden Wirtschaft selbst entstammt, den Rohertrag dieser, der für den zu dessen Bezug Berechtigten als Roheinnahme (Roheinkommen) erscheint. Das eigentliche Einkommen (Reineinkommen) hingegen besteht in dem Wertüberschusse, den ein wirtschaftendes Subjekt in erwirtschafteten neuen Gütern über die behufs deren Beschaffung seinerseits aufgewendeten Vermögenswerte hinaus bezieht.

Das Roheinkommen wird in Naturalgütern oder in Geld bezogen. Das Reineinkommen (das verbraucht werden kann ohne das Vermögen zu mindern) wird in der geldwirtschaftlichen Periode in Geld angeschlagen, schon deshalb, weil zum Abzug des zu seiner Erlangung nötigen Aufwandes ein gleicher Nenner nötig ist. (Es ist somit ziffermäßig faßbar, Objekt der Einkommenssteuer.)

Einzelnenfalls läßt sich übrigens das in der Gesamteinnahme wirklich enthaltene reine Einkommen sehr oft nur mit Hilfe einer sorgfältigen Buchführung und aus ihren Ergebnissen abgeleiteter Berechnungen zuverlässig ausscheiden. Genaue Buchführung wird daher auch bei weiter vorgeschrittener Kultur nicht nur wegen zunehmender Ausbildung der Geldwirtschaft möglicher, sondern zugleich um so unentbehrlicher, je mannigfaltiger und wechselnder sich insolge entwickelteren Güterumlaufs die Produktionsbedingungen gestalten. Auf den niederen Kulturstufen dagegen ist eine umständlichere

Rechnungsführung ohnehin der vorherrschenden Naturalwirtschaft halber ungleich weniger thunlich und überdies schon deshalb minder notwendig, weil die für die Art und Weise der Produktion maßgebenden Verhältnisse andauernd unverändert bleiben, und weil das durch lange Erfahrung als zweckmäßig bewährte landübliche Verfahren vorerst noch einen ausreichenden Anhalt für die Wahl des örtlich anzuwendenden Produktionsverfahrens darzubieten vermag. Jedenfalls aber tritt das Bedürfnis nach Haltung eines erschöpfenden Rechnungswesens in einigen Erwerbszweigen verhältnismäßig früher und in anderen erst weit später hervor. Dasselbe kann ferner um so eher vollständig befriedigt werden, je geringer die Schwierigkeiten sind, welche der zutreffenden Nachweisung des Ab- und Zuganges an Vermögensteilen vermöge deren äußerlicher Bemessbarkeit und gegenseitiger Vergleichbarkeit entgegenstehen. So macht sich z. B. jenes Bedürfnis im Handel frühzeitiger geltend als in der Landwirtschaft und ist außerdem bei ersterem weit unbehinderter in qualifizierter Weise zu befriedigen als bei letzterem.

§ 147.

Jedes Einkommen besteht in Produkten, wird als ursprüngliches oder auch als abgeleitetes bezogen und ist, insofern es den notwendigen Unterhaltsbedarf übersteigt, teils Bedarfseinkommen, teils freies Einkommen.

Jedes Einkommen besteht ursprünglich in Arbeitserfolgen oder Vermögensnutzungen, bezüglich in den damit eingetauschten Gegenwerten und der ebenfalls tauschweise erlangten Vergeltung für die Anderen geleistete Arbeit oder für abgetretene Nutzungen. Jeder, welcher fortbauend seine Bedürfnisse selbständig befriedigen will, ohne das etwa bereits besessene Vermögen nach und nach gänzlich aufzuzehren, muß sich durch Beteiligung an der Produktion, durch eigene produktive Thätigkeit oder wenigstens durch Überlassung seines Vermögens an Andere zur produktiven Benutzung Einkommen zu verschaffen suchen. Er bezieht alsdann letzteres als ursprüngliches Einkommen in durch eigene Thätigkeit beschafften Werten, entweder als „unmittelbar ursprüngliches“ in selbst produzierten Gütern oder als „mittelbar ursprüngliches“ in durch Tausch erworbenen Gütern. Es besteht also das unmittelbar ursprüngliche Einkommen z. B. des Landwirts in Getreide, Wolle etc., des Berg- und Hüttenmannes in Silber, Blei etc.; das mittelbar ursprüngliche Einkommen aber schließlich in denjenigen Bedürfnisbefriedigungsmitteln, welche mit nicht selbst gebrauchten Eigenprodukten, beziehentlich mittels der von einem Unternehmer für geleistete Arbeit oder über-

lassene Vermögensnutzung erhaltenen Bezahlung eingetauscht werden, und ihrerseits das Erzeugnis einer längst vorausgegangenen Zeit sein können.

Das ursprüngliche Einkommen stellt sich also dar als das Resultat direkter wirtschaftlicher Thätigkeit oder als der von dem eigenen Vermögen oder von Vermögens- resp. Bezugsrechten ausgehende Nutzeffekt.

Sogenanntes abgeleitetes Einkommen wird unentgeltlich oder wenigstens ohne vollkommen auswiegende, vorausgegangene oder nachfolgende Gegenleistung aus dem Einkommen eines Anderen bezogen. So z. B. der einem Familiengliede aus dem Einkommen des Familienhauptes zufließende Unterhalt, insoweit derselbe nicht irgendwie, durch Mithilfe beim Erwerb oder durch häusliche Dienstleistungen zc., Vergeltung findet; ferner das Einkommen des Almosengewöhnlichen u. a. mehr. Im allgemeinen bezeichnet man also dasjenige Einkommen als abgeleitetes, welches aus dem ursprünglichen Einkommen anderer Personen bzw. Wirtschaftseinheiten abfließt. Insofern beziehen also Lehrer, Beamte, Militärpersonen zc. abgeleitetes Einkommen. Jedoch liegt auch bei ihnen eine (indirekte) wirtschaftliche Thätigkeit vor, weil ihre Wirksamkeit erst Anderen die direkte wirtschaftliche Thätigkeit überhaupt, bzw. in gewünschtem Umfange, in erfolgreicher Weise und mit Sicherung des Ertrages ermöglicht. Nur diejenigen also, welche ihre Bedürfnisse nicht mit selbsterworbenem Einkommen oder im Notfalle etwa durch Verbrauch rechtmäßig besessenen Kapitaleigentums befriedigen, die Mittel hierzu vielmehr aus der Wirtschaft Anderer unvergolten empfangen oder entnehmen, zehren von dem Einkommen oder überhaupt von dem Vermögen Anderer. Der für Andere Arbeitende aber lebt ebenso wenig von dem Einkommen oder Kapital des Arbeitgebers und Käufers der erarbeiteten Produkte wie der ausleihende Kapitalist von den Arbeitserfolgen und Vermögensnutzungen seines Schuldners.

Die Physiokraten hielten nur aus der Landwirtschaft sich ergebendes Einkommen für ursprüngliches, Adam Smith u. a. nur das aus der Produktion von Sachgütern herfließende. Nach der sozialistischen Lehre, daß allein auf die (materielle) Arbeitsleistung der Arbeiter das gesamte Produkt der Volkswirtschaft zurückzuführen sei, gäbe es nur ein ursprüngliches Einkommen: das der Arbeiter; alle übrigen Klassen entnähmen ihr Einkommen erst als abgeleitetes dem Arbeitsprodukte jener.

Als Bedarfseinkommen oder notwendiges (gebundenes) Einkommen erscheint der Teil eines Einkommens, welcher zum angemessenen Unterhalt des Empfängers unbedingt erforderlich ist und deshalb jedenfalls zur Deckung des persönlichen Bedarfs ge- und verbraucht werden muß; als freies Einkommen derjenige, welcher nach Befriedigung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse noch

übrig und unbeschränkt verfügbar bleibt, demnach beliebig entweder zur Erweiterung des eigenen und fremden Lebensgenusses oder zur nachhaltigen Vermehrung des Vermögens verwendet werden kann. Wo das Einkommen einen solchen freien Wertüberschuß selbst bei sparsamster Einschränkung nicht darbietet, ist nur notdürftiges Auskommen, aber keine fortschreitende und auf die Hebung des Kulturzustandes günstig zurückwirkende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage möglich. Einige beschränken dabei die unentbehrlichen Bedürfnisse auf das absolut Notwendige, Andere erweitern sie zu dem nach der Volks- und Klassenanschauung nötigen standesgemäßen Aufwand. Letzteres dürfte in der Praxis, besonders der Besteuerung, das Richtigere sein.

Manche unterscheiden ordentliches und außerordentliches Einkommen, jenachdem dasselbe fortdauernd in sich regelmäßig wiederholenden oder in vereinzelt eintretenden und nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen gelegentlich zusießt. Auf ersteres kann bei Bemessung des gewöhnlichen Verbrauchs gerechnet werden, auf letzteres nicht.

Ferner unterscheidet man fundiertes, aus Vermögensbesitz und -verwertung hervorgehendes, und unfundiertes, rein auf Arbeit beruhendes Einkommen. Verwandt damit ist die Unterscheidung von Besitz- und Arbeitseinkommen; ersteres, zerfallend in Grundrente und Kapitalzins, entspringt aus Vermögensbesitz ohne Arbeitsleistung, letzteres aus Arbeitsleistung in Gestalt von Vermögensverwertung oder ohne Grundlage von Vermögen.

Andere Unterscheidungen sind: Privates und öffentliches Einkommen, wobei letzteres das Einkommen des Staates, der Gemeinden, überhaupt der öffentlichen Gemeinwirtschaften bezeichnet.

Sodann: Natural- und Geldeinkommen. Ersteres besonders in naturalwirtschaftlichen Verhältnissen, wie z. B. vielfach in der Landwirtschaft, aber auch sonst, z. B. in Dienstwohnungen von Beamten, erhalten. Das Naturaleinkommen gewährt einen gleichmäßigeren Güterbezug, das Geldeinkommen größere Unabhängigkeit in der Verwendung.

§ 148.

Die Größe des Volkseinkommens ergibt sich, insoweit es der nationalen Produktion entstammt, aus der Gesamtmenge der neuen Werte in den durch die Volkswirtschaft alljährlich neu produzierten Gütern; sie ist gleich der Gesamtsumme aller ursprünglichen Einzeleinkommen der im Volke vorhandenen Produzenten.

Das Volkseinkommen sucht man zu ermitteln, indem man entweder ausgeht von den vereinnahmten Gütern, den Wertobjekten,

oder von den einnehmenden Personen, den Wirtschaftssubjekten. Im ersten Falle berechnet man alle in einer bestimmten Periode von der wirtschaftlichen Thätigkeit des Volkes hervorgebrachten und neu in das Volksvermögen eingetretenen Güter, also den Rohertrag der Volkswirtschaft, und bringt davon in Abzug alle zu ihrer Gewinnung genutzlos verbrauchten Güter, die niemandem zu Gute gekommen sind (besonders also die endgültig verbrauchten umlaufenden Kapitalien und die Abnutzungsquoten des stehenden Kapitals), die eigentlichen volkswirtschaftlichen Produktionskosten. Man berechnet also eigentlich den volkswirtschaftlichen Reinertrag. Im zweiten Falle summiert man die ursprünglichen Einkommen sämtlicher volksangehöriger Produzenten, sowohl der einzelnen Privatpersonen, als des Staats, der Gemeinden, Korporationen zc. — Bei Anwendung des ersteren Verfahrens bleibt aber zu berücksichtigen, ob und ein wie großer Teil jenes endlichen Reinertrages etwa an das Ausland unentgeltlich, z. B. als Tribut zc., oder als Vergeltung für überlassene Vermögensnutzungen, Leistungen zc. abzugeben ist. Bei geldborgenden Völkern ist das Nationaleinkommen kleiner, bei gelddarleihenden Völkern größer als der Reinertrag der Produktion, und zwar um die für das Darlehn gegebenen resp. empfangenen Zinsen und Dividenden. Auch decken sich Einkommen und Reinertrag in einer bestimmten Periode deshalb nicht, weil in dem letzteren Werte stecken, die erst in einer späteren Periode in das Einkommen treten, und umgekehrt Einkommensteile zumteil schon einer früheren Periode angehören. Bei Wahl des zweiterwähnten Verfahrens müssen alle Einnahmen eingerechnet werden, welche für die einzelnen dem Volke zugehörigen und selbständig wirtschaftenden Subjekte wirklich reines, infolge eigener wirtschaftlicher Thätigkeit bezogenes Einkommen sind, also namentlich auch möglichst das unmittelbar ursprüngliche an selbst erzeugten, jedoch nicht vertauschten, sondern unmittelbar zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse verwendeten Produkten, überhaupt an nicht in den Verkehr gekommenen Arbeitserfolgen oder Vermögensnutzungen, und außerdem ebenfalls dasjenige, welches an der Produktion einer anderen Volkswirtschaft beteiligte Einheimische aus dem Auslande beziehen, insofern z. B. bei Beteiligung mit Kapital letzteres fortdauernd als ein nur ausgeliehener Bestandteil des inländischen Volksvermögens erscheint. Übrigens ist es selbstverständlich, daß behufs Feststellung der Einzeleinkommen die aus der Einnahme zu deckenden Schuldverbindlichkeiten in Abzug zu bringen sind, daß aus Schuldzinsen lediglich der Gläubiger Einkommen bezieht, daß abgeleitetes Einkommen nicht doppelt, sondern nur entweder bei dem es Gewährenden oder dem es Beziehenden in Anrechnung gebracht werden kann, und daß endlich die von Privaten an den Staat, die Gemeinde zc. in der Form von Steuern zc. zwangsweise geleisteten Beiträge lediglich dann von dem

Einkommen des Leistungspflichtigen abgerechnet und demjenigen des Empfangsberechtigten zugerechnet zu werden brauchen, wenn ersterer dafür von letzterem keine aufwiegende Gegenleistung empfängt. In der Regel aber werden solche Beiträge keineswegs unentgeltlich als abgeleitetes Einkommen, sondern vielmehr als Kostendeckung für gemeinwirtschaftlich beschaffte Bedürfnisbefriedigung bezogen. Steuern z. B., die nicht mehr einbringen als zur Befreiung wirklich notwendiger, dem Volksbedürfnisse entsprechender Staatsausgaben und bezüglich zur Ansammlung eines zureichenden Staatsschatzes erforderlich ist, sind als der Preis für die vom Staate zu Gunsten der Staatsgemeinschaft neu produzierten Güter aufzufassen, deren Produktionskosten eben von der Gesamtheit der Einzelnen, welche durch die Staatsleistungen gemeinschaftlich Bedürfnisse befriedigt erhalten, gemeinsam gedeckt werden müssen. Hieraus ergibt sich zugleich, daß das bei Aufsummierung des Volkseinkommens zu berücksichtigende Einkommen entwickelterer Staaten weit weniger aus durch Besteuerung erzielten Einnahmen, als aus mehr oder weniger privatwirtschaftlich spekulativen Staatsunternehmungen, insbesondere aus Nutzungen des eigentümlich besessenen und für erwerbswirtschaftliche Zwecke benutzten Staatsvermögens (Staatsaktivvermögens) hervorgeht. Vom Standpunkte der Privatwirtschaft aus sind dagegen freilich mindestens alle diejenigen Staats- und Gemeindeabgaben, welche auf als Produktionsmittel benutzte Grundstücke und Kapitalien oder auf das Ganze eines Unternehmens entfallen und deshalb als eine behufs der Produktion gemachte Vorauslage erscheinen, zu den Produktionskosten zu rechnen.

Neben dem aus der nationalen Produktion sich ergebenden Einkommen muß endlich, um das Gesamteinkommen eines Volkes zu finden, genau genommen noch das abgeleitete Einkommen zu ermitteln gesucht werden, welches einzelnen Volksangehörigen etwa von auswärts zufließt. Letzterer Teil des Volkseinkommens pflegt jedoch so unbedeutend zu sein, daß er füglich unbeachtet bleiben darf.

Die Größe des Volkseinkommens läßt sich hiernach überhaupt niemals ganz zuverlässig beziffern, sondern stets nur ungefähr schätzen. Ferner muß, um die Verhältnismäßigkeit derselben beurteilen zu können, eine damit vergleichbare Schätzung des Volksbedarfes hinzutreten, welcher sich seinerseits aus dem Bedarfe der einzelnen Bevölkerungsglieder zusammensetzt, dessen fast allein abschätzbares Minimum aber aus der Volksmenge und den durchschnittlich unentbehrlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsklassen ebenfalls wieder nur annähernd richtig abgeleitet zu werden vermag.

§ 149.

Das Volkseinkommen zerspaltet, indem es sich unter die an der Produktion beteiligten Einzelnen nach bestimmten Regeln verteilt, in Einkommenszweige: in Grundrente, Arbeitslohn, Kapitalzins und Unternehmergewinn, welche freilich in der Wirklichkeit selten ganz rein und unvermischt vorkommen.

Die Verteilung des Volkseinkommens erfolgt nach den im Nachfolgenden zu erweisenden Regeln. Sie vollzieht sich offenbar dann am gerechtesten, wenn jeder in dem Maße erhält, in welchem er zum Entstehen des Einkommens durch seine Beteiligung an der Produktion beigetragen hat. Letzteres festzustellen ist unmöglich, die Verteilung nach dem Prinzip der Gerechtigkeit ist also undurchführbar. Immerhin wird sie auf dem Wege freier Vereinbarung über den Entgelt für jede Produktionsmitwirkung und unter dem Einfluß freier Konkurrenz besser erreicht, als dies durch den Machtpruch irgend einer die Austeilung übernehmenden äußeren Gewalt geschehen würde. Letzterenfalls wäre auch schwerlich die Individualität des Konsums, ohne die das Leben kaum noch lebenswert erscheinen dürfte, aufrecht zu erhalten.

Die Einzelnen vermögen sich an der Produktion zwar in sehr verschiedener Weise zu beteiligen, stets jedoch nur entweder mit Vermögen, Grundstücken und Kapitalien, oder mit Arbeit und bezüglich mit dieser und jenem zugleich. Sie werden sich auch gewöhnlich überhaupt nur dann an der Produktion dauernd beteiligen können und sich, zumal zu Gunsten Anderer, einer persönlichen Mühe- und Genußenthaltung zc. unterziehen wollen, wenn sie hierfür eine über den bloßen Vermögensersatz hinausgehende Entschädigung als aufwiegende Vergeltung erhalten. Das Einkommen erscheint demgemäß, mit Rücksicht auf die Art der Beteiligung der bei der Produktion gemeinschaftlich Zusammenwirkenden, jenachdem es als Vergeltung für Mitwirkung mit Grundstücken, Arbeitsleistungen oder Kapitalien bezogen wird, entweder als Grundrente, welche aus der Benutzung von Grundstücken hervorgeht, oder als Arbeitslohn, welcher die geleistete Arbeit vergütet, oder als Kapitalzins, welcher sich aus der Verwendung von Kapitalien ergibt, oder endlich als Unternehmergewinn für die zweckentsprechende, erfolgreiche Vereinigung und Leitung aller jener Produktionsfaktoren.

In der Wirklichkeit kommt endlich jeder einzelne Einkommenszweig deshalb selten ganz rein, d. h. vollständig getrennt von Teilen eines anderen Einkommenszweiges vor, weil die Produzenten meist in mehrfacher Art bei der Produktion beteiligt sind und somit that-

sächlich ein mehr oder weniger vermischtes (kombiniertes) Einkommen beziehen, welches aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Produktionsmittel herrührt. So wird z. B. Grundrente in der Mehrzahl der Fälle mit Kapitalzins, dieser mit Arbeitslohn, und letzterer wieder sehr häufig mit jenem vermengt bezogen.

Minder feststehend und unbeugsam sind dagegen die hier nicht weiter in Betracht zu ziehenden Regeln, nach denen sich diejenige Quote des Volkseinkommens verteilt, welche von den zunächst daran Anteilhabenden entweder freiwillig oder zwangsweise an Andere unentgeltlich weiter begeben und seitens dieser als abgeleitetes Einkommen bezogen wird.

Von dem Einkommen der Einzelnen hängt ihre wirtschaftliche Lage ab. Soll diese in gleicher Gestalt erhalten bleiben, so müssen Einkommen und Ausgaben (zum Zweck der vernünftigen Bedürfnisbefriedigung) im Gleichgewicht stehen; der Betreffende hat dann „sein Auskommen“. — Bleibt nach Befriedigung der Bedürfnisse ein Überschuß, so dient dieser zur Erhöhung der Lebenshaltung oder zur Vermögensbildung. Nur in diesem Falle kann man von einem volkswirtschaftlichen Fortschritt sprechen. Im entgegengesetzten Falle liegt ein Niedergang vor, auch dann, wenn das Volksvermögen im Ganzen durch Bildung übergroßer Einzelvermögen wächst. Denn das Entscheidende ist schließlich nicht sowohl die absolute Höhe des Volksvermögens, sondern neben dieser die möglichst günstige Verteilung desselben auf die verschiedenen Klassen. So ist, während unter der Herrschaft der individualistischen Lehren die zu ungeahnter Höhe entwickelte Güterproduktion in den Mittelpunkt des gesamten Wirtschaftslebens gestellt war, neuerdings mehr und mehr die Güterverteilung, die Gestaltung der Besitz- und Einkommensverhältnisse, in den Vordergrund volkswirtschaftlicher Untersuchung und wirtschafts- und sozialpolitischer Erwägung getreten.

Einkommenszweige.

§ 150.

Die Einkommenszweige werden sämtlich, jenachdem der Einzelne die ihm verfügbaren Produktionsmittel auf

eigene Rechnung und Gefahr hin anwendet oder dieselben gegen eine Vergütung an Andere zur Benutzung überläßt, entweder in ihrem natürlichen Betrage oder in einem ausbedungenen Betrage bezogen, deren beiderseitige Höhe sich schließlich nach den Bestimmgründen des Preises regelt.

Der natürliche Betrag besteht in den unmittelbaren Ergebnissen, welche bei Selbstanwendung eines Produktionsmittels auf eigene Rechnung erzielt werden; der ausbedungene Betrag hingegen, mittels dessen sich sonst ungewisses Einkommen in fester verbürgtes verwandelt, in der Gegenleistung, welche der Besitzer eines Produktionsmittels dafür erhält, daß er dasselbe einem Anderen zur Benutzung überläßt.

Die Höhe beider Beträge richtet sich, weil in der Regel jeder derselben durch zum Zwecke der Produktion gebrachte Opfer erkauft wird und somit deren Preis abgiebt, im allgemeinen gänzlich nach den Bestimmgründen des letzteren. Insbesondere aber hängt überwiegend ab die Höhe des natürlichen Betrages von den Produktionskosten, dem Gebrauchswerte und der Zahlungsfähigkeit der Käufer, die Höhe des ausbedungenen Betrages dagegen zunächst von derjenigen des natürlichen und ferner von dem jedesmaligen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage.

Grundrente.

§ 151.

Aus der wirtschaftlichen Verwertung des Grund und Bodens ergibt sich durch Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Gesamt- oder Rohertrage das Grundeinkommen oder die Grundrente im weiteren Sinne.

Diese entspringt aus der Nutzung des Grund und Bodens als Naturfaktors und aus der Nutzung des demselben in Gestalt von Meliorationen, Gebäuden u. investierten Kapitals. Bei eigener Bewirtschaftung wird das Grundeinkommen Unternehmereinkommen und enthält als solches bei erfolgreicher Thätigkeit auch noch Unternehmergeinn (der nicht zur Grundrente zu rechnen ist). Überläßt der Grundeigentümer die Nutzung des Grundstückes einschließlich des diesem investierten Kapitals gegen entsprechendes Entgelt einem Andern, so erhält er die Grundrente in Gestalt dieses Entgeltes als Pacht.

Die Grundrente im engeren Sinne läßt sich aus der Grundrente im weiteren Sinne (rechnerisch) ausscheiden durch Abzug des Zinses für die fixierten und mehr oder minder untrennbar mit dem Boden verbundenen Kapitalien. Sie geht zurück lediglich auf den natürlichen und ursprünglichen (unerschöpflichen) Nutzwert des Bodens als „der räumlichen Unterlage für Produktion und Absatz und als Trägers von Naturstoffen und Kräften“.

In Ländern mit älterer und entwickelterer Kultur ist Grund und Boden ohne irgend welche Kapitalinvestierung (z. B. durch meliorierende Arbeiten) als Gegenstand wirtschaftlicher Benutzung kaum noch vorhanden, und in den meisten Fällen wird es kaum möglich sein, den Betrag der im Laufe der Zeit fixierten Kapitalien überhaupt oder doch hinlänglich genau festzustellen, um den Kapitalzins ausscheiden zu können. Im praktischen Leben ist deshalb die Grundrente im weiteren (und gewöhnlichen) Sinne am bedeutungsvollsten. Man erhält sie durch Abzug der Produktionskosten, d. h. der gemachten Kapital- und Arbeitsaufwendungen und event. (bei eigener Bewirtschaftung) des üblichen Unternehmergewinns von dem gesamten Rohertrage. Sie wird von dem Grundeigentümer in ausbedingtem Betrage bezogen, wenn derselbe sein Grundstück gegen eine bestimmte den davon erwarteten Wertüberschuß aufwiegende Gegenleistung (Pacht) einem Andern zur Benutzung überläßt (verpachtet). Insofern dem Boden untrennbar Kapitalien investiert sind, enthält diese Grundrente auch Kapitalzins, stellt also kein reines, unvermishtes Einkommen dar. Doch ist jener Kapitalzins, wie erwähnt, praktisch kaum noch unterscheidbar und, wenn überhaupt, nur rechnerisch auszulösen. Bei landwirtschaftlich benutztem Boden überwiegt sogar in den modernen Kulturstaaten in der Regel die Rente von dem investierten Kapital die eigentliche engere Grundrente. Dabei ist zu beachten, daß die Grundrente durch Meliorationen nur dann erhöht wird, wenn der durch solche Kapitalaufwendung erzielte Mehrertrag über den landesüblichen Kapitalzins und Kapitalgewinn hinausgeht. Auch die Pacht fällt wegen der dem Boden investierten Kapitalien selten zusammen mit der Grundrente im engern Sinne, die aus ihr nur rechnerisch (wenn dies möglich ist), durch Abzug des Kapitalzinses gewonnen wird.

Grundrente kann sich übrigens nicht nur bei land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächen und bei Bauplätzen (Baugrund- oder Hausplatzrente), sondern bei jeder nachhaltig produktiven Benutzung von Grund und Boden ergeben, z. B. bei Bleich- und Trockenplätzen, Verwertung von Wasserkraften etc.

§ 152.

Die Grundrente entsteht dadurch, daß gleichgroße Grundstücke bei gleicher Arbeits- und Kapitalverwendung ungleich große Erträge geben, oder daß die Erzielung gleichwertiger Ertragsmassen an gleichartigen Gütern auf den verschiedenen Grundstücken sehr ungleich große Aufwendungen von Arbeit und Kapital erfordert, während der Preis auf demselben Markt einheitlich ist und bestimmt wird durch die Produktionskosten, welche im ungünstigsten, aber zur Befriedigung des Bedarfs noch notwendigen Produktionsfalle aufgewendet werden müssen.

Voraussetzungen für die Entstehung von Grundrente sind also 1) die relative Seltenheit von Boden mit gleichem natürlichen Nutzwert und 2) die Steigerung des Preises der Produkte über den Betrag der Produktionskosten hinaus.

So lange Boden mit gleichem natürlichen Nutzwert frei zur Verfügung steht, wird die steigende Nachfrage nach Bodenprodukten (bezw. auf Bodenbenutzung beruhenden Gütern) durch den Anbau entsprechender Flächen gedeckt werden, ohne Erhöhung der Preise jener und ohne Erzeugung von Grundrente. Der Ertrag wird angemessenen Arbeitslohn und übliche Verzinsung des etwa angewandten Kapitals gewähren, aber nicht mehr. Sobald jedoch Boden derselben Nutz-Qualität nicht mehr vorhanden bzw. frei verfügbar ist, werden bei zunehmender Nachfrage die Preise soweit steigen, daß sich die Heranziehung der nächstwertigen noch verfügbaren Bodenklasse lohnt. Für die Besitzer der ersten Bodenklasse entsteht dadurch ein Gewinn über den Ersatz ihres Produktionsaufwandes hinaus (die Grundrente) und man wird bereit sein, für die nutzweise Überlassung ihrer Grundstücke einen Entgelt in der Höhe jenes Gewinnes, nebst event. Zins für investiertes Kapital, zu zahlen.

Gleich gutes Getreide z. B. erlangt auf einem und demselben Markte gleichen Preis, mag es auf dem nutzbarsten oder auf dem mindest nutzbaren Ackerlande, dessen Bebauung sich jedoch behufs vollständiger Deckung des Gesamtbedarfes noch notwendig macht, mit geringerem oder größerem anteiligen Aufwande an Arbeit und Kapital gewonnen sein. Wer die für Getreideproduktion jeweilig günstigsten Grundstücke benutzt, gewinnt im Preise seiner Körnerernte unter sonst gleichen Umständen einen Überschuß, der gleich ist dem

Unterschiede zwischen den Produktionskosten einer solchen Getreidemasse in dem günstigsten und dem ungünstigsten Produktionsfalle, oder auch dem Unterschiede zwischen den Getreideernten, welche mit gleich großem Arbeits- und Kapitalaufwande auf dem günstigsten und auf dem weniger günstigen Grundstück erzielt werden. Wer dagegen die für die Getreideproduktion zeitlich ungünstigsten Grundstücke benutzt, bezieht keinen derartigen Überschuß, weil die Getreidepreise sich eben nach den Produktionskosten richten, welche in diesem zwar ungünstigsten aber noch notwendigen Produktionsfalle angewendet werden müssen. Ebenso verhält es sich in Bezug auf Holz, Metalle zc.

Die jeweilig letzte noch benutzte Bodenklasse bringt zunächst keine Grundrente, sondern nur angemessenen Arbeitslohn und üblichen Kapitalzins. Und so lange der Ertrag eines Grundstücks gerade nur ausreicht, um diesen Produktionsaufwand zu ersetzen, kann natürlich von Grundrente nicht die Rede sein. Ist jedoch alles nutzbare Land bereits in Benutzung bezw. in Besitz genommen, so muß sich, sobald die Produktion bezw. das Angebot der Produzenten dem wachsenden Bedarf einer zunehmenden Bevölkerung nicht mehr gleichmäßig zu folgen vermag, bei weiter steigenden Preisen auch für den Boden geringsten Nutzwertes eine Grundrente ergeben, indem die Höhe der Preise nunmehr auch hier einen über die Produktionskosten hinausgehenden Ertrag ermöglicht.

Die Bildung von Grundrente ist also unvermeidlich, sobald Grundstücke, die zufolge der Verschiedenheit ihrer eigenen Beschaffenheit und der bei ihrer Benutzung hinzutretenden Beziehungen nicht gleichmäßig brauchbar sind, mit ungleichem wirtschaftlichen Erfolge benutzt werden müssen, um den Bedarf an unentbehrlichen, nur mit Hilfe von Grund und Boden beschaffbaren Gütern zu decken.

Abgesehen von den Fällen, in denen sie als der Gegenstand schwindelhafter Spekulation erscheint, ist die Grundrente ein höchst wirksames Lockmittel zu Unternehmungen, welche möglichst wirtschaftliche und ausgiebige Ausnutzung des Bodens bezwecken und dadurch auch im allgemeinen möglichst billige und reichliche Versorgung mit Bodenprodukten herbeiführen.

Besonders in Ländern von junger Kultur und wenig entwickeltem Anbau giebt die Grundrente bezw. der aus ihr zu ziehende Kapitalgewinn den Hauptantrieb zur Bethätigung wirtschaftlicher Energie und Unternehmungslust.

Bei der Veräußerung von Grundstücken fällt übrigens die Bodenrente für den neuen Eigentümer weg oder wird

vielmehr umgewandelt in Kapitalzins, d. h. in Zins für das von ihm als Kaufpreis angegebene Kapital.

Die Kaufsumme stellt sich in der Regel dar als der Kapitalwert der nach dem üblichen Zinsfuß auf die Gegenwart diskontierten Grundrente, und diese ersetzt dem neuen Besitzer des Grundstücks also nur den Zinsverlust, der ihm durch Hingabe der Kaufsumme erwächst. Dasselbe ist der Fall, wenn der Grundeigentümer Schulden aufnehmen muß bis zu einer solchen Höhe, daß durch die Verzinsung derselben die Grundrente aufgezehrt wird. — Wird zur Zeit der Veräußerung ein Steigen der Grundrente vorausgesetzt, so findet gewöhnlich eine Vorwegnahme des erwarteten Zukunftsgewinnes durch höhere Bewertung des Kaufobjektes statt. Bleibt die Steigerung der Rente aus, so hat der Käufer das Grundstück über seinen Wert bezahlt und erleidet einen Vermögensverlust, der natürlich noch bedeutender wird, wenn statt der Erhöhung ein Sinken der Rente eintritt. Dasselbe gilt, wenn die Rente als konstant vorausgesetzt und demgemäß kapitalisiert wird, statt dessen aber ein Sinken eintritt. Steigt dagegen die als konstant angenommene Rente, oder steigt sie in höherem Maße, als dies erwartet und bei Berechnung des Kaufpreises in Anschlag gebracht war, so bildet sich für den neuen Eigentümer eine neue Grundrente, die bei neuem Verkauf für ihn in Kapitalgewinn, für den Käufer in Kapitalzins sich umsetzt. — Die Hoffnung auf den Kapitalgewinn aus steigender Grundrente ist es, die letztere (und damit den Grund und Boden selbst) in neuerer Zeit so vorwiegend zum Gegenstand bloßer Spekulation gemacht hat. Tritt nun ein durchgängiges Sinken der Bodenrente ein, so hat dies natürlich für alle, die in Zeiten steigender Bewegung derselben und in der Hoffnung weiteren Steigens gekauft haben, schwere Vermögensverluste und, bei mangelndem Kapitalrückhalt, Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz im Gefolge.

Ist ein Sinken der Rente oder gar ein schließliches Aufhören derselben, wie bei der Bergwerkrente, zu erwarten, so müssen von dem jährlichen Rentenbetrage Amortisationsquoten in Abzug gebracht werden, die zusammengenommen und verzinst beim Wegfall der Rente deren ursprünglichen Kapitalwert darstellen.

Große Kapitalgewinne infolge einer Neubildung von Renten werden den Besitzern landwirtschaftlich benutzter Grundstücke in den alten Kulturländern selten zuteil, fast nur bei Gütern, die lange in derselben Familie vererben. Häufiger entstehen solche aus der Bergbaurente. Aber in der Regel werden die Bergwerke u. von Aktiengesellschaften zu einem Preise übernommen, durch dessen Verzinsung die Rente ausgeglichen ist (abgesehen von der Gefahr zu geringer Abschreibungen und dem gewöhnlich sich verteuernenden Abbau). Am häufigsten bilden sich in rasch aufblühenden Städten Glücksrenten

und große Gewinne durch Benutzung des Grund und Bodens als Baugrund (Baugrund- oder Hausplatzrente); aber gerade hier findet ein so rascher Besitzwechsel statt, daß die schließlichen Hausbesitzer in der Regel auch nur den normalen Gewinn aus dem beim Kauf angelegten Kapital beziehen.

Die wirklichen und angeblichen nachteiligen Folgen der Grundrente oder besser der Spekulation auf Grundrentengewinne haben zu dem Verlangen Anlaß gegeben, durch Verstaatlichung des gesamten Grund und Bodens die Grundrente überhaupt zu beseitigen (Bodenreformer). Sehen wir von den technischen, sozialen und psychologischen Gründen ab, welche diesen Vorschlag radikaler Verstaatlichung praktisch bedeutungslos machen, so ergeben sich als mögliche Modi der Durchführung entweder Selbstwirtschaft des Staates, oder Verpachtung. Letzterenfalls müßten die Pachtpreise so gestellt werden, daß die Pächter der ungünstigsten Grundstücke noch normalen Gewinn aus ihrem Betriebskapital zögen. Für die Pächter der besseren Grundstücke würde sich dadurch eine Vorzugsrente ergeben, gleichviel, ob sie ihnen bliebe oder durch eine besondere Steuer vom Staate eingezogen würde. (Auf die schwerwiegenden Nachteile und bedenklichen Folgen der ausschließlich oder auch nur in übergroßer Ausdehnung durchgeführten Zeitpacht kann hier nicht eingegangen werden.) — Bei Selbstwirtschaft des Staates könnten allerdings die Preise der Produkte so weit herabgesetzt werden, daß die Grundrente wegfiel und nur noch das Anlagekapital verzinst und amortisiert würde. (Bei voller Entschädigung der jetzigen Eigentümer würde allerdings so bald keine Preisherabsetzung eintreten können.) Der Gesamtpreis der Produkte könnte dann schließlich also um den Gesamtbetrag der Grundrente verbilligt werden; die überdurchschnittlich produktiven Böden würden die unterdurchschnittlich ergiebigen mit tragen. Aber abgesehen von der Unmöglichkeit solch riesigen Zentralbetriebes aus technischen (und psychologischen) Gründen, abgesehen ferner von der Fraglichkeit, ob auf diese Weise reichliche Versorgung mit Bodenprodukten und wirtschaftlichste Ausnutzung des Grund und Bodens gesichert und ein genügendes Interesse an der Steigerung des Ertrages entsprechend dem erhöhten Bedarf erzeugt würde, so lassen sich weiterhin gegen diese Verstaatlichung alle jene Gründe ins Feld führen, die überhaupt gegen Aufhebung des Sondereigentums und für Beibehaltung desselben geltend gemacht werden, besonders also alles, was der menschlichen Individualität Raum zu möglichst freier Entwicklung und Bethätigung verschaffen will. Befindet sich aber Grund und Boden im Privateigentum, so ist die Preisbildung nach den Produktionskosten der ungünstigst produzierenden aber zur Bedarfsdeckung noch nötigen Grundstücke, und damit die Entstehung von Grundrente, unausbleiblich.

Eine andere Frage ist es, ob und wie sich seitens des Staates, der Kommunen zc. Mittel finden lassen, übertriebener und gemeinschädlicher Bodenspekulation, wie sie besonders in den Städten sich häufig zeigt, entgegen zu arbeiten.

Grundrentenähnliche Bezüge, sogenannte Vorzugsrenten, fließen übrigens auch grundbesitzlosen Kapitalisten und Arbeitern zu, wenn dieselben infolge besonders günstiger Umstände, z. B. günstiger Lage, monopolartiger Stellung, ungewöhnlicher persönlicher Begabung, Geschicklichkeit, Schlaueit zc., Gewinne und Einkommen erzielen, die über das normale, in sonst gleichartigen Fällen übliche Maß hinausgehen. Diese aus vorzugsweise erfolgreichen Arbeits- und Kapitalverwendungen hervorgehenden rentenartigen Überschüsse erscheinen jedoch nicht als ein eigenartig selbständiges Einkommen, sondern als eine bloße Erhöhung anderer Einkommensarten, des üblichen Arbeitslohnes oder Kapitalzinses. Sie unterscheiden sich auch von der Grundrente schon wesentlich dadurch, daß sie, ungeachtet mancher Ähnlichkeit mit jener in Bezug auf Entstehung und wirtschaftliche Nützlichkeit, weniger stetig eintreten und minder andauernd fortbestehen bleiben, und daß sie sich entweder gar nicht oder doch nicht eben so sicher an Andere übertragen lassen.

§ 153.

Auf die Bildung und den Betrag der Grundrente können vornehmlich Einfluß haben: die eigene Beschaffenheit, besonders die ungleiche Fruchtbarkeit der Grundstücke; die Lage derselben in wirtschaftlicher Beziehung; die ungleiche Produktivität der aufgewandten Kapital- und Arbeitsmengen und event. die ungleichen Preise beider; die Größe des Bedarfs an Erzeugnissen, die aus der Benutzung von Grundstücken hervorgehen, und der Preis derselben, beide steigend mit zunehmender Bevölkerung, sowie endlich die ganze Art und Weise der Bodenbenutzung selbst.

Alle Verhältnisse beeinflussen die Bildung und den Betrag der Grundrente, welche verursachen, daß gleiche Kapital- und Arbeitsverwendungen bei Benutzung von Grundstücken ungleiche wirtschaftliche Erfolge ergeben. Die oben angedeuteten Umstände aber, welche bei den verschiedenen Grundstücken an sich ungleich sind und in mannigfach abweichender Weise zusammentreffen, werden allgemein hin maßgebend für das in den einzelnen Fällen der Bodenbenutzung zwischen dem Gesamtbetrage der Produktionskosten und dem Gesamtwerte des Ertrages durchschnittlich stattfindende Verhältnis.

Von der eigenen Beschaffenheit der Grundstücke in Bezug auf Boden und natürliche Lage hängt zunächst deren natürliche Geeignetheit für bestimmte Gebrauchszwecke, z. B. deren bauliche Benutzbarkeit, landwirtschaftliche Fruchtbarkeit, bergbaulicher Reichtum zc., und die Schwierigkeit ihrer technischen Benutzung, somit auch die mögliche Ergiebigkeit der behufs jener auf sie zu machenden Verwendungen ab. Letztere pflegt um so größer zu sein, je geeigneter die Grundstücke vermöge ihrer Naturbeschaffenheit für bestimmte Zwecke der Produktion sind, und umgekehrt um so geringer; während in der Regel die Kosten einen um so beträchtlicheren Anteil des Ertrages in Anspruch nehmen, je ungünstiger die Grundstücksbeschaffenheit entweder wegen an sich geringer Fruchtbarkeit zc. oder wegen solcher Eigenschaften ist, welche die Bebauung, Ausbeutung zc. besonders erschweren. Unter sonst gleichen Umständen vermögen daher die verhältnismäßig günstigsten beschaffenen Grundstücke im Vergleich mit jedem zwar für die nämlichen Zwecke gebrauchten, aber minder gut beeigenchafteten Grundstücke einen größeren Wertüberschuß über die Produktionskosten und somit eine höhere Grundrente zu ergeben. Man vergleiche z. B. eine tiefgründige, erdreiche, leicht zu bearbeitende Ackerlandfläche mit einem flachgründigen und steinigten Ackerstücke in entweder milder oder rauher klimatischer Lage, oder ein reiches, sicheres und wenig Schwierigkeiten beim Abbau darbietendes Bergwerk mit einem wenig ausgiebigen, unsicheren und schwer zu betreibenden, oder einen guten mit einem schlechten Baugrunde in entweder geschützter oder ausgesetzter Lage zc. Für den Grundbesitzer, der ein gleiches Ertragsquantum mit geringeren Kosten bzw. auf kleinerer Fläche erzielt, als ein anderer, ergibt sich insolge der Einheitlichkeit des Preises auf dem in Betracht kommenden Absatzgebiet ein aufwandloser Mehrgewinn, der gleich ist der Differenz der Produktionskosten für das gleiche Produktenquantum, oder gleich der Differenz des (in Geld angeschlagenen) Ertrages auf gleich großen aber ungleich produktiven Flächen bei sonst gleichem Arbeits- und Kapitalaufwand.

Ungleiche räumliche Lage der Grundstücke in wirtschaftlicher Beziehung, nämlich welcher einerseits die allgemeine Verkehrslage (Absatz- und Bezugslage) und andererseits die besondere Bewirtschaftungslage (Benutzungslage) in Betracht kommt, beeinflusst teils den Wert des Ertrags, teils die Höhe der Produktionskosten und wirkt deshalb ganz ähnlich wie die ungleiche eigene Beschaffenheit der Grundstücke. Je weiter entfernt z. B. landwirtschaftlich benutzte Grundstücke vermöge ihrer Verkehrslage vom Markte (Absatzorte) sind, um so beträchtlichere Versendungskosten entfallen auf die erzeugten Verkaufsprodukte, und um so mehr geht vom Marktpreise dieser für Deckung jener verloren. Je weiter entfernt oder je unzugänglicher aber solche Grundstücke vermöge ihrer

Bewirtschaftungslage von dem Punkte liegen, von welchem aus deren Bewirtschaftung erfolgt, um so mehr kosten die für dieselben zu beschaffenden Einrichtungen wegen des mit der Entfernung und erschwerter Zugänglichkeit zunehmenden Zeit-, Kraft- und Materialverbrauchs beim Hin- und Herverkehren der Arbeiter und Gespanne. Unter sonst gleichen Umständen muß daher in dem Ertrage der für den Markt und die Bewirtschaftung günstiger gelegenen Grundstücke ein größerer Überschuß nach Abzug der Produktionskosten frei bleiben, als in demjenigen der weniger günstig belegenen. Müssen z. B. zur Deckung des städtischen Bedarfs gewisse Bodenprodukte aus weiterer Entfernung herangezogen werden, so steigen die Preise derselben mindestens um die Transportkosten der in entferntester Lage produzierten, zur Deckung des Bedarfs noch nötigen Erzeugnisse, und für die Besitzer der näher gelegenen Produktionsstätten ergibt sich somit ein Gewinn (eine Erhöhung der Grundrente) mindestens in der Höhe der Differenz der Transportkosten. In derselben Richtung wirkt die Verschiedenheit der Entfernung bezw. die Erleichterung und Billigung des Transports rücksichtlich der Hilfs- und Rohstoffe und ähnlicher Produktionsmittel. Ebenso verhält es sich bei den Verbrauchsorten nah gelegenen Kohlengruben im Vergleich mit entfernteren, deren Lieferungen jedoch behufs Deckung des Kohlenbedarfs ebenfalls notwendig gebraucht werden, und nicht minder bei mit gleichem Aufwande bebauten Hausgrundstücken, von denen das eine sehr günstig, das andere dagegen schon ungünstiger liegt, während die tiefer liegenden Flöze jener und die sehr hoch gelegenen Stockwerke dieser wieder manches mit den minder leicht zugänglichen Nutzlandflächen gemein haben. In allen diesen Fällen wird der Einfluß der räumlichen Lage um so fühlbarer, je weniger transportabel das mittels der Grundstücksbenutzung gewonnene Produkt oder das behufs derselben zu Beziehende an sich ist, und je unvollkommener noch die Kommunikationsmittel sind.

Am deutlichsten tritt die Lage als rentenbildendes Moment hervor bei der Bau- oder Hausplatzrente. Häuser in für bestimmte Zwecke besonders günstiger Lage haben einen höheren Gebrauchs- und Tauschwert als andere, die mit gleichem Kapitalaufwand auf weniger günstig gelegenen Terrain (dessen Bebauung indes noch nötig war, um das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen) errichtet sind. Die hierdurch entstehende Rente fällt natürlich nicht den Häusern, die ja unter gleichem Kostenaufwand beliebig vermehrt werden können, sondern dem Hausplatz zu, da eben Baugründe von gleich günstiger Lage relativ selten sind. — Diese städtische Bodenrente geht am wenigsten auf das Verdienst des betreffenden Besitzers zurück, der nur wenig zur Wertsteigerung seines Grund und Bodens zu thun vermag; sie ist im wesentlichen das Ergebnis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gesamtheit.

Zugleich ist die Baugrundrente und der aus ihrem Steigen erwartete Gewinn der Gegenstand lebhafter, oft ungesunder, Spekulation, zumal ihre Erhöhung bei normalen Verhältnissen ziemlich sicher vorausgesetzt werden darf und im allgemeinen nur in wirtschaftlich niedergehenden, sich entvölkernden Städten und Stadtteilen ein Sinken des Grund- und Gebäudewertes zu beobachten ist. In Landwirtschaft und Bergbau dagegen führt zunehmende Bevölkerung und Nachfrage zwar ebenfalls schließlich zu höheren Preisen, aber diesem rentensteigernden Moment tritt herabmindernd die ebenso unausbleibliche Steigerung der Produktionskosten gegenüber.

Vermehrt sich der Bedarf an aus der Benutzung von Grundstücken hervorgehenden Produkten, so müssen die Preise dieser so hoch steigen, daß es möglich wird, die Produktion entweder durch Zuhilfenahme minder nutzbarer, an und für sich geringerer, der Benutzung mehr Schwierigkeiten entgegensehender und entfernterer Grundstücke, oder durch verstärkte Arbeits- und Kapitalverwendungen auf die seither benutzten Grundstücke entsprechend zu vergrößern. Steigt z. B. der Gesamtbedarf an Getreide, so kann der hinzugetretene Mehrbedarf nur dadurch befriedigt werden, daß entweder unfruchtbarere, schwieriger zu beurbarende oder zu bestellende und weiter abliegende Grundstücke zur Getreideproduktion herangezogen werden, oder daß auf den schon bisher für den Getreidebau benutzten Grundstücken mittels vermehrten Kapital- und Arbeitsaufwandes mehr Getreide erzeugt wird. Steigt der Bedarf an Wohnungen, so können entweder noch entlegenere Lagen und mißlichere Bauplätze benutzt, oder die bisherigen Hausgrundstücke vollständiger bebaut und mit höheren Häusern versehen werden. Überall haben hierbei erhöhte Verwendungen zunächst so lange einen sehr beträchtlichen und mit der Größe derselben zunehmenden Erfolg, als dadurch die Befähigung der Grundstücke, zur Werterzeugung zu dienen, vielseitiger und vollständiger zur Wirkung gebracht werden, wogegen sie weiterhin, bei noch stärkerer, letztere Grenze überschreitender Anwendung deshalb abnehmend weniger leisten, weil mit der Steigerung der Produktion über ein gewisses Maß hinaus die jener entgegenstehenden Schwierigkeiten zunehmen.

Würde jeder Mehraufwand von Arbeit oder Kapital einen gleichen oder gar steigenden Mehrertrag gewähren, so würde dies ebenso wirken, wie wenn Boden bester Klasse in beliebiger Menge vorhanden wäre; es würde keine Grundrente entstehen. Nun bleibt aber von bestimmter Intensitätsgrenze ab, die durch Vervollkommnung der Technik hinausgeschoben, aber nie beseitigt werden kann, und die auf schlechterem Boden früher als auf besserem erreicht wird, erfahrungsmäßig der Mehrertrag zunehmend zurück. Ist der Nutzeffekt einer bestimmten Arbeits- oder Kapitalmenge in ihrer Verwendung auf ein bestimmtes Grundstück z. B. = 10, so wird er bei Erhöhung

der Intensität um das Doppelte nicht dem proportional steigen auf 20, sondern nur etwa auf 18, und bei nochmaliger Erhöhung um dasselbe Quantum nicht auf 26, sondern etwa auf 24. Der Nutzeffekt des dritten Kapitalquantums ist also nicht mehr 10 oder 8, sondern 6. Erscheint nun eine Verwendung von Kapital mit diesem Nutzeffekt gerade noch lohnend, d. h. gewährt der Preis der Produkte hinreichenden Entgelt für Kapital- und Arbeitsaufwand bei diesem Intensitätsgrad, so ergibt sich (bei dem einheitlichen Preise der Produkte) durch das Plus des 1. und 2. Intensitätsgrades ein Gewinn von $4 + 2 = 6$ (als Grundrente). Vermehre ich aber nun die Intensität um noch einen Grad und steigere dadurch den Ertrag etwa auf 28, so beträgt der Nutzeffekt des leztangewandten Quantums nur noch 4, bleibt also um 2 unter der Grenze noch lohnender Verwendung zurück. Der Gewinn sinkt also bei diesem Intensitätsgrade (um 2) auf 4; u. s. f. Je nach der Geartetheit der Grundstücke und der rücksichtlich ihrer Benutzung eingetretenen Vorbedingungen liegt diese Grenze höchsten Reinertrages bei den verschiedenen Grundstücken ungleich nah und weit. Immer aber wird sowohl durch Intensivierung der Produktion als durch deren Ausdehnung auf weniger nutzbare Grundstücke der Unterschied zwischen dem günstigsten und ungünstigsten Produktionsfalle erweitert, indem Kapital- und Arbeitsverwendungen nicht nur je nach der verschiedenen Tauglichkeit der Grundstücke, behufs deren Benutzung sie angewendet werden, sondern auch je nach dem Reichlichkeitsgrade, in welchem sie bei Benutzung gleicher Grundstücke aufgewendet werden, ungleich ergiebig sind. Bei aus irgend einem Grunde abnehmendem Bedarfe an Bodenprodukten und Grundstücksnutzungen müßte dagegen das Umgekehrte eintreten. Der unbedeutender gewordene Bedarf würde alsdann schon allein durch die günstiger beschaffenen und besser gelegenen Grundstücke sowie bezüglich mittels schwächerer Kapital- und Arbeitsverwendung, und sonach im ganzen mit geringeren Produktionskosten, befriedigt werden können.

Unter sonst gleichen Verhältnissen kann die Grundrente sich verschieden gestalten, wenn die für Arbeitsleistung und Kapital zu zahlenden Preise ungleich sind. Niedriger Lohn und niedriger Kapitalzins ermöglichen Erzielung eines gleichen Ertrages mit geringerem, oder eines größeren mit gleichem Aufwand. Höhere Lebenshaltung der Arbeiter vermag also die Grundrente zu schmälern, wenn nicht zugleich die Arbeitsleistung eine größere bzw. bessere wird, oder niedriger Kapitalzins und Ersatz der Arbeit in mehr oder minder weitem Umfang durch Kapital, der Arbeiter durch Maschinen zc., die Mehrausgaben für Löhne ausgleichen.

Die landesüblich gewordene Art und Weise der Bodenbenutzung kann endlich deshalb, weil von derselben die Wirksamkeit der gemachten Verwendungen wesentlich mitabhängt, gleichfalls

einigen Einfluß auf den Betrag der Grundrente äußern. Unter sonst gleichen Umständen muß dort eine höhere Grundrente erübrigen, wo der Boden mittels der im Verhältnis zu ihrem Kostensatze wirksamsten Arbeits- und Kapitalverwendungen benutzt wird. Ferner vermögen erhebliche Verbesserungen des bei der Bodenbenutzung angewendeten Produktionsverfahrens, nachdem sie allgemein üblich geworden sind und nicht mehr ausschließlich einzelnen Produzenten zugutekommen, durch Abminderung der Produktionskosten und bezüglich durch Vermehrung der Bodenprodukte auf den Stand der Grundrente zurückzuwirken. Vermehrt sich gleichzeitig die Nachfrage nach Bodenprodukten ebenmäßig, was um so eher möglich ist, je allmählicher sich solche, doch in der Regel auf einer Mehrzahl von Vorbedingungen beruhenden, Verbesserungen verallgemeinern, so kann alsdann infolge der verhältnismäßigen Erniedrigung der Produktionskosten ein Steigen der Grundrente eintreten, wogegen letztere entgegengesetztenfalls infolge des sehr vermehrten Angebots an mit Hilfe des Bodens gewonnenen Produkten und des dadurch bedingten Weichens der Preise unvermeidlich, langsam oder schneller, sinken müßte. Insbesondere kann aber auch durch in Bezug auf die Art und Weise der Bodenbenutzung gemachte Fortschritte der verhältnismäßige Betrag der Grundrente auf verschiedenen Bodenqualitäten abgeändert werden. Macht die Technik der Landwirtschaft z. B. solche Fortschritte, daß nunmehr der Sandboden ungleich erfolgreicher benutzt zu werden vermag, als es vorher der Fall war, so verändert sich dadurch die bei Bewirtschaftung von Sandboden zu gewinnende Grundrente im Vergleich mit der auf andere Bodenarten entfallenden. Die hierbei eintretende Wirkung ist ähnlich derjenigen, welche dann stattfindet, wenn Grundstücke durch Bodenmeliorationen dauernd verbessert werden. Ist ein Grundstück durch irgend eine fortwirkende Melioration nachhaltig brauchbarer geworden, so tritt es gleichsam in die Reihe der schon vermöge ihrer ursprünglichen Naturbeschaffenheit nutzbarer gewesen ein. Durch die nutzbareren Grundstücke, welche mittels Aufwands von Meliorationskapital vermehrt wurden, läßt sich nun ein größerer Teil des Bedarfs allein befriedigen.

Im Verlaufe der Zeit verändern sich meist mehrere der vorerwähnten, ihrer Mehrzahl nach durchaus veränderlichen und sich vielfach wieder wechselseitig bedingenden Umstände gleichzeitig. Auch wird jeder derselben nicht etwa stets in gleichem Maße, sondern je nach der verhältnismäßigen Bedeutung, welche er jeweilig und einzelnenfalls erlangt, in ungleicher Stärke wirksam, während außerdem die Wirkung des einen durch die Gegenwirkung des anderen mehr oder weniger aufgewogen zu werden vermag. So kann z. B. eben bei Zunahme des Bedarfs das Steigen der Grundrente durch gleichzeitige Fortschritte in der Art der Bodenbenutzung

sowie durch die Wirkung von Bodenmeliorationen aufgehalten, und das sonst zufolge allgemeiner Fortschritte in der Art der Bodennutzung mögliche Sinken der Grundrente durch gleichzeitiges Größerwerden des Bedarfs ausgeschlossen werden.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß eine hohe Grundrente niemals die Ursache, sondern stets nur die Folge hoher Preise sein kann. Nachhaltig erhöhte Preise der Bodenprodukte vermögen also die Grundrente der nutzbaren Grundstücke zu steigern, während umgekehrt das Sinken der Preise, wenn z. B. der erleichterte Bezug wohlfeilen, billigst produzierten Getreides aus dem Auslande die inländischen Getreidepreise herabdrückt, den als Grundrente freibleibenden Überschuf über die Produktionskosten vermindert. — Ferner ergibt sich, daß die Grundrente, abhängig von der Preisbildung und der Höhe des Reinertrags, nur dann verwirklicht wird, wenn der Wirtschaftsleiter durch rationelle Ausnutzung der Marktlage die günstigsten Preise zu erzielen weiß, und wenn er bei gleichzeitiger möglichster Herabminderung der Produktionskosten den Rohertrag möglichst zu steigern versteht, kurz, wenn er überall das Prinzip der Wirtschaftlichkeit möglichst ausgedehnt zur Anwendung bringt. Voraussetzung bleibt natürlich, daß nicht äußere, von seinem Willen unabhängige Thatsachen beschränkend oder aufhebend entgegenwirken.

§ 154.

Die Grundrente ist demnach örtlich und zeitlich ungleich groß und fortwährenden Veränderungen unterworfen. Sie steigt sehr hoch bei Grundstücken, die vielbegehrte und seltene, nur an dieser einen oder doch an sehr wenigen Stellen produzierbare Erzeugnisse liefern, oder die der wirtschaftlichen Verwertung ganz besondere, ihnen allein anhaftende Vorteile darbieten; kurz, bei Grundstücken, welche die Forderung von monopolartigen Preisen ermöglichen. Für die Veränderungen der Grundrente sind die Fortschritte im Transportwesen, Beschleunigung, Verbilligung, Sicherung, Erleichterung u., von hervorragender Bedeutung. Ungemein verschieden kann die Grundrente sich stellen für Grundstücke, deren Produkte schwer transportabel und zugleich unentbehrlich sind.

Die mannigfaltige Verschiedenheit, in welcher die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Umstände örtlich und zeitlich wirksam werden und zusammenwirken, verursacht, daß gleichartige Grundstücke an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten eine ungleich hohe Grundrente ergeben, während die eigene Ver-

änderlichkeit jener Umstände bedingt, daß die Grundrentenhöhe überhaupt nachhaltig veränderlich und vorübergehend sogar vielfach schwankend ist. Gleichzeitig können dagegen gänzlich verschiedenartige Grundstücke dann eine gleich hohe Grundrente erlangen, wenn die wirtschaftliche Produktivität derselben eine gleiche geworden ist.

Sodennfalls wird die Grundrente im ganzen um so beträchtlicher, je mehr sich der Unterschied zwischen dem Erfolge der unergiebigsten und ergiebigeren Kapital- und Arbeitsverwendungen erweitert, welche bei der Bodenbenutzung noch notwendig und bezüglich noch möglich sind. Am allerhöchsten kann dabei im einzelnen die Grundrente solcher Grundstücke steigen, deren Produkte und Nutzungen nach § 99 einen die notwendigen Produktionskosten weit übersteigenden (Monopol-)Preis erzielen. So z. B. bei Hausgrundstücken und Baugründen, die sich in besonders günstiger Lage nur in einer räumlich beschränkten Ausdehnung darbieten; oder bei Weinbergen, deren Gewächs sich durch eine vorzügliche und mit noch so großem Aufwande nicht anderwärts beschaffbare Qualität auszeichnet, bei seltenen Mineralien, bei Mineralquellen und in ähnlichen Seltenheitsfällen. Der Besitzer vermag hier, ganz unabhängig von den Gestehungskosten, seine Forderung lediglich nach der Zahlungsfähigkeit der Abnehmer zu stellen; bezw. können die Preise (und damit die Rentengewinne) soweit gesteigert werden, bis bei noch weiterer Erhöhung die Nachfrage versagt oder die Verminderung des Absatzes durch Zurücktreten der nicht mehr kaufkräftigen Konsumenten größeren Verlust, als die Preiserhöhung der einzelnen noch abgesetzten Produkte Gewinn bringt.

Die Erhöhung des Kapitalwertes der Grundstücke infolge derartiger Monopolrenten bedeutet zwar einen privatwirtschaftlichen Vermögenszuwachs, nicht aber, wenn man von etwaiger Ausfuhr der Produkte absieht, eine Vermehrung des Volksvermögens, da sie durch entsprechende Belastung der Konsumenten ausgeglichen wird. So führen monopolartige hohe Preise für Bauplätze zu ungewöhnlich hohen Mietpreisen, und die Mieter wiederum, soweit sie Geschäftsleute sind, suchen sich schadlos zu halten auf Kosten ihrer Kunden, indem sie die Preise der Waren oder Dienstleistungen erhöhen, oder auf Kosten ihrer Konkurrenten, indem sie infolge der günstigeren Lage zc. einen unverhältnismäßig großen Teil der Nachfrage an sich ziehen. — Die Seltenheit des anbaufähigen Bodens gegenüber der stets steigenden Nachfrage einer zunehmenden Bevölkerung giebt, da das Angebot nicht in gleichem Maße zu folgen vermag, auch der Ackerlandrente einen monopolistischen Charakter, und auch die Bodenpreise enthalten öfters durch Einrechnung eines erst in Zukunft erwarteten hohen Nutzwertes infolge der Seltenheit gleich begünstigter Grundstücke einen Monopolbestandteil. Immerhin aber kann sich in der gewöhnlichen reinen Landwirtschaft (abgesehen von Neben-

gewerben und vielleicht Spezialkulturen) ein eigentliches Monopol auf die Dauer nicht behaupten; besondere, die Produktivität erhöhende Einrichtungen zc. in Betrieb und Technik werden in der Regel in kurzer Zeit schon Gemeingut, während in gewerblichen Betrieben „Geschäftsgeheimnisse“ auf lange hinaus thatsächlich und rechtlich monopolartige Vorzugsrenten sichern können. — Übrigens werden auch die Monopolgewinne bei Besitzwechsel durch Kapitalisierung der vorhandenen und der etwa noch zu erwartenden Seltenheitsrenten für den neuen Besitzer in Wegfall gebracht.

Vervollkommnung der Transportmittel und -wege vermag die Grundrente zu steigern, indem sie ausgiebigere und lohnendere Verwertung der natürlichen Vorteile, des Kapitals zc. durch größeres Absatzgebiet, schnelleren Umsatz, geringere Transportkosten für die Hilfsmittel der Produktion und die Produkte, erhöhte Sicherheit gegenüber der Gefahr des Verderbens und der Beschädigung ermöglicht. Umgekehrt kann sie aber auch lokale Grundrenten zum Sinken bringen, da nun entferntere, bisher wenig oder gar nicht konkurrenzfähige Gegenden ihre Produkte zu gleichen oder billigeren Preisen auf den Markt bringen können. So hat der Aufschluß entfernter, fruchtbarer und billig produzierender Gebiete durch die Fortschritte des Verkehrswesens öfters schon herabdrückend auf die Grundrente der älteren Produktionsgebiete gewirkt. (So z. B. der Getreidebau Indiens und Nordamerikas, neuerdings Argentiniens, gegenüber der mitteleuropäischen Landwirtschaft.) Sobald die ausländischen Produktionskosten zusammen mit den Transportkosten niedriger sind, als die inländischen Produktionskosten, muß (mit den Preisen zugleich) die Grundrente im Inlande sinken oder kann nur durch preisausgleichende Zölle, durch Einfuhrverbote zc. auf der früheren Höhe erhalten bleiben.

Im allgemeinen pflegt, abgesehen von den Grundstücken mit Seltenheitswert, bei solchen Grundstücken, welche zur Gewinnung schwer transportabler und zugleich unentbehrlicher Produkte benutzt werden, die Höhe der einzelnensfalls eintretenden Grundrente deshalb am verschiedensten zu sein, weil da jeder rücksichtlich der wirtschaftlichen Lage bestehende Unterschied um so fühlbarer zurückwirkt, während außerdem der Marktpreis des Produkts noch am ehesten ein örtlich ungleich gesteigerter sein kann. So ist z. B. selbst bei den ihrer Beschaffenheit nach gleichen Grundstücken die Waldrente noch weit verschiedener als die Ackerlandrente. Je transportabler dagegen das mittels der Bodenbenutzung gewonnene Produkt ist, um so weniger vermag die günstigere oder ungünstigere Lage des einzelnen Grundstücks dessen Grundrente erheblich zu erhöhen oder zu erniedrigen. Hieraus, neben anderen Umständen, erklärt es sich, daß z. B. die gesamte Bergrente durchschnittlich, zumal beim Bau auf edle Metalle, verhältnismäßig niedrig ist und um so niedriger

bleibt, je extensiver der Bergbau betrieben wird, obgleich übrigens bei den einzelnen Gruben gleiche Werte an Silber zc. mit sehr ungleich großen mittleren Produktionskosten erbeutet werden und in den günstigsten Einzelfällen sehr beträchtliche Wertüberschüsse erzielbar sind.

§ 155.

Die Grundrente steigt im allgemeinen mit zunehmender Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur, bildet aber gleichzeitig einen verhältnismäßig abnehmenden Bruchteil des gesamten Volkseinkommens, während dagegen bei Kulturrückschritten wieder das Umgekehrte eintritt.

Auf den niederen Kulturstufen bleibt die Grundrente niedrig. Der Bedarf an Bodenutzungen und mit Hilfe des Bodens hervorzubringenden Produkten ist da bei dünner Bevölkerung noch gering. Derselbe läßt sich deshalb schon mittels der am leichtesten zu benutzenden Grundstücke und einer ganz extensiven Benutzungsweise befriedigen. Später hingegen steigt die Grundrente, weil sich mit zunehmender Bevölkerung, wachsender Zahlungsfähigkeit dieser zc., der desfallige Bedarf vermehrt, und weil nun die Bodenbenutzung auf an sich weniger gut geeignete, schwieriger benutzbare oder entferntere Grundstücke ausgedehnt bezw. intensiviert werden muß. Dazu kommt noch, daß örtlich starke Bevölkerungsanhäufung, z. B. in großen Städten und Fabrikdistrikten, Zufuhren an Bodenprodukten aus um so weiterer Entfernung notwendig macht, je großartiger der lokale Verbrauch geworden ist. Mit etwa eintretenden Kulturrückschritten sinkt dagegen umgekehrt wieder die Grundrente, weil sich alsdann der Bedarf an Bodenprodukten wiederum vermindert, womit sowohl die Notwendigkeit als die Möglichkeit hinwegfällt, jene auch fernerhin in ebenso gesteigerter Weise zu produzieren.

Die Grundrente steigt jedoch bei zunehmender Kulturentwicklung keineswegs etwa gleichmäßig mit dieser und in gleichem Maße mit der Zunahme des Bedarfs. Einerseits nämlich wird in vorgeschrittener Zeit oft eine vollkommenerer Ausnutzung und wirksamere Benutzung der Bodenerzeugnisse möglich. Dieselben reichen alsdann weiter, als es vorher der Fall war. So wird z. B. der Gehalt des Getreides mittels verbesserter Mahleinrichtungen besser ausgenutzt und das Mehl bei sorgfältigerer Brotbereitung ausgiebiger benutzt. Die Nahrungsmittel werden überhaupt sowohl gedeihlicher zubereitet als zweckmäßiger mit Rücksicht auf ihren Nährstoffgehalt verwendet und leisten deshalb mehr. Die Erze können vollständiger ausgebeutet werden. Bei der Verarbeitung von Metallen treten Ersparnisse an Rohmaterial ein. Die Hausplätze werden voller ausgebaut, während durch zweckmäßigere Einrichtung der Gebäude mehr Raum gewonnen

wird zc. Ferner kommen wohl auch leichter zu beschaffende oder wenigstens aushaltendere Ersatzmittel (z. B. für Holz zc.) und selbst an sich ergiebigere Nährpflanzen (z. B. Kartoffeln, Mais zc.) in Aufnahme. Anderseits vermindern sich späterhin nicht selten die anteiligen Produktionskosten oder steigen wenigstens nicht im Verhältnis zur Mehrerzeugung. Es geschieht dies namentlich in Folge erhöhter Wirksamkeit von Arbeit und Kapital, tieferer Naturerkenntnis und dadurch ermöglichter technischer Fortschritte, welche sich nach und nach verallgemeinern. Endlich wird der Boden selbst im Verlaufe der Zeit durch Bodenverbesserungen und bisweilen schon durch die Art und Weise seiner Benutzung an sich benutzungsfähiger. So z. B. der landwirtschaftlich benutzte Boden durch fortwährend gute Bewirtschaftung, durch Trockenlegung zc. Ebenso ist es meist erst bei weit gediehener Wirtschaftsentwicklung thunlich, die Bodenbenutzung auf solche Grundstücke auszudehnen, welche zwar schwer nutzbar zu machen, aber nachher vielleicht, nach Beseitigung der ursprünglich einer erfolgreicherer Ausnutzung entgegenstehenden Hindernisse und nach Überwindung der hiermit verbundenen Schwierigkeiten, wegen ihrer eigenen Beschaffenheit oder ihrer Verlehrslage besonders hervortretend nutzbar sind. Anfänglich ist z. B. für die Zwecke des Ackerbaues überall nicht gerade der vorwiegend fruchtbare, sondern vielmehr der für den Anbau zugänglichste, am leichtesten zu bearbeitende und zu bestellende Boden zuerst benutzt worden. Höchst fruchtbare Landstrecken sind ja häufig am allerschwersten urbar zu machen, erfordern, um pfluggängig zu werden und einen zusagenden Standort für Ackerbaupflanzen abzugeben, z. B. mühsamere Rodung, vorherige Ausführung kostspieliger Entwässerungsanlagen, Deichbauten zc., und eignen sich deshalb am allerwenigsten bei noch vorhandenem Überflusse an Grundstücken und gegenteiligem Mangel an Kapitalien zur ackerbaulichen Benutzung. Aus ähnlichen Gründen können bisweilen die an sich reichsten Minen erst ungleich später mit überlegenem Erfolge ausgebeutet werden, als die weniger ergiebigen aber leichter abzubauenen Fundorte. Die für bestimmte Produktionszwecke vermöge der eigenen Beschaffenheit gleichsam an und für sich leistungsfähigsten Grundstücke sind überhaupt nicht jederzeit auch wirklich die dafür bestgeeigneten, obwohl sie es schließlich in der Regel werden.

Hierdurch kann nun zwar das Steigen der Grundrente bedeutend verlangsamt, niemals jedoch dauernd ganz ausgeschlossen werden, da jede den Unterhaltsspielraum der Bevölkerung nachhaltig erweiternde Vermehrung der Bodenproduktion fast stets wieder vermehrten Verbrauch an Bodenprodukten zur Folge hat, und mit fortschreitender Kultur zugleich die Füglichkeit sowie die Notwendigkeit zunimmt, den Boden selbst und seine Erzeugnisse für mehrererlei Zwecke mannigfaltiger zu benutzen.

In Industriestaaten mit überwiegender Einfuhr von Nahrungsmitteln pflegt allerdings die Ackerlandrente allmählich bedeutend zu sinken. Im allgemeinen kann man sie nur durch Schutzzölle zc. in ihrer Höhe erhalten, da der Freihandelspreis des Getreides auf dem Weltmarkt sich bildet und die Produktionskosten, besonders die Löhne, in den Agrikulturstaaten sich bedeutend niedriger stellen. Um so mehr steigt aber die Baugrundrente in den Städten, in denen die Bevölkerung sich anhäuft.

In Agrikulturstaaten steigt die Grundrente mit zunehmender Bevölkerung und wachsender Ausfuhr. Verlangsamt wird dieses Steigen, wie schon erwähnt, durch Vervollkommnung der Technik und besonders durch Besserung des Verkehrs- und Transportwesens. Der Aufschluß neuer, billiger produzierender Gebiete vermag den Anbau der geringeren Bodenklassen in den älteren Kulturländern gänzlich unrentabel, den der besseren weniger rentabel zu machen. Ähnlich können Meliorationen in großem Maßstabe, Entsumpfung von Brüchen, Trockenlegung von Seen zc. wirken. Immerhin aber pflegt nach längerer oder kürzerer Zeit (die allerdings für weite Kreise verhängnisvoll werden kann) ein Ausgleich stattzufinden, zumal die erniedrigte Grundrente selbst und die (trotz anfänglichem Raubbau) schließlich doch eintretende Erhöhung der Produktionskosten die Vorzugsstellung der neu erschlossenen Gebiete allmählich schwinden machen, und zwar um so rascher, je mehr auch in letzteren die Bevölkerung anwächst, eine Industrie sich entwickelt, und demgemäß die Ausfuhrfähigkeit abnimmt.

Am höchsten pflegt die Ackerlandrente im allgemeinen zu steigen in der Nähe der großen Städte, deren gewaltiger Bedarf monopolartige Verhältnisse hinsichtlich des Anbaues leicht verderbender oder regelmäßig und möglichst frisch gewünschter Nahrungsmittel, wie Milch, Gemüse, Obst zc., begünstigt. Eine Abschwächung findet statt durch die hier üblichen höheren Löhne und durch die Vervollkommnung des Transportwesens, die auch fernabliegenden Gegenden erfolgreiche Konkurrenz gestattet.

Die Bauplatzrente in den Städten steigt im allgemeinen mit zunehmender Bevölkerung und wirtschaftlichem Gedeihen, während Abnahme der Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Niedergang auch sinkende Rente zur Folge haben. Das entscheidende Moment bei ihr ist die Lage. Innerhalb der Stadt ist die Hausplatzrente in der Regel am höchsten in den Geschäftsvierteln. Wo die Absatzmöglichkeit am größten ist, werden die höchsten Ladenmieten gezahlt. Von den Wohnungsmieten sind die der minder Wohlhabenden und Armen relativ höher als die der Reichen. Dazu kommt, daß Arbeiter, Kleingewerbler, Angestellte häufig durch ihre Arbeits- und Erwerbsgelegenheit gezwungen sind, im Innern der Stadt sich zusammenzudrängen, während reiche Kaufleute, hohe Beamte, Rentiers zc.

relativ billiger in der weitem Umgebung wohnen können. — Bei der Bauplatzrente tritt am deutlichsten zu Tage, wie die Rentengewinne im wesentlichen nicht auf eigene Mühe und Arbeit dessen, der sie einstreicht, als vielmehr auf das Zusammenwirken der Gesellschaft überhaupt, auf die gesamte soziale und wirtschaftliche Entwicklung, auf staatliche und kommunale Anordnungen und Einrichtungen und auf die Gunst des Zufalls zurückgehen. Hier besonders wird die Grundrente oft Gegenstand einer gemeinschädlichen Spekulation, die bisweilen zu wildem Schwindel ausartet.

Schwankend, der wechselnden Nachfrage nach Kohlen, Eisen u. c. entsprechend, ist die Bergwerkrente, die überdies mit Erschöpfung der Ausbeute schließlich aufhört, mit Verteuerung des Betriebes abnimmt. Hier können sich häufig durch Zusammenschluß der Produzenten bezw. Händler (Ringe, Syndikate, Trusts) Monopolgewinne bilden, besonders dort, wo die jährliche Ausbeute gegenüber dem bereits vorhandenen Quantum und der Nachfrage erheblich ins Gewicht fällt.

Im allgemeinen wird also bei zunehmender Bevölkerung und steigender Kulturentwicklung die Grundrente an sich und im Ganzen jedenfalls größer, bildet aber auf höheren Kulturstufen (mit steigender Kapital- und Arbeitverwendung) einen kleineren Anteil des gesamten Volkseinkommens, als in wirtschaftlich und kulturell minder hoch entwickelten Ländern. Wie groß dieser Anteil ist, hängt von den tatsächlichen, natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen der einzelnen Länder ab. Er steigt, wenn z. B. erhöhte Getreidepreise den Anbau immer schlechterer Bodenklassen ermöglichen und erfordern. Er nimmt dagegen (bei gleichbleibender absoluter Größe der Gesamt-Grundrentensumme) relativ ab, wenn noch genug Land von der jeweilig benutzten letzten Bodenklasse vorhanden ist, um die wachsende Nachfrage zu befriedigen und ein Steigen der Preise (und damit der Grundrente) zu verhindern.

§ 156.

Die Höhe der Grundrente ist unmittelbar maßgebend für den Preis der Grundstücke und der verstatteten Grundstücksbenutzung, indem mittels des Kaufpreises ja eben die gegenwärtige oder künftig zu erwartende Grundrente eines Grundstückes nebst dem mit demselben verbundenen oder wenigstens gleichzeitig überlassenen Kapitale, und mittels des Pachtpreises die zeitweilige Nutzung beider, eingetauscht wird.

Mit fast allen schon benutzten Grundstücken sind Kapitalien, z. B. Bodenmeliorationen, Baulichkeiten u. c., verbunden. Diese lassen sich, insofern sie in den dadurch brauchbarer gewordenen Boden un-

trennbar übergegangen sind und nachhaltig fortwirken, von letzterem nicht mehr selbständig unterscheiden. Deshalb können auch solche mit nicht mehr unterscheidbaren Kapitalien versehene Grundstücke, welche zwar behufs vollständiger Deckung des Bedarfs benutzt werden müssen, aber unter Aufwendung der höchsten Produktionskosten, nach denen sich der Preis der betreffenden Produkte richtet, Grundstücke also, welche zurzeit eigentlich keine reine Grundrente gewähren, einen Kauf- oder Pachtpreis erlangen, der für den einzelnen Benutzer des Bodens stets wieder einen Bestandteil der privatwirtschaftlich aufzurechnenden Produktionskosten von Bodenprodukten bildet. Ferner kann grundrentenloser Boden schon deshalb einen Preis haben, weil er vielleicht mit nutzbarerem Boden in Verbindung steht, z. B. gemeinschaftlich bewirtschaftet wird, oder künftighin eine höhere Nutzbarkeit und eine Grundrente erhoffen läßt. Übrigens kann, wie erwähnt, auch für den Boden der geringsten Qualität eine Rente entstehen, wenn bei wachsender Nachfrage gegenüber zurückbleibendem Angebot die Preise soweit steigen, daß der Anbau auch hier einen über die Kosten hinausgehenden Ertrag gewährt.

§ 157.

Auf die Höhe der Kauf- und Pachtpreise von Grundstücken haben außerdem überhaupt alle Umstände Einfluß, welche beim Vertauschen von Grundstücken und Grundstücksnutzungen als Bestimmgründe des Preises wirksam zu werden vermögen.

Die Kaufpreise der Grundstücke richten sich daher insbesondere auch nach dem Stande des Zinsfußes und die Pachtpreise mit nach dem Stande der Kaufpreise.

Die Kaufpreise der Grundstücke richten sich deshalb nach dem Stande des Zinsfußes, weil, insofern Grundstücke in der Regel gegen ein Geldkapital vertauscht werden, das mittels des Bodens zu gewinnende Einkommen mit dem Zinse des dafür hinzugehenden Kapitals verglichen bzw. die Grundrente nach dem Zinsfuß des mobilen Kapitals kapitalisiert zu werden pflegt. Ein Sinken des Zinsfußes kann also das Sinken der Grundrente und ein Steigen des Zinsfußes das Steigen der Grundrente paralytisieren. Beträgt z. B. die Rente eines Grundstückes 3000 Mark, der Zinsfuß 4%, so stellt sich der Preis (von andern Bestimmgründen abgesehen) auf $3000 \cdot 25 = 75\,000$ Mark. Sinkt die Rente auf 2000 Mark, zugleich aber auch der Zinsfuß auf 2%, so ergibt sich als Kapitalwert $2000 \cdot 50 = 100\,000$ Mark. Hiermit hängt es zusammen, daß trotz allgemeinen Sinkens der Bodenrente seit etwa zwei Jahrzehnten

die Preise doch wenig oder gar nicht nachgelassen haben, weil eben zugleich auch der Zinsfuß gesunken ist. Nicht selten werden Grundstücke jedoch teurer bezahlt, als Geldkapitalien von gleichem Ertrage. Am häufigsten wird dies durch die Voraussetzung bedingt, daß die Grundrente steigen, der Zinsfuß dagegen sinken werde, sowie dadurch, daß bei sehr großem Kapitalreichtume Grundbesitzungen besonders gesucht sind, um bewegliches Vermögen auf die Dauer verhältnismäßig sicher anzulegen, oder um Nachkommen eine zusagende Lebensstellung und Erwerbsgelegenheit zu sichern, und daß die Grundstückspreise überhaupt um so höher hinaufgetrieben werden können, je größer die Zahlungsfähigkeit der nach eigenem Grundbesitz Strebenden geworden ist. Außerdem wird eine Überzahlung in vielen Fällen, namentlich bei kleinem Grundeigentum, dadurch veranlaßt, daß die Nachfrage nach Bodennutzungen infolge der wirtschaftlichen Lage der Nachfragenden deshalb äußerst dringend ist, weil Grund und Boden einen überwiegenden Gebrauchswert für jene hat, welche z. B. in ihm eine sonst fehlende Arbeitsgelegenheit, oder die Möglichkeit zur Verwertung von Nebenarbeit und zur Versorgung mit gewissen Bedürfnisgegenständen mittels nach und nach durch Arbeit (in der Form von Arbeitswerten) gemachter Ersparnisse finden. Weiterhin können die höhere soziale Stellung, die größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit, der bedeutende politische Einfluß und ähnliche Dinge, die in der Regel mit (größerem) Grundbesitz verbunden sind, den Anlaß zu einer höheren Bewertung geben. Einzelne Parzellen werden besonders häufig über ihren Wert bezahlt, wenn es sich um Arrondierung oder um bessere Ausnutzungsmöglichkeit der bereits besessenen Grundstücke handelt.

Abweichungen nach unten können eintreten bei drohender Kriegsgefahr, bei hoher Rentabilität industrieller Unternehmungen, die alles mobile Kapital an sich ziehen, bei Verarmung des Landes oder der Gegend, Rückgang der Bevölkerungszahl etc. Die Abweichungen nach oben haben die Tendenz der Dauer, die nach unten sind mehr vorübergehender Art.

Die Pachtpreise richten sich deshalb mit nach den Kaufpreisen, weil letztere für den Verpachter die Bedeutung von Produktionskosten haben. Die Thatsache aber, daß die Pachtpreise meist eine um so niedrigere Verzinsung der Kaufpreise gewähren, je höher der Grundwert bei hochentwickelter Kultur gestiegen ist, wird hauptsächlich dadurch bedingt, daß letztere den Zinsfuß erniedrigt und daß der Pächter mindestens nicht ebenso fortdauernd wie der Eigentümer vom Steigen der Grundrente Nutzen zieht. Ferner können auch, nach weit gediegener Intensivierung der Bodenbenutzung, die nämlichen Grundstücke, denen nun ohnehin mehr Kapitalien anzuhasten pflegen, bei nur pachtweiser und deshalb stets mehr oder weniger beengter Benutzung bedingungsweise wirklich weniger nutzbar

sein, als bei Selbstbewirtschaftung durch den unbeschränkteren und in Bezug auf fortgesetzte Ausnutzung der gemachten Verwendungen gesicheren Eigentümer.

§ 158.

Im ganzen müssen also die Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke mit Zunahme der Grundrente sowie mit Sinken des Zinsfußes steigen, und dagegen mit Abnahme der Grundrente sowie mit Steigen des Zinsfußes fallen, während die vorübergehenden Veränderungen derselben vornehmlich durch die zeitweisen Schwankungen des Zinsfußes und des Verhältnisses zwischen Angebot an und Nachfrage nach Grundstücken bedingt sind.

Bei unveränderter Grundrente steigen also die betreffenden Preise mit dem Sinken des Zinsfußes und fallen mit dessen Steigen, wogegen sie bei unverändertem Zinsfuß mit dem Höherwerden der Grundrente steigen und mit dem Niedrigerwerden dieser fallen. Dieselben steigen mit stetig fortschreitender Kultur jedenfalls nachhaltig, weil mit dieser die Grundrente höher und der Zinsfuß niedriger wird, und fallen umgekehrt mit dem Eintreten von Kulturrückschritten, weil mit diesen wieder die Grundrente niedriger und der Zinsfuß höher wird.

Aus der verhältnismäßigen Höhe der Grundstückspreise kann sonach rückwärts auf die örtlich erreichte Wirtschaftsentwicklung geschlossen werden und ebenso aus dem Steigen jener auf fernere günstige Fortentwicklung der wirtschaftlichen Zustände, insofern dasselbe nicht etwa bloße Folge einer eindringenden Geldentwertung oder einer den Zinsfuß niederdrückenden Abnahme an ergiebigen Anlagengelegenheiten für Kapital ist.

Arbeitslohn.

§ 159.

Das Arbeitseinkommen geht hervor aus der Verwendung der persönlichen, auf wirtschaftliche und technische Produktion und Erwerb gerichteten Arbeitskraft.

Diese kann in eigener Unternehmung oder im Dienste und Interesse eines Andern verwertet werden. Im ersteren Fall steckt das Arbeitseinkommen in dem Gesamteinkommen

des Unternehmers, aus dem es nur rechnerisch ausgeschieden werden kann. Letzterenfalls erscheint es als besonderer Einkommenszweig in Gestalt des vertragsmäßig ausbedungenen Entgelts für die Nutzung der Arbeitskraft.

Je nach Art der Arbeit (vorwiegend geistige und leitende oder materielle und ausführende) und des Arbeitgebers (Privatwirtschaft oder öffentliche Gemeinwirtschaft) sowie der Dauer der Arbeitsverpflichtung (für eine bestimmte einzelne Leistung oder für längere Dauer) trägt das Arbeitseinkommen die Bezeichnung: Gehalt, Besoldung, Honorar, Lohn. — Zum Arbeitseinkommen oder Arbeitslohn im weiteren Sinne gehören demnach das Gehalt des Staatsmannes, die Besoldung des Offiziers, das Honorar des Gelehrten und Schriftstellers nicht minder als der Lohn der Diensthofen und der Handarbeiter. — Aber die verschiedenen Einkommen sind doch nach Entstehung, Bezugssicherheit, sozialer Lage des Bezugsberechtigten zc. sehr verschieden.

Das Arbeitseinkommen aus öffentlichen Dienststellungen ist in Höhe und Bezugsbedingungen dem freien Wettbewerb und der freien (verkehrsmäßigen) Preisbildung entzogen. Anstellung und Einkommensbezug sind an bestimmte äußere Voraussetzungen (Bildungsnachweis zc.) geknüpft. Die Höhe ist gesetzlich oder durch Verordnung fixiert; der Bezug durch die Garantie des Staates (der Gemeinde) gesichert, auch für den Fall vorübergehender bzw. dauernder Arbeitsunfähigkeit (Pension).

Ebenso ist bei Dienstleistung gegen Taxen, (Rechtsanwälte, Apotheker, Fuhrwerksunternehmungen, Dienstmannsinstitute zc.) der Preis für die einzelnen Leistungen dem Einfluß des freien Verkehrs entzogen, häufig auch (durch Konzessionszwang z. B.) die Zahl der Wettbewerber in bestimmter Weise beschränkt (nach Maßgabe des Bedürfnisses oder durch numerus clausus). — Bildet sich das Einkommen auf Grund eines monopolartigen Verhältnisses, einer besonderen Begabung, seltenen Schulung, hervorragenden Qualifikation, so liegt die Preisbestimmung wesentlich in der Hand des die Leistung anbietenden.

Endlich wird in vielen Fällen — besonders bei geistiger und künstlerischer Leistung — die Preisfixierung wesentlich beeinflusst durch Sitte und Herkommen, durch gesellschaftliche Rücksichten in Folge der sozialen Lage der Leistenden, durch das Gefühl gesellschaftlicher Zusammengehörigkeit zc. zc.

Dagegen regelt sich unter dem Einfluß freien Wettbewerbs und nach den Gesetzen freier Preisbildung das Arbeitseinkommen in kapitalistischen Unternehmungen, das als Arbeitslohn im engeren Sinne, als Lohnesinkommen der Arbeiter im gewöhnlichen Sinne

des Sprachgebrauchs erscheint. — Zugleich übertrifft dieser engere Arbeitslohn alle andern Arten des Arbeitseinkommens an Wichtigkeit, da der größte Teil der Bevölkerung auf ihn angewiesen ist und seine Bildung im engsten Zusammenhange steht mit der des Kapitalzinses und des Unternehmereinkommens.

§ 160.

Der Arbeitslohn im gewöhnlichen Sinne besteht in dem Einkommensanteile, welcher aus dem Ertrage der Produktion dem Arbeitenden für seine Arbeit verbleibt, und bezüglich in dem Preise für die geleistete Arbeit.

Wer seine Arbeitskraft einem Andern zur Benutzung überläßt, bezieht den entweder fest vorausbestimmten oder vom technischen und beziehentlich wirtschaftlichen Erfolge der Arbeit abhängig gelassenen Lohn (Natural- und Geldlohn, Zeit-, Stück- und Anteilslohn) in dem für die überlassene Arbeit ausbedungenen Preise. Von diesem letzteren bleibt, um den reinen Lohn auszuscheiden, vorweg in Abzug zu bringen der darin allenfalls noch enthaltene Kapitalersatz und Kapitalzins, z. B. die Vergütung für seitens des Arbeiters gestellte Werkzeuge oder gelieferte Hilfsstoffe zc., sowie die etwa, z. B. bei anteilig übernommener Übertragung des wirtschaftlichen Mißlingens der Produktion oder langfristiger Kreditierung des Lohns bis zu bestimmten Auszahlungsterminen zc., hinzugetretene Entschädigung für besondere Verlustgefahr oder in Betracht kommende Verzögerung der Gegenleistung. Ist der als Kapitalersatz, Zins, Versicherungsquote zc. abzuziehende Teil relativ groß, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob man es mit einem Arbeiter oder einem kleinen Unternehmer zu thun hat.

Der Arbeitslohn wird ausgelegt vom Arbeitgeber, der dafür alleiniger Herr über das Arbeitsprodukt wird. Der Arbeiter ist von letzterem losgelöst, abgefunden durch den vereinbarten Lohn. Er verkauft seine Arbeitskraft unter bestimmten Bedingungen an den Unternehmer. Die Arbeitskraft ist somit eine Ware, um die sich ein Kampf zwischen Käufer und Verkäufer entspinnt, dessen Ergebnis eben der Arbeitslohn ist. Dieser bedeutet also den für die „Ware“ Arbeit gezahlten Preis.

Aber die Arbeit ist eine Ware ganz eigener Art, auf die der Satz, daß schrankenlose Verfolgung des Eigeninteresses den für Käufer und Verkäufer günstigsten Preis hervorruft, nicht Anwendung findet. Besonders deshalb nicht, weil die Arbeit nicht zu trennen ist von der Person des Arbeiters, und weil die Arbeitsbedingungen zugleich die Bedingungen physischer, geistiger, sittlicher, sozialer Lebensgestaltung des Arbeiters sind, also den Forderungen der Gerechtigkeit, Humanität

und Sittlichkeit unterliegen sollten. Ferner weil der Arbeitslohn nicht bloß als ein Element der Produktionskosten anzusehen ist, das im Interesse der Produktionssteigerung möglichst zu erniedrigen ist, sondern weil es das Haupteinkommen für die Mehrheit der Bevölkerung darstellt, deren Konsumtionsumfang von ihm abhängt, und weil nicht sowohl billigste und reichlichste Gütererzeugung, sondern der Mensch mit seinen sittlichen Zwecken im Mittelpunkt der Volkswirtschaft und der Wirtschaftspolitik stehen soll.

§ 161.

Der Arbeitslohn richtet sich im allgemeinen nach den Produktionskosten der Arbeit, nach dem Gebrauchswerte der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer, sowie ferner nach dem zwischen Nachfrage nach und Angebot an Arbeit stattfindenden Verhältnisse.

Die Produktionskosten der Arbeit ergeben sich aus dem jeweiligen landes- und standesgemäß notwendigen Unterhaltsbedarfe der Arbeiter und der von ihnen zu ernährenden Familien.

Ihre Höhe ist von den zur Deckung jenes Bedarfes erforderlichen Unterhaltskosten abhängig, also namentlich von der üblichen Lebensweise und der durchschnittlichen Kopfstärke der Arbeiterfamilien, ferner von dem Maße, in welchem die einzelnen Familienglieder durch eigene Arbeitsleistung miterwerben können, und endlich von dem Preise der benötigten Unterhaltsmittel.

Dieselben bestimmen zusammengenommen den niedrigsten Betrag des Arbeitslohnes, unter welchen letzterer dauernd deshalb nicht zu sinken vermag, weil ein nachhaltig fort-dauerndes Angebot an Arbeit eben nur dann stattfinden kann, wenn der Arbeitslohn wenigstens so groß ist, daß mit ihm die durch den herkömmlich gewordenen Unterhaltsbedarf der Arbeiter bedingten Unterhaltskosten durchschnittlich zu bestreiten sind.

Die Unterhaltskosten umfassen den Gesamtaufwand, welcher mit dem herkömmlichen Unterhalte des Arbeiters und dessen Familie sowohl zu der Zeit, während welcher er arbeitsfähig ist, als auch zu der Zeit, während welcher er noch nicht oder nicht mehr arbeits-

fähig ist oder wegen Krankheit oder Lage des Arbeitsmarktes nicht erwerben kann, verbunden bleibt.

Der Betrag dieser Kosten ist zunächst abhängig von der üblichen Lebensweise der Arbeiter und den dadurch bedingten Lebensbedürfnissen, welche je nach Klima, herrschenden Gewohnheiten, Bildungszuständen *z.* und zumal je nach Arbeitsart sehr ungleich groß und vielfach verschieden sind. In warmen Ländern *z.* B. sind manche Bedürfnisse in Bezug auf Wohnung, Bekleidung und Nahrung an sich geringer als in kälteren Ländern, während die Arbeit selbst freilich um so mehr Überwindung kostet, je heißer es ist. Herrschende Gewohnheiten rücksichtlich der Befriedigung entbehrlicherer Lebensgenüsse oder der Genügsamkeit im Genießen, der Art der Bekleidung, der Wahl der Nahrungsmittel *z.* vermögen die Unterhaltskosten teils zu erhöhen, teils niedriger zu erhalten. Besonders abweichend endlich sind die Bedürfnisse des Arbeiters je nach der Arbeitsart. Geistige Arbeiten *z.* B. machen eine gänzlich andere Lebensweise notwendig, als diejenige, welche bei hauptsächlich Muskelkraft in Anspruch nehmenden Arbeitsverrichtungen angezeigt ist. Ebenso muß der Arbeiter bei Ausführung von Arbeiten, welche die Körperkräfte in hohem Grade anstrengen, sich weit reichlicher und besser ernähren, um arbeitskräftig zu bleiben, als bei Beschäftigung mit nur leichteren Handarbeiten.

Jene Unterhaltskosten sind ferner bei Arbeiten, welche nicht überwiegend durch jüngere und unverheiratete Arbeiter verrichtet werden oder nur einen Nebenverdienst bringen sollen, abhängig von der durchschnittlichen Kopfstärke der betreffenden Familien. Denn der Arbeiter muß, um dauernd bestehen und in den Kindern einen Wiederersatz für seine mit dem Tode vollständig erlöschende Arbeitskraft nachziehen zu können, durch seine Arbeit nicht nur die Mittel für seinen persönlichen Unterhalt, sondern zugleich für den seiner Familie ganz oder mindestens teilweise erwerben. Letzteres ist dort ausreichend, wo es üblich und möglich ist, daß einzelne Familienglieder, die Frau und erwachsenere Kinder, neben ihren hauswirtschaftlichen Leistungen einen Teil des Gesamtbedarfes der Familie durch eigene Arbeit mitverdienen helfen.

Die Kosten des herkömmlichen Unterhalts sind außerdem wesentlich verschieden je nach den durchschnittlichen Preisen der benötigten Unterhaltsmittel, der Lebensmittel und anderer zur Befriedigung körperlicher oder geistiger Bedürfnisse gebrauchten Güter. Am entscheidendsten wirken hierbei jedesmal die Preise derjenigen Bedürfnisbefriedigungsmittel ein, für deren Beschaffung der verhältnismäßig größte Teil des Einkommens verwendet werden muß. Bei der Mehrzahl der Lohnarbeiter sind dies die Nahrungsmittel; je geringer der Verdienst ist, einen desto größeren Bruchteil desselben erfordert die Befriedigung der das physische Leben unmittelbar bedingenden

Bedürfnisse. Deshalb werden naturgemäß die Preise der Nahrungsmittel, besonders derjenigen, die örtlich und zeitlich am massenhaftesten verbraucht und hauptsächlich begehrt werden — Brot, Kartoffeln, Fleisch etc. —, vorwiegend entscheidend für die Höhe jener Unterhaltskosten.

Trotz aller großen Verschiedenheiten im Einzelnen bildet sich doch in der Arbeiterbevölkerung eines Landes und in den einzelnen Kategorien derselben — wechselnd nach Ort und Zeit, Kulturgrad und Arbeitsart — durch Gewohnheit und Sitte eine bestimmte Durchschnittsgröße des Unterhaltsbedarfes und der Höhe der Lebenshaltung (standard of life) heraus, die man mit größter Zähigkeit festzuhalten sucht, und die deshalb auch die Höhe des Lohnes wesentlich beeinflusst.

Der Arbeitslohn muß steigen, falls sich die Produktionskosten der Arbeit nachhaltig erhöhen, kann dagegen fallen, falls jene sich etwa nachhaltig erniedrigten, wogegen vorübergehende Schwankungen der betreffenden Kosten im großen und ganzen keine derartige Veränderung zu bewirken vermögen, sondern vielmehr die Lohnhöhe unberührt lassen. Der Lohn muß also z. B. dann steigen, wenn infolge irgend eines Umstandes die Lebensweise der Arbeiter sich nach und nach allgemein verbessert und die standesgemäßen Lebensansprüche sich demgemäß dauernd erweitern, oder wenn die Güter, welche zum gewohnheitsmäßigen Unterhaltsbedarf der Arbeiter gehören, besonders die unentbehrlichsten Lebensmittel, teurer werden. Im erstern Falle würde ohne ebenmäßige Lohnsteigerung eine Abnahme der Arbeitervermehrung und des zukünftigen Angebots an Arbeit eintreten, weil bei gesteigerten Lebensansprüchen doch in der Regel die Meisten nicht früher eine Familie begründen, bevor sie hoffen dürfen, diese nach Standessitte ernähren zu können; Viele es sogar vorziehen, lieber zeitweilig ledig zu bleiben als der angenommenen Lebensart zu entsagen. Im letzteren Falle — bei gestiegenen Warenpreisen — könnte der Arbeitslohn nur auf Kosten der Lebenshaltung auf gleicher Höhe bleiben. Gelingt es den Arbeitern nicht, ihn entsprechend der Warenvertierung zu erhöhen, so müssen sie ihre Lebenshaltung durch Verzicht auf die Befriedigung weniger dringlicher Bedürfnisse einschränken und herabdrücken. Ist dies nicht möglich, weil dieselbe bereits den tiefsten Stand hatte, bei dem die Arbeiter eben noch zu existieren vermögen, so tritt durch den aufgedrungenen Verzicht auf notwendigste Unterhaltsmittel Not und Elend und größere Sterblichkeit ein. Hierdurch wird im Laufe der Zeit das Angebot von Arbeit vermindert und bei gleichbleibender Nachfrage schließlich wieder ein Steigen des Lohnes herbeigeführt werden. Umgekehrt kann der Arbeitslohn fallen, ohne die ökonomische Lage der Arbeiter zu verschlechtern, wenn die Unterhaltsmittel auf die Dauer wohlfeiler werden oder

an sich wohlfeilere Lebensmittel in Gebrauch kommen. Steigt gleichzeitig mit der Preisverbilligung der gebräuchlichsten Unterhaltsmittel die Nachfrage nach Arbeit, so daß der Lohn unverändert bleibt oder gar sich erhöht, so sind die Arbeiter in der Lage, Ersparnisse zu machen oder eine Erweiterung ihres Lebensgenusses und Erhöhung ihrer Lebenshaltung durchzusetzen.

Aber nur nachhaltige Preisveränderungen vermögen in dieser Weise auf Lohnhöhe und Lebenshaltung einzuwirken; vorübergehende bleiben ohne Einfluß oder zeigen sogar entgegengesetzte Tendenz. — So nötigen vorübergehende, z. B. durch geringe Ernten bedingte Erhöhungen der Lebensmittelpreise fast ausnahmslos zu Einschränkungen, zumal während einer Teuerung fast immer die Nachfrage nach Arbeit schwächer und zugleich das Angebot an Arbeit dringender wird. Andererseits vermindert sich bei einer nur vorübergehenden, z. B. durch besonders reiche Ernten verursachten Wohlfeilheit der Lebensmittel wiederum der Arbeitslohn nicht, da in wohlfeilen Jahren die Nachfrage nach Arbeit dringender und das Angebot schwächer zu werden pflegt. Eine Ausnahme hiervon dürfte lediglich dann eintreten, wenn besonders niedrige Preise des Getreides zc. zu Notpreisen für die betreffenden Produzenten würden, und diese dadurch zu einer fühlbaren Beschränkung ihrer sonstigen Nachfrage nach Arbeit sich genötigt sähen.

Eine Preisänderung der Waren wird bisweilen hervorgerufen durch eine Änderung des Tauschwertes des gesetzlichen Zahlungsmittels, des Geldes. Steigt der Tauschwert des Geldes, so kann mit demselben Quantum Geldes ein größeres Quantum Waren eingetauscht werden als früher; die Warenpreise sind also gesunken. Sinkt die Tauschkraft des Geldes, so tritt umgekehrt ein Steigen der Warenpreise ein. Bleibt nun der Geldlohn derselbe — und dies ist für längere Zeit in der Regel der Fall, da der Lohn die Tendenz hat, nur langsam den Preisänderungen zu folgen —, so wird bei sinkendem Tauschwert des Geldes die wirtschaftliche Lage der Arbeiter verschlechtert, bei steigendem Tauschwert dagegen verbessert. Allerdings wird sich der schädliche Einfluß einer entwerteten Valuta für den Arbeiter erst allmählich fühlbar machen, da die von ihm besonders benötigten Güter am längsten von der Entwertung unberührt bleiben.

§ 162.

Auf Seiten der Arbeitgeber (der Käufer der Arbeit) sind die wichtigsten Bestimmgründe des Lohnes der Gebrauchswert der Arbeit und die eigene Zahlungsfähigkeit. Der Gebrauchswert der Arbeit hängt ab von dem Maße,

in welchem dieselbe für bestimmte Zwecke der Produktion erforderlich und ergiebig ist, also namentlich auch von der Tüchtigkeit der Arbeiter selbst. Die Zahlungsfähigkeit der Arbeitkäufer dagegen hängt ab im einzelnen von der Größe ihres Einkommens, im ganzen also von der Größe des Volkseinkommens, und gegenüber den verschiedenen Zweigen der Arbeit von dessen Verteilung und der dadurch bedingten Richtung des Arbeitsverbrauches.

Diese Beziehungen bestimmen den überhaupt noch möglichen höchsten Betrag des Arbeitslohnes, denn niemand kann (auf die Dauer) eine Arbeit höher lohnen, als sie ihm selbst wert ist, und mehr für sie hingeben, als seine Zahlungsfähigkeit gestattet.

Je höher der Gebrauchswert der Arbeit für den Unternehmer ist, um so höheren Lohn kann er zahlen. Die höchste Lohngrenze ist demnach durch den Tauschwert des Arbeitsproduktes gegeben, der in dem Verkaufspreis realisiert wird. Erst aus letzterem kann also der Unternehmer nach Abzug aller sonstigen Produktionskosten ersehen, welchen Lohn er auf die Dauer ohne Verlust oder doch ohne empfindliche Gewinneinbuße zu geben vermag.

Behufs jeder Produktion läßt sich die Arbeitsverwendung wirtschaftlich höchstens so weit steigern, „bis der durch den zuletzt angestellten Arbeiter erlangte Mehrertrag im Wert gleich dem Lohne ist, den der Arbeiter erhält“. Da nun „für gleiche Leistungen nicht ungleicher Lohn gezahlt werden“ kann, so muß das „Mehrerzeugnis, was durch den zuletzt angestellten Arbeiter hervorgebracht wird“, maßgebend für den Lohn aller mitverwendeten „Arbeiter von gleicher Geschicklichkeit und Tüchtigkeit sein“. „Der Wert der Arbeit des zuletzt angestellten Arbeiters“ bezeichnet sonach zugleich die äußerste Lohnhöhe, welche mit Rücksicht auf den Gebrauchswert einer bestimmten Art von Arbeit zulässig ist.

Je ergiebiger aber die Arbeit oder je mehr dieselbe zur Befriedigung dringender Bedürfnisse erforderlich ist, um so höher, und umgekehrtenfalls um so geringer wird ihr Gebrauchswert. Während besonders günstiger Konjunkturen und ebenso beim Zusammendrängen unaufschiebbarer, für das Gelingen der Produktion besonders entscheidender Arbeiten ist der Gebrauchswert der Arbeit nicht selten ungleich größer, als gewöhnlich. So kann z. B. in der Land-

wirtschaft während der Ernte der Gebrauchswert der Arbeit besonders groß sein, und bei hohen Fruchtpreisen es lohnend werden, die Ueberntung mittels gesteigerten Arbeitsaufwandes sorgfältiger zu bewirken, um das Erbaute möglichst vollständig auszunutzen. Die Mehrverwendung von Arbeit läßt sich jedoch dabei immer wieder nur bis dahin steigern, wo der durch vermehrten Arbeitsaufwand bedingte Mehraufwand an Kosten noch nicht die damit erzielte bessere Ernteaussnutzung an Wert übersteigt. Dagegen verliert eine Arbeit im allgemeinen an Gebrauchswert, wenn sie durch Kapital, z. B. durch überlegen leistungsfähige Maschinen etc., leicht ersetzbar wird; doch vermag qualifizierte Arbeit gerade hier nicht selten höhere Bewertung zu erzielen. Überhaupt steigt der Gebrauchswert der Arbeit zugleich mit ihrer Ergiebigkeit insolge höherer Tüchtigkeit, Geschicklichkeit, Ausdauer, Zuverlässigkeit der Arbeiter. — Andererseits drängt zunehmende Nachfrage nach Bodenprodukten zur Verwendung von Arbeit unter ungünstigeren Bedingungen, z. B. zum Anbau von weniger fruchtbarem Boden, wodurch die Ergiebigkeit der Arbeit und damit zum Teil ihr Gebrauchswert vermindert wird.

Je größer endlich das Einkommen ist, um so mehr Kapital kann zurückgelegt und als umlaufendes Kapital seitens der Unternehmer zur Beschäftigung von Arbeitern verwendet werden, um so beträchtlicher vermag auch der Verbrauch an Arbeitsprodukten und der zum unmittelbaren Ankauf von Arbeit verfügbar bleibende Einkommensteil zu sein.

Die Unternehmer erhalten den von ihnen ausgelegten Arbeitslohn zurück in dem von den Konsumenten für das Arbeitsprodukt gezahlten Preise. Entscheidend für die Größe des Lohnkapitals ist also schließlich die Nachfrage und die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten, die wiederum durch das Einkommen derselben bestimmt ist. Mithin ist die Höhe der auf Lohnzahlung verwandten Kapitalmenge in letzter Linie abhängig von der Größe des Volkseinkommens. Dieser sogenannte „Lohnfonds“ ist aber nicht eine unveränderliche, vorher bestimmte Größe, sondern lediglich die Gesamtsumme der in einem bestimmten Zeitabschnitt thatsächlich gezahlten Löhne. Der Unternehmer kann — bei sonst gleichbleibenden Umständen — den Lohn erhöhen, wenn er mit geringerem Gewinn zufrieden ist, oder wenn er glaubt, höhere Preise für die Produkte erzielen zu können.

Richtet sich die Nachfrage der Konsumenten vorzugsweise auf Waren, bei deren Herstellung der Arbeitsfaktor überwiegt, so wird ein größerer Teil des Volkseinkommens auf Löhne verwandt werden, als wenn der Konsum Güter bevorzugt, deren Produktion hauptsächlich von der Verwendung stehenden Kapitals abhängt. Diese Richtung der Konsumtion ist aber wesentlich bedingt durch die Verteilung des Volkseinkommens. — So wird z. B. bei Steigerung der Warenpreise insolge einer allgemeinen Lohnerhöhung die Nach-

frage nach vielen Waren zurückgehen, besonders bei denen, die an jener Lohnerhöhung nicht partizipieren. Dafür aber wird infolge größerer Zahlungsfähigkeit der Arbeiter deren Konsum steigen, der sich nun freilich nicht sowohl auf mehr entbehrliche und Luxusgüter, als auf unentbehrlichere, den Bedürfnissen der Arbeiterkreise entsprechende Waren richten wird.

Starke Vermehrung und geringer Zinsfuß des Kapitals befördert die Unternehmungslust und vermehrt die Nachfrage nach Arbeit. Eine Lohnerhöhung hat dies aber nur dann zur Folge, wenn die Zahl der Arbeiter gleich bleibt oder doch nicht in demselben Grade zunimmt, wie das in Unternehmungen thätige Kapital, und wenn nicht die Produktionstechnik unter Zurückdrängung der menschlichen Arbeitskraft den kapitalintensiveren Betrieb begünstigt.

Allgemeinhin wird von dem Gebrauchswerte der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer der Höchstbetrag des Arbeitslohnes eben so begrenzt, wie von den Produktionskosten der Arbeit der Mindestbetrag desselben. Übrigens kann und wird der Arbeitslohn mit zunehmendem Gebrauchswerte der Arbeit und erhöhter Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer um so eher steigen, je mehr gleichzeitig die Nachfrage nach Arbeit im Vergleich mit dem Angebote an solcher zunimmt. Selbiger muß dagegen bei abnehmendem Gebrauchswerte und verminderter Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer fallen, und wird um so sicherer fallen, je mehr gleichzeitig die Nachfrage nach Arbeit abnimmt.

§ 163.

Das Verhältnis zwischen Nachfrage nach und Angebot an Arbeit hängt zuletzt aber wieder wesentlich ab von dem Gebrauchswerte der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer, sowie außerdem von der verfügbaren und Arbeitsgelegenheit suchenden Arbeiterzahl.

Durch dasselbe wird der Arbeitslohn zwischen seinem überhaupt noch dauernd möglichen niedrigsten und höchsten Betrage festgestellt.

Das gegenseitige Verhältnis zwischen Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot hängt im allgemeinen von der Masse und Dringlichkeit ab, in und mit welcher Arbeit gesucht und angeboten wird. Die jeweilige Stärke der Nachfrage ist dabei insbesondere von dem Gebrauchswerte der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer abhängig. Je größer jener und diese gegebenenfalls ist, um so stärker und dringender wird die zahlungsfähige Arbeitsnachfrage, und umgekehrt um so schwächer. Die jedesmalige Stärke des

Arbeitsangebotes hingegen ist von der verhältnismäßigen Menge der sich für eine bestimmte Arbeitsart anbietenden Arbeitskräfte abhängig und kann dort am beträchtlichsten werden, wo geeignete Arbeiter massenhaft vorhanden sind. Die Arbeitermenge vermehrt sich auch auf die Dauer bei gleichmäßig starker und deshalb wirksamer Nachfrage dieser entsprechend, insofern nur der ebenmäßigen Vermehrung keine absonderlichen Hindernisse, z. B. durch Beschränkung der Freizügigkeit, der Niederlassung, der Verheirathungsbefugnis zc., entgegenstehen. Es wird dies neben anderweitherkommendem Zuzug namentlich dadurch vermittelt, daß, wenn infolge unzureichenden Angebots der Arbeitslohn über die bisher als notwendig erachteten Produktionskosten gestiegen ist, die Arbeiter entweder ihre seitherige Lebensweise verbessern oder früher heiraten und mehr Kinder aufziehen können. Im erstern Falle wird das Arbeitsangebot dadurch gesteigert, daß mit der verbesserten Lebensweise die Leistungsfähigkeit und die arbeitskräftige Lebenszeit der Arbeitenden zunimmt, während gleichzeitig die Sterblichkeit der Kinder, des künftigen Arbeitergeschlechts, abnimmt; im letztern Falle dadurch, daß die Arbeiterbevölkerung sich unmittelbar rascher vermehrt. Diese Vermehrung wird als Steigerung des Arbeitsangebots allerdings erst nach Jahren, nach Heranwachsen der Kinder, empfunden. Zeitweise vermag das Gleichgewicht zwischen Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot insbesondere durch jede plötzlicher eintretende einseitige Verminderung und Vermehrung der erstern oder des letztern gestört zu werden.

Der Arbeitslohn muß sich, wenn die Nachfrage nach Arbeit stärker ist als das Angebot an Arbeit, seiner Maximalgrenze, im umgekehrten Falle hingegen seiner Minimalgrenze nähern. Falls übrigens alle anderen Umstände unverändert bleiben, steigt derselbe also mit zunehmender Arbeitsnachfrage sowie mit abnehmendem Arbeitsangebote, und sinkt mit Abnahme jener sowie mit Zunahme dieses. So ist z. B. die sich späterhin wieder mehr ausgleichende ungleiche Höhe des landwirtschaftlichen Tagelohns in den verschiedenen Jahreszeiten wesentlich (aber keineswegs ausschließlich) dadurch bedingt, daß zeitweise der Arbeitsbedarf und demnach die Nachfrage nach Arbeit weit größer ist, als zu anderen Zeiten. Der Lohn steigt da zumal in der Ernteperiode, wo ohnehin die Arbeitszeit länger und die Arbeit selbst zumteil anstrengender ist, um so höher, je beträchtlicher während der Ernte der Gebrauchswert der Arbeit und außerdem allgemein die Zahlungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer ist, wogegen er im Winter um so tiefer hinuntergeht, je geringer zu dieser Zeit der Arbeitsbedarf ist, und je weniger etwa zugleich das Arbeitsangebot abnimmt. Ebenso wird jedwede infolge starker Auswanderung, verheerender Krankheiten, vollständiger Mobilmachung der Truppen zc. eingetretene außerordentliche Verminderung des Angebots an Arbeit eine Lohnerhöhung,

und jegliche ungewöhnlich rasche Vermehrung jenes nach erfolgter Wiederentlassung der einberufen gewesenen Mannschaften, in Notstandszeiten zc. eine Lohnerniedrigung herbeiführen, insofern keine entgegenwirkenden Einflüsse hinzukommen.

§ 164.

Durch die wechselnde Ungleichheit dieser für die Lohnhöhe maßgebenden Verhältnisse wird es nun bedingt, daß der Arbeitslohn, dessen wirklich reiner Betrag sich im allgemeinen nach dem Maße der durch die Arbeit gebrachten persönlichen Opfer abzustufen sucht, nicht nur je nach der Arbeitsart, sondern auch örtlich und zeitlich notwendig ungleich beträchtlich sein muß.

Die mannigfache Verschiedenheit der Lohnbeträge beruht also vorerst darauf, daß sowohl überhaupt in verschiedenen Orten und Zeiten, als insbesondere rücksichtlich der verschiedenartigen Arbeiten gleichzeitig diejenigen Verhältnisse, welche den jederzeitigen Stand des Arbeitslohnes bestimmen, nicht nur an sich ungleich beschaffen sind, sondern auch in ungleichem gegenseitigen Verhältnisse zusammenwirken.

Der reine, von fremdartigen Beimischungen freie Betrag des Arbeitslohnes stuft sich nach dem Maße der durch die Arbeit gebrachten persönlichen Opfer ab, weil hiernach alle noch so verschiedenartige Arbeiten mindestens annähernd mit einander vergleichbar sind, und weil einer im Verhältnis zu diesen Opfern besonders gut gelohnten Arbeit sich jederzeit, insoweit dies unbehindert geschehen kann, alsbald mehr Arbeitskräfte zuwenden, deren Mitwerben nachher den Arbeitspreis niederdrückt, wogegen umgekehrt der fernere Zubrang zu einer hiernach verhältnismäßig schlecht gelohnten Arbeit früher oder später abnimmt, was schließlich wieder zu einer Preiserhöhung nötigt.

Je nach der Arbeitsart sind zunächst schon diese Opfer an Zeit, Mühe und Wohlbehagen und somit ebenfalls die Produktionskosten der Arbeit außerordentlich abweichend groß, indem der Unterhaltsbedarf mit stärkerer Inanspruchnahme der körperlichen und geistigen Arbeitskraft beträchtlicher wird. Wie gewaltige Muskelkraft sich nur da findet, wo die Ernährung entsprechend reichlich und zusagend ist, so darf auch hoch gesteigerte und ungetriebte geistige Thätigkeit nur da erwartet werden, wo der Lohn die Mittel zu einer in geistiger Beziehung förderlichen und von Sorgen um die tägliche Nothdurft befreiten Lebensweise gewährt.

Örtlich können ferner nicht nur die Produktionskosten der Arbeit äußerst unterschieden groß, sondern außerdem noch der Gebrauchswert letzterer und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer erheblich ungleich sein. Jene Kosten sind z. B. in den großen Städten meist bedeutender, als auf dem platten Lande. Für einen Ort mit reicher und feingebildeter Bevölkerung mag die Arbeit eines Künstlers, Dichters oder Gelehrten ungemeinen Gebrauchswert haben und demgemäß infolge der weitreichenden Zahlungsfähigkeit hoch gelohnt werden, während vielleicht die nämliche Leistung für die ärmeren Bewohner eines entlegenen Walddorfes ziemlich wertlos wäre, oder dort doch mindestens einer sehr viel beschränkteren Zahlungsfähigkeit gegenüberstände. In gleicher Weise ist an verschiedenen Orten das zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage stattfindende Verhältnis ein vielfach anderes. Weiberarbeit z. B. wird je nach dem geringeren oder besseren Wohlstande der Arbeiterfamilien zc. reichlich oder kärglich angeboten, und je nach den vorherrschenden Produktionszweigen, dem angewendeten Produktionsverfahren zc. sehr oder wenig gesucht.

Zeitlich endlich ist der Arbeitslohn wiederum ebenso, wie jeder andere Preis, sowohl nachhaltigen Veränderungen als vorübergehenden Schwankungen unterworfen. Erstere werden vornehmlich durch langsam im Verlaufe der Zeit in Bezug auf die Produktionskosten der Arbeit, den Gebrauchswert dieser und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer sich nach und nach verwirklichende Änderungen, letztere dagegen zumeist durch zeitweise plötzlich rückichtlich des gegenseitigen Verhältnisses von Nachfrage nach und Angebot an Arbeit eintretende Abweichungen herbeigeführt.

§ 165.

Insofern aber die verhältnismäßige Höhe des Arbeitslohns in verschiedenen Erwerbsszweigen eine ungleiche ist, beruht dies darauf, daß die Gesamtbeträchtlichkeit der auf eine bestimmte Arbeitsleistung anteilig entfallenden Produktionskosten insbesondere noch neben den Erwerbungskosten der Arbeitsbefähigung von der Menge der Zwischenzeiten, in denen nicht gearbeitet werden kann oder darf, und von der einer Arbeit anhaftenden Gefahr des wirtschaftlichen Mißlingens mitabhängt; daß überall das Arbeitsangebot je nach der Schwierigkeit der Arbeit und den mit dieser verbundenen persönlichen Unannehmlichkeiten oder Unannehmlichkeiten, je nach der Gleichmäßigkeit

und Sicherheit der Arbeitsgelegenheit selbst, sowie auch je nach herrschenden Gewohnheiten ungleich stark ist, sich rücksichtlich der einzelnen Arbeitszweige nicht ebenmäßig leicht mit Zu- oder Abnahme der Arbeitsnachfrage vermehren und bezüglich vermindern läßt; und daß außerdem das Eintreten einer vollständigeren Ausgleichung der unter einander abweichenden Lohnhöhen vielfach schon durch Vorurteile und sonstige äußerliche Hindernisse ausgeschlossen wird.

Die verhältnismäßige Höhe des Arbeitslohnes ergibt sich aus dem Verhältnisse, in welchem dessen Wertbetrag einerseits zu den durch die Arbeit zu bringenden persönlichen Opfern sowie zum damit zusammenhängenden Bedarfe der Arbeiter, und andererseits zu der Größe der Arbeitsleistung steht. Der innerhalb einer bestimmten Zeitdauer verdiente Lohn erscheint vom Standpunkte der Empfänger aus als („Empfängerlohn“) hoch oder niedrig, jenachdem er die dererseits zu bringenden Opfer und zu befriedigenden Bedürfnisse entweder reichlich oder spärlich aufwiegt und vollauf oder kümmerlich deckt, während der für eine bestimmte Arbeitshätigkeit hingeebene Lohn sich vom Standpunkte der Lohngeber aus als („Geberlohn“) niedrig oder hoch erweist, jenachdem mittels desselben eine vergleichsweise große oder geringe Arbeitsleistung eingetauscht wird.

Die Erwerbungs-kosten der Arbeitsbefähigung bilden einen eigenartigen und je nach der Arbeitsart äußerst ungleich beträchtlichen Teil der vorgängig aufzuwendenden Produktionskosten der Arbeit. Dieselben sind wie alle übrigen Aufzuehungs-kosten gleichsam als ein in die Arbeitskraft übergegangenes Kapital anzusehen, welches innerhalb der durchschnittlichen Dauer der Arbeitsfähigkeit durch den Verdienst aus der Arbeit getilgt werden muß. Die wahrscheinliche mittlere Dauer dieser Arbeitsfähigkeit ist jedoch selbst wieder je nach dem Einflusse der Arbeit auf die körperliche und geistige Gesundheit, je nach der Größe der mit der Arbeitsverrichtung verbundenen körperlichen Gefährdungen zc. eine sehr ungleich lange. Mögen nun noch so vielerlei Nebenumstände dazu beitragen, daß gerade diese Verhältnisse gewöhnlich nicht absonderlich scharf berücksichtigt werden, so muß doch immerhin schließlich auch der Lohn steigen, wenn sich, z. B. infolge gesteigerter Anforderungen an Ausbildung und Tüchtigkeit der Arbeiter oder späteren Zubrotetommens, die behufs Vorbereitung für einen bestimmten Beruf aufzuwendenden Kosten wesentlich erhöhen, da sonst unausbleiblich das bisherige Arbeitsangebot nach und nach abnehmen müßte, und zwar um so eher, je wirtschaftlich einsichtiger die Menschen in Bezug auf die Berufswahl geworden sind. Allerdings wirkt (neben Brauch und

Herkommen, besonderer Vorliebe und Mangel an geistiger Regsamkeit) die soziale Schätzung und Stellung einzelner Berufsarten hier vielfach abschwächend ein und läßt geringer bezahlte Arbeit in überfüllten Arbeitszweigen einer besser bezahlten vorziehen.

Die Ausdehnung der Zwischenzeiten, innerhalb deren der Arbeiter nichts verdienen kann, ist abhängig von der Anzahl der üblichen Feiertage (der kirchlichen Festtage zc.) und der Dauer der täglichen Arbeitszeit, ferner von der Art der Arbeit selbst und der Beschaffenheit der Arbeitsgelegenheit. Für die Tage, an denen mit der Arbeit gefeiert wird, muß der Unterhaltsbedarf und die Vergütung für die Erwerbungs-kosten der Leistungsfähigkeit während der Arbeitstage mitverdient werden. Je kürzer die tägliche Arbeitszeit ist, um so größer werden die anteiligen Produktionskosten jeder stündlichen Arbeitsleistung, insofern nicht, was bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, bei Verkürzung dieser Zeitdauer eine Verminderung der Tagesleistung deshalb nicht eintritt, weil alsdann ergiebiger, emsiger, flotter und unausgesehter fortgearbeitet zu werden vermag, als es bei längerer Fortsetzung des Tagwerks thunlich wäre. Manche Arbeiten, z. B. gewisse geistige Arbeiten, künstlerische Leistungen zc., können nur bei dafür günstiger Stimmung oder wenigstens nicht in beliebiger Dauer und Häufigkeit seitens des Arbeitenden verrichtet werden. Andere Arbeiten, z. B. diejenigen der Baugewerke, sind auf gewisse Jahreszeiten beschränkt. Noch andere, an sich ganz unentbehrliche, Arbeiten werden sehr ungleichmäßig gebraucht. So sind z. B. die Produktionskosten jeder einzelnen Verrichtung eines Kofferträgers, Fremdenführers, Droschkenfuhrwerks zc. unter übrigens gleichen Umständen sehr ungleich groß, jenachdem die betreffenden Dienstleistungen häufiger oder seltener in Anspruch genommen werden. Infolge ähnlicher Beziehungen muß in Gegenden, wo fast nur während der Ernte oder beim Dreschen ein stärkerer Arbeitsbedarf stattfindet, der Ernte- oder Drescherlohn der zeitweise zur Aushilfe angenommenen Arbeitskräfte verhältnismäßig beträchtlicher sein als dort, wo der Bedarf an Handarbeit gleichmäßiger ist, da im ersteren Falle der Verdienst während der Ernte und beim Dreschen auch den Unterhaltsbedarf für diejenigen Tage in anderen Jahreszeiten mit decken helfen muß, an denen sich keine Arbeitsgelegenheit darbietet. Je bedeutender die Unterbrechungen sind, welche bei einer Arbeit notwendig und regelmäßig eintreten, um so größer werden also verhältnismäßig die anteiligen Produktionskosten jeder einzelnen Arbeitsverrichtung, insofern diese Wirkung sich nicht etwa ohnehin, z. B. bezüglich einer wirklich förderlichen Menge von kirchlichen Feiertagen, durch wohlthätige Rückwirkungen der Sonn- und Festtagsruhe bezw. der Verkürzung der Arbeitszeit auf die Arbeitstüchtigkeit, ausgleicht, oder sich durch Vornahme von Ausfüllungs- und Nebenarbeiten in den durch die

Hauptarbeit freigelassenen Zwischenzeiten mehr oder weniger aufwiegen läßt. Regellose, nicht durch herrschende Gewohnheiten oder durch die Art der Arbeit selbst bedingte Unterbrechungen gestatten dagegen weder letzteres, noch haben dieselben einen bestimmt zu bemessenden Einfluß auf die anteiligen Produktionskosten der Arbeitsleistung. Sie erscheinen daher stets als eine dem Arbeiter drohende wirtschaftliche Gefahr.

Eine solche aber erfordert wie jede andere wirtschaftliche Gefährdung besondere Vergütung durch den im günstigeren Falle tatsächlich erreichbaren und alsdann aufwiegende Vorteile in Aussicht stellenden Erfolg. Die Fälle, in denen die Arbeit wirtschaftlich gelingt, müssen daher für diejenigen, in denen sie wirtschaftlich mißlingt, entsprechend entschädigen. Bei Arbeiten, welche regelmäßig stärkeren Gefährdungen, z. B. durch leichtes Mißlingen der mittels der Arbeit beabsichtigten Produktion, Nichterreichen des erstrebten Berufszieles, vorzeitiges Arbeitsunfähigwerden zc., ausgesetzt sind, ist eine derartige Vergütung durch eine im glückenden Verdienste zu erwartende und wirklich enthaltene Entschädigung sogar ein notwendiger Bestandteil der Produktionskosten, der um so eher wieder einen mittleren Ersatz im Arbeitslohne findet, je besonnener und vorsichtiger die Arbeiter rücksichtlich der Wahl des Berufes verfahren.

Das Angebot an Arbeit kann um so stärker sein und sich bei zunehmender Nachfrage um so eher ebenmäßig steigern, je einfacher die betreffende Arbeit selbst ist, je weniger besondere und seltenere natürliche Anlagen, größere Vorauslagen für vorgängige Ausbildung, langwierige Vorübung, kostspieligere Arbeitshilfsmittel zc. behufs derselben erforderlich sind, zumal auch der Übergang zu solchen Arbeiten aus anderen Beschäftigungen weniger schwierig ist. Dasselbe vermag hingegen bei abnehmender Nachfrage sich um so weniger leicht alsbald abzumindern, je qualifizierter eine Arbeit an und für sich ist und je schwerer den nun einmal vorhandenen, bereits zu deren Verrichtung herangezogenen und infolge vieljähriger Einübung vornehmlich geschickt gewordenen Arbeitskräften ein gänzlicher Beschäftigungswechsel bei ausgebildeter Arbeitsteilung fallen muß.

Mit einer Arbeit verbundene persönliche Annehmlichkeiten reizen zu starkem Angebote, wogegen mit einer solchen etwa verknüpfte Unannehmlichkeiten abschreckend wirken und somit ein schwaches Angebot bedingen. Erstere kann eine Arbeit darbieten durch Gewährung persönlicher Unabhängigkeit, ununterbrochenen Zusammenlebens mit der Familie, besonders geachteter Lebensstellung, hohen persönlichen Genusses an der Arbeitstätigkeit selbst zc. Letztere dagegen vermögen zu erwachsen aus der Anrüchigkeit oder besonderen Lästigkeit oder Gefährlichkeit einer Arbeit zc.

Je gleichmäßiger sich endlich die Arbeitsgelegenheit darbietet und je sicherer diese zugleich ist, um so eher mag ein der Nachfrage

entsprechendes Angebot eintreten, und umgekehrt um so weniger leicht. So pflegt z. B. das Arbeitsangebot um so reichlicher zu sein, je zuverlässiger der Arbeiter auf stete Gelegenheit zur angemessenen Verwertung seiner Arbeitskraft und auf Fortkommen in dem erwählten Berufe rechnen, oder je gewisser er dabei Hilfe in Bezug auf Übertragung von Unglücksfällen, Altersversorgung zc. erwarten darf. Einrichtungen, welche den Arbeiter in letzterer Beziehung sicherstellen (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Arbeitslosen-Versicherung), erleichtern demselben die Übertragung der ihm drohenden wirtschaftlichen Gefahr und vermindern somit, gleich jeder anderen ihm regelmäßig zugutekommenden Unterstützung, zumteil auch wirklich die seinerseits aufzuwendenden Produktionskosten der Arbeit.

Herrschende Gewohnheiten können schließlich sogar noch in weit vorgeschrittener Zeit einen merklichen Einfluß auf das Angebot an Arbeit behaupten, insofern dieselben fortdauernd für die Berufswahl und das Verbleiben in einem bestimmten Berufe maßgebend werden.

Die fragliche Ungleichheit der verhältnismäßigen Lohnhöhe ist also einerseits, insoweit sie von abweichender Erheblichkeit der aufgewendeten Erwerbungs-kosten, der arbeitslosen Zwischenzeiten und der zu übertragenden Gefahr herrührt, eigentlich nur eine scheinbare. Sie wird andererseits hauptsächlich dadurch bedingt, daß sich Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot in den verschiedenen Erwerbszweigen nicht ebenmäßig leicht in Gleichgewicht zu setzen vermögen. Bei den Arbeitszweigen nun, rücksichtlich deren das Angebot aus dem einen oder anderen Grunde überhaupt sehr groß zu sein pflegt oder wenigstens leichtlich der Nachfrage entsprechend zunimmt, was z. B. bei der gewöhnlichsten, ohne sonderliche Vorübung bewirkbaren Handarbeit am unbeschränktesten möglich ist, kann der Lohn auf die Dauer nicht weit über seine durch den äußerst notwendigen Unterhaltsbedarf gezogene Minimalgrenze hinausgehen, sondern vielmehr nur dicht um letztere schwanken. Bei denjenigen Arbeiten dagegen, bezüglich deren das Angebot jederzeit weit beschränkter bleibt und sich weniger leicht vermehren läßt, für welche z. B. seltenere, entweder gar nicht beliebig anzueignende oder mindestens schwer zu erlangende persönliche Eigenschaften und Leistungsfähigkeiten, besondere natürliche Begabung, ausnahmsweise Geschicklichkeiten zc., erforderlich sind, vermag der Lohn dauernd seiner Maximalgrenze mehr oder weniger nahezutreten und um so höher zu steigen, je größer der Gebrauchswert der betreffenden Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer ist. Bei solchen Arbeiten jedoch, deren Angebot überreichlich ist und nicht leicht der Nachfrage entsprechend abnimmt, oder welche von Vielen nebenbei behufs Erzielung eines kleinen Nebenverdienstes, von Manchen des Vergnügens oder Ehrens halber unentgeltlich, oder überwiegend von

Solchen verrichtet werden, die durchschnittlich einen nicht unbedeutenden Teil ihres Unterhaltsbedarfes mittels aus eigenem Privatvermögen bezogener Einkünfte zu decken gewillt und dazu in der Lage sind, sinkt die Lohnhöhe regelmäßig am tiefsten, geht ersterenfalls bisweilen geraume Zeit hindurch, bis zum Eintreten einer durch Not und Elend erzwungenen Arbeiterverminderung, auf das unentbehrlichste Existenzminimum hinunter, und wird letzterenfalls nicht selten nachhaltig unter das zur Bestreitung des standesgemäß notwendigen Unterhaltsbedarfes erforderliche Maß niedergedrückt.

Anderweite Hemmnisse einer vollständigeren Ausgleichung der verhältnismäßigen Lohnhöhen in den einzelnen Erwerbszweigen ergeben sich insbesondere noch theils aus bloßen Vorurteilen, z. B. betreffs der vergleichsweisen Mühseligkeit und Ergiebigkeit, Bedeutsamkeit zc. einer Arbeit, theils aus thatsächlich entgegenstehenden Hindernissen, z. B. rechtlichen Beschränkungen und anderen zwingenden Verhältnissen zc. Sie mindern sich zwar mit fortschreitender Kultur-entwicklung wesentlich ab, fallen aber niemals gänzlich hinweg.

§ 166.

Im allgemeinen endlich steigt der Arbeitslohn mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur überhaupt und zwar um so stärker, je mehr das Angebot an Kapitalien rascher zunimmt, als das an Arbeit, während er gleichzeitig zunehmend regelmäßiger und die Arbeit selbst verhältnismäßig wohlfeiler wird. Derselbe fällt dagegen mit den Rückschritten jener, indem ein dauernd hoher Stand des Lohnes überall nur bei nachhaltig günstigen volkswirtschaftlichen Zuständen möglich und durch Besonnenheit und Tüchtigkeit der Arbeiter aufrecht zu erhalten ist.

Innerhalb der niederen Kulturstufen entfällt, weil da noch wenig Kapital vorhanden und die Grundrente nur sehr unbedeutend sein kann, der größte Teil des Volkseinkommens auf den Arbeitslohn, obgleich dieser an sich unbeträchtlich ist. Mit weiteren Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur steigt alsdann, während der Unterhaltsbedarf der Arbeiter größer wird, der Arbeitslohn vorzüglich auch deshalb, weil mit jenen der Gebrauchswert der Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitkäufer, und somit die Nachfrage nach Arbeit zunimmt. Letztere muß dabei im ganzen um so stärker und dringender werden, je mehr die Kapitalien sich rascher vermehren, als die Bevölkerung anwächst, indem solchenfalls das Angebot an Kapitalnutzungen dasjenige an Arbeiten zu überholen vermag,

wogegen umgekehrtenfalls das Angebot an Arbeit größer sein würde, als die gegenüberstehende Nachfrage nach Arbeit. Der Arbeitslohn pflegt daher z. B. in rasch aufblühenden Kolonialländern, welche ihrerseits natürliche Produktionsmittel in überflüssiger Fülle zu ausgiebiger Benutzung darbieten und durch den Kapitalreichtum älterer Kulturländer befruchtet werden, besonders hoch zu stehen. Je mehr sich ferner mit den Kulturfortschritten die Bedürfnisse der Arbeiter erweitern und die Lebenshaltung erhöht, je mehr die Gefittung, Einsicht und Vorsicht derselben zunimmt, um so weniger leicht werden vorzeitig Ehen geschlossen und um so eher erhält sich das Arbeitsangebot in einem für die Anbietenden günstigen Verhältnisse zur Arbeitsnachfrage. Plötzliche und bedeutende Steigerung des Lohnes führt gewöhnlich, zunächst wenigstens, zu unwirtschaftlicher Vergeudung und sinnlichem Genußleben, zumal eine derartige Steigerung selten von Dauer ist. Allmählich und dauernd steigender Lohn dagegen wird in der Regel auf Erhöhung der Lebenshaltung verwandt und bewirkt, da man diese möglichst festzuhalten sucht, eine dauernde Erhöhung des Lohnminimums zugleich mit der Vermehrung der Arbeitsflüchtigkeit.

Regelmäßiger wird der Arbeitslohn mit fortschreitender Kultur vornehmlich deshalb, weil mit dieser das Angebot an Arbeit beweglicher, die Nachfrage nach Arbeit stetiger, die Wahl der Arbeitsart und der Übergang von einer Arbeitsgelegenheit zur andern unbehinderter wird. Ebenso gleichen sich wegen zunehmender Umlaufsfähigkeit der Arbeit die örtlichen Verschiedenheiten des Lohnbetrages verhältnismäßig immer mehr aus. Zur Beschleunigung einer solchen Ausgleichung können insbesondere zu bestimmten Zeiten stattfindende Wanderungen und noch mehr vorübergehende oder gänzliche Übersiedelungen der Arbeiter nach denjenigen Gegenden, in denen die Nachfrage nach Arbeit stärker und der Arbeitslohn höher ist, wesentlich beitragen.

Verhältnismäßig wohlfeiler wird die Arbeit, d. h. gleiche Menge und Güte derselben und demnach eigentlich der Preis der Arbeitsprodukte, mit steigender Kultur deshalb, weil sich mit dieser die Arbeitslust und Arbeitskraft, die Emsigkeit, Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter hebt. Die Wahrheit, daß im ganzen bei vorschreitender Kulturentwicklung der sogenannte Geberlohn sich erniedrigt, während der sogenannte Empfängerlohn sich erhöht, wird lediglich durch die vielfachen Schwierigkeiten verdunkelt, welche einer genauen Vergleichung der Arbeitspreise sehr verschiedener Zeiträume, der Lohnhöhe im Verhältnis zu der jederzeitigen Größe einerseits der Arbeitsleistung und andererseits des Unterhaltsbedarfes, entgegenstehen. Jedoch auch gleichzeitig pflegt die Arbeit selbst keineswegs immer etwa dort am wohlfeilsten zu sein, wo der Lohn am niedrigsten ist. Ob sie wohlfeil sein kann, das hängt vielmehr stets haupt-

sächlich mit von dem Grade der den Arbeitern eigenen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit ab, bei dessen Zunahme die anteiligen Produktionskosten jeder einzelnen Leistung mindestens nicht gerade ebenmäßig beträchtlicher werden.

Beim Eintreten von Kulturrückschritten sinkt hingegen der Arbeitslohn, weil das Gesamteinkommen und die zahlungsfähige Nachfrage nach Arbeit abnimmt, während gleichzeitig die Arbeiter zu Einschränkungen und zu einer geringeren Lebensart hingedrängt werden, insofern es ihnen nicht ausnahmsweise gelingt, dem Einschwinden ihres Verdienstes durch vermehrte Anstrengung, durch fleißigeres oder andauernderes Arbeiten zc., einigermaßen erfolgreich zu begegnen.

Ein dauernd hoher Stand des Arbeitslohnes ist deshalb nur bei nachhaltig günstigen volkswirtschaftlichen Zuständen möglich, weil eben nur unter dem Einflusse dieser das Volkseinkommen rascher zunehmen kann, als die Anzahl der Arbeiter. Ferner enthält hoher Lohn, indem er bei der gewaltigen Mächtigkeit des Fortpflanzungstriebes entschieden die Vermehrung des künftigen Angebots an Arbeit begünstigt, schon an sich wieder eine Ursache zur Erniedrigung des Lohnsatzes, die ihrerseits mehr oder weniger nachwirken müßte, falls nicht durch die eigene Besonnenheit der Arbeiter im geschlechtlichen Leben und durch das Bestreben, die gewonnene günstige Lebenslage beizubehalten, die Vermehrung des Arbeitergeschlechtes in angemessenen Schranken erhalten wird.

Erfahrungsgemäß führen gerade niedrige Lebenshaltung und kümmerlicher und unsicherer Erwerb vornehmlich zu unregelmäßigem Genußleben, geschlechtlichem Leichtsinne und frühen, unbedachten Eheschließungen, während der in verhältnismäßig günstiger und gesicherter Lage Befindliche sich (und seinen Kindern) diese zu wahren sucht.

§ 167.

Ein dauernd hoher Stand des Arbeitslohnes ist auch wieder rückwirkend schon deshalb in volkswirtschaftlicher Beziehung förderlich, weil infolge eines solchen Lohnstandes sich nicht nur die wirtschaftliche Lage, die Konsumtionsfähigkeit, die körperliche und geistige Beschaffenheit und damit die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter nachhaltig verbessert, sondern sich gleichzeitig mancherlei Übel und Gefahren mindern, welche sonst aus einer gedrückten Lage der Arbeitenden hervorgehen.

Plötzlich eintretende oder nur vorübergehende Lohn erhöhungen wirken jedoch keineswegs ebenso günstig.

Ein dauernd hoher Stand des Arbeitslohnes entspricht schließlich dem gemeinschaftlichen Interesse Aller, insbesondere auch dem der Unternehmer nicht weniger als demjenigen der auf fremde Rechnung und Gefahr hin Arbeitsthätigen. Für erstere hat die Arbeit eines tüchtigen, zuverlässigen und deshalb gut bezahlten Arbeiters jedenfalls mehr Wert, als diejenige einer zwar geringer gelohnten aber verhältnismäßig minder leistungsfähigen und mehr der Überwachung bedürftigen Arbeitskraft. Letztere hingegen vermögen sich nebst ihren Familien angemessener zu erhalten und sind dabei weniger auf den ohnehin unfteteren Mitverdienst von Frau und Kindern durch deren auswärtiges Arbeiten angewiesen, durch welches so leicht das Familienleben, die hauswirtschaftliche Ordnung und die „familienwirtschaftliche“ Bedürfnisbefriedigung, die Kindererziehung und die sittliche Entwicklung der noch unreifen Jugend leidet. Ein solcher Lohnstand macht ferner Ergänzungen durch Unterstützungen unnötiger, welche ohnedem meist unvermeidlich sind, gestattet den Unternehmern, sich mehr auf leitende Fürsorge („freie Patronage“) zu beschränken, erleichtert die öffentliche Last der Armenpflege und versetzt überhaupt erst die Arbeiter in die Lage, ein eintretendes Mißgeschick, eine Teuerung zc. selbst zu übertragen, während dies dann unmöglich ist, wenn bei einer bereits auf das geringste Maß des äußerst Notwendigen beschränkten Lebensweise weitergehende Entsagungen fast unthunlich geworden sind. Endlich wirkt die vermehrte Konsumtionskraft der materiell besser gestellten Arbeiter günstig ein auf den Absatz der Produkte und damit auf die Förderung und Stetigkeit der Produktion überhaupt, soweit dieselbe die Herstellung von Gütern bezweckt, die den Bedürfnissen einer bescheidenen und mittleren Lebenshaltung genügen sollen.

Plötzlich eintretende oder nur vorübergehende Lohnerhöhungen wirken nicht in derselben Weise wohlthätig, denn jene können nicht sogleich und diese mindestens nicht nachhaltig auf die wirtschaftliche Lebensart und Lage der Arbeiter Einfluß gewinnen. War dieselbe bisher eine sehr beschränkte, so kommt es wohl sogar vor, daß die Arbeiter zunächst und bis sie ihren Lebensgenuß zu erweitern gelernt haben, weniger und nur so viel arbeiten, als gerade notwendig ist, um die seither gewohnten Bedürfnisse befriedigen zu können. Andernfalls wird der zeitweilige Mehrverdienst häufig genug durchaus nicht etwa zur Aufbesserung des Wohlstandes, sondern im Nichtbedenken der Zukunft vielmehr lediglich dazu benutzt, einstweilen flotter zu leben und materiellen Genüssen in ausgedehnterem Umfange zu frönen, wonach alsdann, nach Wiederaufhören der guten Zeit, nichts weiter erübrigt, als Unzufriedenheit über Verschlechterung des Erwerbs und infolge hiervon Mißstimmung gegen die Arbeitgeber.

§ 168.

Es erscheint hiernach schließlich ebensowohl zweckwidrig, wenn man den Arbeitslohn durch beschränkende Lohn taxen niedrig zu erhalten sucht, als es unthunlich ist, denselben etwa lediglich durch Lohnverabredungen künstlich zu regeln und durch Arbeitseinstellungen willkürlich zu erhöhen oder gar ein gewisses Lohnminimum durch staatliche Lohnverbürgung irgendwie zu gewährleisten.

Obrigkeitliche Lohn taxen, welche behufs Verhütung ferneren Lohnsteigens ein Lohnmaximum feststellen, beeinträchtigen die Güte der Arbeitsleistung, weil sie verhindern, daß der Arbeiter dieser entsprechend gelohnt werden kann, und vermindern das Angebot an Arbeit, weil sie die Beschaffenheit der Arbeitsgelegenheit verschlechtern. Letzterer Wirkung mußte daher auch in früherer Zeit, wo man derartige Eingriffe teils zu gunsten einzelner Stände, teils aus merkantilistischen Gründen als geboten erachtete, durch Beschränkung des freien Übertritts in andere Arbeitszweige, z. B. der landwirtschaftlichen Arbeiter in städtische Gewerbe zc., zu begegnen gesucht werden. Auf den höheren Kulturstufen aber schädigen jedenfalls alle Lohn taxen, welche die Lohnhöhe künstlich ändern wollen, die Arbeiter und Arbeitkäufer beiderseits. Taxpreise für Arbeitsleistungen bleiben ausschließlich in den sich aus § 97 ergebenden Ausnahmefällen erforderlich.

Lohnverabredungen bezwecken, jenachdem sie seitens der Lohnempfänger oder der Lohngeber getroffen werden, entweder Erhöhung oder Erniedrigung des Lohns. Vereinigungen (Koalitionen) von Arbeitern, um unter Androhung oder Durchführung massenhafter Arbeitseinstellung (Strike) gewisse Vorteile zu erringen oder irgend welchen Beeinträchtigungen entgegenzutreten, können nun zwar die an und für sich mögliche Aufbesserung eines niedergehaltenen Lohnsatzes durchsetzen, niemals aber auch auf die Dauer eine unverhältnismäßige Lohnsteigerung erzwingen. Sie gefährden vielmehr, falls dies versucht wird, nur das Fortgedeihen der Unternehmungen und die Zukunft der Feiernden selbst. Dennoch sind Lohnkoalitionen den im stillen geschehenden und deshalb nicht zu verhütenden Verabredungen der Lohnherren gegenüber eigentlich bloß eine an die Öffentlichkeit tretende Gegenmaßregel der Selbsthilfe, deren Anwendung sich lediglich dann als strafbar erachten läßt, wenn Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten, z. B. Vertragsbrüche, Zwangsausübung gegen nicht zur Beteiligung geneigte Mitarbeiter zc., hinzutreten. In diesem Falle muß allerdings im gemeinwirtschaftlichen Gesamtinteresse um so entschiedener eingeschritten werden, je unbeschränkter die im Vertrauen zu allseitiger Rechtsachtung ein-

geräumte Koalitionsfreiheit ihrerseits ist. Einem in plötzlicher Erregung der Gemüther übereilten Mißbrauche dieser bei hinreichend entwickelter Einsicht und genügend gereifter Selbständigkeit der betreffenden Lohnarbeiter jedenfalls wohlberechtigten, wenn auch zweischneidigen Freiheit vermögen überdies noch am ehesten auf längere Dauer und unter Bewilligung angemessenen Lohnes abgeschlossene Arbeitsverträge einigermaßen vorzubeugen, insofern nicht schon das Bindemittel persönlicher Zuneigung und Anhänglichkeit in wirksamerer Weise vor dem Eintreten solcher meist nur Verlust bringenden Störungen schützt.

§ 169.

Die Festsetzung des Lohnes und der Arbeitsbedingungen überhaupt liegt wesentlich in den Händen der Arbeitgeber als der wirtschaftlich Stärkeren. Für sie ist, trotz nicht zu leugnender Einwirkung sittlicher Motive, das entscheidende Moment naturgemäß das Eigeninteresse, das auf möglichst vorteilhafte Gewinnung und Ausnutzung der Arbeitskräfte hindrängt. Gegenüber der Machtstellung der Arbeitgeber können die Arbeiter ihre Interessen mit Aussicht auf Erfolg nur wahrnehmen, wenn sie zu Gewerkschaften u. zusammen-treten zum Zweck gemeinschaftlichen Handelns und gegenseitiger Unterstützung. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ist deshalb ein notwendiges Korrelat des „freien“ Arbeitsvertrages, insofern durch sie keine anderen Ziele als gesunde Gestaltung der wirtschaftlichen Lage, und zwar auf gesetzlichem Wege, angestrebt werden. Ergänzend kann und soll auch der Staat eingreifen im Interesse der Arbeiter und des Allgemeinwohls. Doch darf hierdurch — und dasselbe gilt auch für die Forderungen der Arbeiterverbände — die Produktion nicht derartig belastet werden, daß die Unternehmungslust erlahmt, der Wettbewerb der einheimischen Industrie gegenüber der des Auslandes zu sehr behindert wird, und die nicht beteiligten Glieder der Volkswirtschaft zu Gunsten einzelner Klassen (hier also der industriellen Arbeitgeber und -nehmer) unverhältnismäßig beschwert werden. Besonders gerechtfertigt erscheint die Einflußnahme der öffentlichen Gewalt in Hinsicht auf die Unsicherheit des

Lohnbezuges und dadurch der ganzen Existenz des Arbeiters. Aber auch hier soll, wie überhaupt, das stets im Auge behaltene Ziel sein, die Arbeiter zu wirksamer Selbsthilfe zu befähigen; ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft so zu gestalten, daß sie, gegen die Wechselfälle des Arbeitsmarktes und des Lebens einigermaßen gesichert und als vollberechtigte Glieder der Gesellschaft sich fühlend, an dem Kulturleben ihrer Zeit entsprechend Anteil nehmen.

Der besitzlose Arbeiter befindet sich in einer wirtschaftlich schwächeren Position schon deshalb, weil er allein auf die Bewertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist, und weil es große Schwierigkeiten hat, das Arbeitsangebot unter Festhaltung der Lohnhöhe der Arbeitsnachfrage anzupassen. Die Arbeitgeber werden zwar häufig und in zunehmendem Maße durch sittliche Motive: christliche Nächstenliebe, Humanität, Pflicht- und Billigkeitsgefühl zc. geleitet, im allgemeinen aber bleibt, neben Brauch und Herkommen, doch das Selbstinteresse entscheidend, und dies drängt zu möglichst vorteilhaftem, d. h. billigem, Ankauf der Ware Arbeit. Die Konkurrenz in Gestalt gegenseitiger Lohnüberbietung wird in der Regel durch das Bewußtsein gemeinsamer Standes- und Klasseninteressen und durch stilles oder ausdrückliches Einverständnis in Schranken gehalten. Auch bei für die Arbeiter günstigen Konjunkturen ist das Erzingen höheren Lohnes durch die große Menge der mehr oder minder Arbeitslosen erschwert, da der Lohn im allgemeinen erst dann zu steigen pflegt, wenn die Nachfrage nach Arbeitern durch Heranziehung bezw. intensivere Beschäftigung dieser ganz oder teilweise Beschäftigungslosen, soweit sie in dem gegebenen Falle brauchbar sind, nicht genügend gedeckt wird.

Gegenüber dem offenen oder stillen Einvernehmen der Arbeitgeber ist der Zusammenschluß der Arbeitnehmer zum Zweck gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen durchaus berechtigt; er ist sogar notwendig, wenn der freie Arbeitsvertrag als solcher thatsächlich verwirklicht werden soll. Voraussetzung ist natürlich, daß die Arbeiterorganisationen sich auf den Boden der bestehenden Rechtsordnung stellen und daß sich ihre Forderungen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeit und Billigkeit halten. Die Organisation giebt den Arbeitern das stärkende Gefühl des Rückhaltes und die Gewißheit gegenseitiger Unterstützung. Sie ermöglicht das Abwarten günstigerer Bedingungen, giebt die Mittel, das Arbeitsangebot der Nachfrage und den Konjunkturen besser anzupassen (durch Errichtung von Arbeitsnachweisinstituten, durch bessere Kenntnis des Arbeitsmarktes,

durch Abschiebung überflüssiger Arbeitskräfte dorthin, wo Arbeitermangel herrscht, unter Gewährung von Reiseunterstützungen 2c.), und veranlaßt endlich häufig zur Begründung von Versicherungs-, Kranken- und sonstigen Hilfskassen und von Einrichtungen, welche die Förderung der Bildung und die Pflege gesunder Geselligkeit zum Zwecke haben.

Dazu tritt die noch unentbehrliche fürsorgende Thätigkeit des Staates, wie sie zunächst in der Gewerbe-Fabrik-Industriegesetzgebung sich äußert (Bestimmungen über Sonntagsruhe, Arbeitsdauer, Frauen- und Kinderarbeit, Lohnzahlung; Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit 2c. 2c.).

Am schwersten leidet der Arbeiter unter der Unsicherheit des Lohnbezuges. Ohne irgend welches eigenes Verschulden kann er — trotz fleißiger und treuer Arbeit — infolge von Umwälzungen in der Technik, Änderungen der Produktionsrichtung, Absatzkrisen, plötzlich brotlos werden und mit den Seinigen dem Elend anheimfallen, so gern er auch arbeiten möchte. Diese Gefahr lähmt nur zu oft Fleiß und Sorglichkeit, hindert die Ausbildung des Sparsinns, macht unzufrieden und verbittert gegen die oberen Klassen, gegen Staat und Gesellschaft. Es handelt sich also darum, diese Unsicherheit möglichst zu beseitigen, die Existenz notdürftig auch für die Zeiten der Krankheit, des Alters und sonstiger unverschuldeter Erwerbslosigkeit zu sichern. In Deutschland hat man dies zu erreichen gesucht durch die staatliche Arbeiterversicherung (mit Versicherungszwang und Beitrag des Staates und der Arbeitgeber, gegenüber dem System der freien Versicherung). Sie betrifft die Fälle der Einkommenslosigkeit oder der Schmälerung des Erwerbs infolge von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. — Weiterhin wäre ins Auge zu fassen eine Witwen- und Waisenversicherung, um bei frühzeitigem Tode des Ernährers den Hinterlassenen den nötigen Unterhalt und die Erziehung der Kinder bis zu eigener Erwerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Frage, ob eine Arbeitslosenversicherung (für den Fall unverschuldeter Einkommenslosigkeit infolge mangelnder Nachfrage nach Arbeit) unter Beihilfe des Staates und der Gemeinden, deren Aufwendungen für Armenpflege, Arbeitshäuser, Zwangserziehung, Kriminalwesen 2c. dadurch vermindert würden, durchführbar ist, erscheint zur Zeit auf Grund der bis jetzt vorliegenden Untersuchungen und Erfahrungen noch nicht spruchreif. Auch bei denen, die in ihr die erwünschte und notwendige Krönung des großen Arbeiterversicherungswerkes erblicken, bestehen doch über die Art ihrer Durchführung weit aus einander gehende und zumteil einander widersprechende Ansichten und Bedenken.

Als ideales Ziel ist auch hier Selbsthilfe der Arbeiter aus eigener Kraft anzustreben. Der Arbeitslohn sollte die vollen Selbst-

kosten der Arbeit decken, also ausreichen, um auch die Affekuranzprämie für jene Fälle der Einkommenslosigkeit zu tragen, und nicht die Beihilfe der Gesamtheit zu Gunsten der Produzenten (zu niedrige Löhne) oder der Konsumenten (zu niedrige Preise) nötig machen. Eine derartige Lohn- oder Preiserhöhung würde aber die betreffende Volkswirtschaft so sehr belasten, daß sie dem internationalen Wettbewerb nicht mehr gewachsen wäre. Da nun die Durchführung einer internationalen Arbeiterschutzesetzgebung unter Rücksichtnahme auf die ungemaine Verschiedenheit der äußerst komplizierten Produktionsbedingungen der verschiedenen Produktionsgebiete in der Art, daß die Grundlage des Wettbewerbes für alle die gleiche bliebe, für absehbare Zeit als Utopie erscheint, so dürfte bei dem System der freien Konkurrenz die staatliche Einflußnahme auf die Arbeitsverhältnisse im Interesse des Allgemeinwohls kaum zu entbehren sein.

Kapitalzins.

§ 170.

Der Kapitalzins besteht in dem Reinertragsanteile, welcher aus dem Ertrage der Produktion oder des Erwerbs für die Anwendung von Kapital entfällt, und bezüglich in dem Preise der Kapitalnutzung.

Bei eigener unternehmungsweise Verwertung des Kapitals ist der Kapitalzins im Unternehmereinkommen enthalten; ursprünglicher Kapitalzins, Kapitalrente. Bei Überlassung der Kapitalnutzung an Andere bildet die Vergütung dafür einen besonderen (abgeleiteten) Einkommenszweig; ausbedingener (bezw. gesetzlicher) Kapitalzins. Letzterenfalls unterscheidet man Darlehnszins (Interessen, Zinsen im engeren Sinne) bei Überlassung von vertretbaren, verbrauchlichen Gütern, besonders bei Gelddarlehen; und Miet- oder Pachtzins bei Überlassung spezieller Güter, die nur (abnutzend) gebraucht werden können.

Der Kapitalzins ist bedingt durch die Produktivität des Kapitals sowie durch die bei der Kapitalbildung zu bringenden persönlichen Opfer. Er richtet sich in seiner Höhe nach der Größe der letzteren, nach dem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen, der Zahlungsfähigkeit der danach Begehrenden,

sowie nach dem zwischen Angebot und Nachfrage stattfindenden Verhältnisse.

Selbstverständlich ist die Zinszahlung auf die Dauer nur dann möglich, wenn nicht nur das in der Unternehmung steckende Kapital erhalten bzw. ersetzt, sondern darüber hinaus ein Überschuß mindestens in der Höhe des zu zahlenden Zinses erzielt wird. Die Preise der Produkte müssen also so hoch oder die Kosten der Produktion so niedrig sein, daß der Ertrag der Produktion den Kostenaufwand genügend übersteigt, um aus der Differenz den Zins für das benutzte Kapital zahlen zu können.

Ertrag und einen darin enthaltenen Wertüberschuß können Kapitalien nur infolge produktiver Anwendung bringen. Eine scheinbare Ausnahme hiervon bilden diejenigen Leihkapitalien, welche seitens des Entleihers für gänzlich unproduktive Zwecke benutzt werden, und welche dennoch ihrem Eigentümer Zins (Interessen von umlaufenden und Mietzinse von stehenden Kapitalien) eintragen, weil sie an und für sich durch anderweite Verleihung auch einer erfolgreichereren Verwendung zugeführt werden könnten.

Das Entstehen des Kapitalzinses beruht also darauf, daß der Ertrag der Produktion sich durch Anwendung von Kapital vermehren läßt, und daß die Kapitalbildung ebenso wie die Überlassung der Kapitalnutzung an Andere mit durch Genußentbehrung und Überwindung zur Genußenthaltung gebrachten Opfern verbunden ist.

Der Zins hat mit der Grundrente gemein, daß er äußerst selten ganz rein bezogen wird. Mittels ihres Kapitals auf eigene Rechnung und Gefahr hin Produzierende beziehen ihn im Reinertrage der Produktion jedenfalls mit anderweitem Einkommen vermischt; ausleihende Kapitalbesitzer aber in dem für die Überlassung der Kapitalnutzung erhaltenen Preise oft noch wenigstens mit Vermögensersatz vermengt. Der wirklich reine Zins ergibt sich erst nach völliger Ausscheidung jedes andersartigen Einkommens, und aus dem Gesamtertrage („Rohzinse“) eines Kapitals nach Abzug der darin etwa enthaltenen Ersatzposten, namentlich des Ersatzes für Abnutzung oder Instanderhaltung, sowie der Vergütung (Risikoprämie) für die mit der Selbstanwendung, dem Vermieten oder Ausleihen fast stets verbundene Gefahr möglicher Verluste und der sogenannten Regiespesen. Diese letzterwähnten, im Rohzinse steckenden Beimengungen sind je nach Art und Benutzung der Kapitalien sehr ungleich beträchtlich. So bildet z. B. die Entschädigung für Abnutzung, welche zur Wiederansammlung des nach und nach verbrauchten Kapitalwertes erforderlich ist, und für fort-

während Instandhaltung (Versteigerung, Verwaltung, Versicherung zc.) im Mietzinse von Wohnungen, Gerätschaften zc. einen wesentlichen Bestandteil, welcher dagegen in der Verzinsung des in einem Äquivalent zurückzuerstattenden Darlehns gänzlich hinwegfällt. Ebenso ist die durchschnittliche, durch mögliches Mißlingen der Kapitalverwendung oder durch Verlufterleiden beim Ausleihen von Geldkapitalien und Vermieten von stehenden Kapitalien entstehende Verlustgefahr außerordentlich ungleich groß, je nach der Sicherheit oder Unsicherheit eines Geschäftszweiges und der allgemeinen Verhältnisse, unter deren Einfluß produziert wird, je nach der Persönlichkeit des Entleihers oder Abmieters zc.

Einen besonders bequemen, die Vergleichung verschiedener Zinshöhen erleichternden Ausdruck findet endlich der Kapitalzins, wenn er als ein Bruchteil des Kapitalwertes und einer als Werteinheit angenommenen runden Wertsumme aufgefaßt wird, in dem dieses gegenseitige Verhältnis ausdrückenden Zinsfuße, welcher gewöhnlich in Prozenten (oder „Promille“, je nachdem man den Geldwert des Ertrages für 100 oder für 1000 Werteinheiten des Kapitals feststellt) je für ein Jahr angegeben zu werden pflegt. Unter landesüblichem Zinsfuße versteht man alsdann die mittlere Zinshöhe bei ausgeliehenen Geldkapitalien, den allgemeinen „Durchschnittszinsfuß“.

Der landesübliche Zinsfuß dient zur Feststellung und Vergleichung von Vermögenswerten auf dem Wege der „Kapitalisierung“, indem man den in Geld ausgedrückten Reinertrag als Zinsen eines Kapitals betrachtet und dies nun auf Grundlage jenes Zinsfußes berechnet. Ein Haus, Grundstück, Geschäft zc. mit 5000 Mark Reinertrag repräsentiert also bei einem Zinsfuß von 4 Proz. ein Vermögen im Wert von 125 000 Mark. Diese Schätzung verschiedenartigster Güter nach einheitlichem Maß ist besonders wichtig bei etwaigem Wechsel der Kapitalanlage. — Doch stellt sich natürlich je nach größerer oder geringerer Sicherheit der Zinsfuß niedriger oder höher.

Die Hoffnung auf den dauernden Genuß des Kapitalzinses bildet den wirksamsten Antrieb, Kapital zu sparen und festzulegen und zu Produktionszwecken darzuleihen. Auf dem Zins beruht somit im wesentlichen auch der Kredit, der die beste Ausnutzung der vorhandenen Mittel und Kräfte durch Überführung des Kapitals in fähigere Hände, die Anpassung der Unternehmung an den Bedarf und wohl-

thätige Ausgleichung von Überfluß und Mangel in Raum und Zeit ermöglicht.

Bei der jetzigen Wirtschaftsorganisation würde der Wegfall des Kapitalzinses schließlich zum Aufhören der Produktion führen müssen. Aber auch die sozialistische Volkswirtschaft könnte, wie mit Recht gesagt ist, den Kapitalzins nicht wohl beseitigen, wenigstens nicht, ohne sich der größten Unbilligkeit schuldig zu machen. — Für Benutzung bzw. Verbrauch von Gütern, deren Herstellung einen größeren Teil des Gesellschaftskapitals und diesen vielleicht noch dazu auf lange Zeit erfordert, müßte naturgemäß ein höherer Preis angesetzt werden als für solche, die mit geringerem Kapitalaufwand bzw. in kürzerer Zeit (re-)produziert werden können. Ebenso müßte die Vergütung eine höhere sein, wenn eine bestimmte Summe konstanten Kapitals etwa auf fünf Jahre völlig beansprucht und währenddem jeder anderweiten Verwendung gänzlich entzogen wird, als wenn dieselbe Summe zwar auch erst nach fünf Jahren völlig ersetzt ist, aber dieser Ersatz sich in Raten vollzieht, so daß nach Ablauf des ersten Jahres $\frac{1}{5}$, nach Ablauf des zweiten $\frac{2}{5}$ u. s. f. für neue Produktionszwecke verfügbar werden. Nur würde der in dieser ungleichen Vergütung für gleiche Mengen des Gesellschaftskapitals steckende Zins nicht mehr einzelnen Kapitalisten, sondern der Gesellschaft zufließen, Ganz unmöglich wäre natürlich die Beseitigung des Zinses, soweit in ihm originäre Rentenanteile stecken.

§ 171.

Der Kapitalzins kann nur dann dauernd hoch genug sein, um noch einen wirksamen Antrieb zur Kapitalbildung und Kapitalverwendung zu geben, wenn derselbe die hiermit verbundenen persönlichen Opfer vergütet. Diese lassen sich deshalb gleichsam als Produktionskosten der Kapitalnutzung auffassen.

Die Größe dieser höchstens notwendigen Produktionskosten hängt demnach hauptsächlich neben den Schwierigkeiten, welche der Kapitalvermehrung und der Nutzbarmachung der Kapitalien entgegenstehen, von der verhältnismäßigen Bedeutung ab, die jenen Opfern beigelegt wird.

Diese Quasiproduktionskosten bestimmen die Minimalgrenze des Kapitalzinses.

Die Größe derselben, d. h. die Bedeutung, welche jenen durch Entbehrung, Enthaltfamkeit und Überwindung zu bringenden Opfern

im Vergleich mit dem dadurch künftighin zu erlangenden Einkommen beigelegt wird, hängt schließlich von der Leichtigkeit ab, mit welcher neue Kapitalien zu bilden und nutzbar zu machen sind. Je beträchtlicher der Volksreichtum und das Volkseinkommen bereits geworden ist, um so weniger Genügsamkeit und Selbstüberwindung gehört dazu, Ersparnisse zu machen, und je reichlicher sich sichere und ergiebige Verwendungsgelegenheiten für das Ersparte darbieten, um so anlockender ist es, in der Gegenwart genügsam zu sein, und sich im Hinblick auf die in Zukunft zu erhoffende Annehmlichkeit des Bezugs von Zinseinkommen gegenüber den in der Gegenwart sich anbietenden Genüssen zu überwinden.

Die Zinshöhe kann also sinken, wenn der aus der Produktion einem Volke nach Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse verbleibende Überschuß größer, und die Sicherheit, durch dessen Kapitalisierung zu besserem Wohlstande zu gelangen, gewisser, oder der Kapitalisierungstrieb selbst ausgebildeter wird, indem alsdann vorsorgliche Rücksichtnahme auf die Zukunft und vernünftige Wertschätzung des dauernden Genusses gegenüber dem augenblicklichen Verbrauch auch bei geringer Höhe des Zinsfußes wirksamen Antrieb zur Kapitalansammlung und Kapitalanwendung zu geben vermag. Umgekehrt muß unter dem Einflusse gegenteiliger Verhältnisse der Zinsfuß steigen, weil solchenfalls die der Bildung und Nutzbarmachung von Kapitalien entgegenstehenden Schwierigkeiten beträchtlicher und nur durch eine höhere Vergütung für Genußenthaltung zc. aufzuwiegen sind.

§ 172.

Ferner kann der Kapitalzins auf die Dauer auch wieder nicht höher steigen, als der Gebrauchswert der Kapitalnutzungen und die Zahlungsfähigkeit der danach Beg ehrenden es gestattet.

Der Gebrauchswert aber hängt ab von der Ergiebigkeit der Kapitalverwendung und die Zahlungsfähigkeit von dem Erfolge, mit welchem die Kapitalbenutzer produzieren.

Beide, Gebrauchswert und Zahlungsfähigkeit, bestimmen die Maximalgrenze des Kapitalzinses.

Der Gebrauchswert der Kapitalnutzungen ist sowohl zeitlich als örtlich und innerhalb der verschiedenen Erwerbszweige je nach den jeweilig eingetretenen Produktionsbedingungen ungleich groß. Im Handel können z. B. augenblicklich verfügbare Geldkapitalien je nach dem Gange der Geschäfte bisweilen einen ganz außergewöhnlich großen und zu anderen Zeiten einen verhältnismäßig sehr geringen Gebrauchswert haben. Die Größe desselben beruht schließlich immer

auf der Beträchtlichkeit der durch Kapitalanwendung erzielbaren Überschüsse, und somit auf dem Maße, in welchem sich der Produktionserfolg vermittelst Kapitalbenutzung steigern läßt. Sie wird um so bedeutender, je ergiebiger, und um so geringer, je weniger ergiebig die Anwendung weiterer und neuer Kapitalien ist, weshalb auch der landesübliche Zinsfuß sich schließlich wiederum nach dem Reinertrage der noch vermöge der sich anbietenden Kapitalmenge letztmöglichen und dabei unergiebigsten Verwendung „des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens“ richtet. Der Kapitalzins pflegt deshalb z. B. in neu kolonisierten Ländern, welche mit ihrer Fülle an unausgenutzten Naturkräften und Naturgaben besonders ausgiebige Anlagegelegenheiten eröffnen, höher zu sein, als in älteren Kulturländern, wo sich nicht mehr durch vermehrte Anwendung von Kapital so beträchtliche Wertüberschüsse erzielen lassen.

Ähnliches gilt rücksichtlich der Zahlungsfähigkeit der nach Kapitalnutzung Begehrenden. Diese ist ihrerseits um so größer, je eintträglicher die kapitalbedürftigen Unternehmungen sind, je erfolgreicher überhaupt und insbesondere seitens der Nichtkapitalisten, der Grundbesitzer und Arbeiter, mittels der anderweitigen Produktionsmittel infolge der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit dieser sowie der Ausbildung des technischen Verfahrens produziert wird.

Die Zinshöhe kann also mit zunehmendem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen und erhöhter Zahlungsfähigkeit der danach Begehrenden steigen und muß umgekehrt im gegenteiligen Falle sinken.

§ 173.

Die jedesmalige Höhe des Kapitalzinses innerhalb der erwähnten Grenzen endlich wird regelmäßig durch das jeweilige Verhältnis zwischen Nachfrage nach und Angebot von Kapitalnutzungen bestimmt.

Letzteres Verhältnis hängt nun zunächst von der Masse der verfügbaren Kapitalien und der Emsigkeit, mit welcher diese eine Verwendung suchen, im Vergleich mit der Menge der nach Kapitalnutzung Begehrenden sowie der Größe und Dringlichkeit ihres Kapitalbegehrens, und somit zugleich von dem Maße ab, in welchem die Kapitalien mit der Zunahme der Bevölkerung anwachsen.

Durch das zeitlich und örtlich gegebene Verhältnis von Angebot und Nachfrage und dessen zeitweise Veränderungen wird der Kapitalzins zwischen seinem dauernd möglichen niedrigsten und höchsten

Beträge festgestellt und werden außerdem insbesondere die vorübergehenden Schwankungen des Zinsfußes veranlaßt.

Das Angebot an Kapitalnutzungen hängt schließlich hauptsächlich von der Leichtigkeit und Reichlichkeit ab, mit welcher Kapitalien erzeugt werden. Es kann um so größer sein, je beträchtlicher das Volkseinkommen und je ungestörter das Vertrauen der Kapitalisierenden in Bezug auf den durch Anwendung von Kapital nachhaltig zu erlangenden Nutzen ist, und es wird um so dringender sein, je eifriger sich die Kapitalisten bemühen, Kapitalien nutzbar anzuwenden. Die Nachfrage nach Kapitalnutzungen hängt dagegen ebenfalls wieder von dem Gebrauchswerte jener und von der Zahlungsfähigkeit der danach Begehrenden ab. Sie kann um so größer sein, je beträchtlicher der durch Kapitalverwendung erzielbare Überschuß, je günstiger der Erfolg der Unternehmungen oder je stärker die Unternehmungslust ist, und sie wird um so dringender sein, je eifriger die Nichtkapitalisten bemüht sind, Kapitalien zur Nutzung zu erlangen.

Der Kapitalzins muß sich, falls die Nachfrage nach Kapitalien stärker ist als das Angebot an solchen, seiner Maximalgrenze, und umgekehrtenfalls seiner Minimalgrenze nähern, während bloß vermehrtes Kapitalangebot allerdings nur dann den Zinsfuß niederdriückt, wenn es an noch ebenmäßig ergiebiger Verwendungsgelegenheit für die mehrangebotene Kapitalmenge fehlt.

Im ganzen und für die Dauer bleibt die Größe der Anteile, welche vom Volkseinkommen nach Vorwegnahme der Grundrente den Kapitalisten bzw. den Arbeitern zufallen, wesentlich davon abhängig, ob die Kapitalisten dringender um Arbeiten oder die Arbeiter um Kapitalnutzungen konkurrieren. Vermehren sich die Kapitalien rascher als die Bevölkerung und damit die Arbeiterzahl, so wird der Arbeitslohn, im gegenteiligen Falle der Kapitalzins, verhältnismäßig steigen. Ersterenfalls nimmt das Angebot an Kapitalnutzungen, letzterenfalls dasjenige an Arbeitsleistungen stärker zu als die gegenüberstehende Nachfrage.

§ 174.

Ubrigens tritt infolge des unausbleiblichen Ab- und Zuflusses der Kapitalien aus den minder ergiebigen Anwendungsmöglichkeiten in die ergiebigeren eine mögliche Ausgleichung der Zinshöhe bei den verschiedenen Kapitalverwendungen ein. Diese Ausgleichung sucht sich vorerst innerhalb einer und derselben Volkswirtschaft und nachher auch zwischen zwar äußerlich getrennten, aber dennoch in mancher Beziehung ein gemeinsames Wirtschafts-

gebiet bildenden Volkswirtschaften zu vollziehen. Schließlich trifft deshalb der reine Zins durchschnittlich überall, wo dem ausgleichenden Ab- und Zufließen der Kapitalien keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, mit dem gleichzeitig bei sicher und mühelos ausgeliehenen Geldkapitalien landesüblichen Zinsfuße ziemlich annähernd zusammen.

Bei den verschiedenartigen Kapitalverwendungen muß der rohe Zins je nach der Beträchtlichkeit des darin enthaltenen Ersatzpostens sowie der hinzugekommenen Risikoprämie fortdauernd sehr ungleich hoch sein. Diese und jener kann sich zwar verhältnismäßig abmindern, wenn die mit der Kapitalverwendung verbundene Gefahr irgendwie geringer, oder z. B. bei stehenden Kapitalien insolge verbesserter Qualität die Dauerhaftigkeit zc. größer und ein zweckmäßigeres Benutzungsverfahren allgemeiner wird, niemals aber sich auch bei gänzlich ungleichartigen und verschieden verwendeten Kapitalien völlig gleichstellen.

Der reine Zins hingegen gleicht sich rücksichtlich seiner Höhe deshalb weit vollständiger aus, weil die Kapitalien gleich jedem anderen Produktionsmittel derjenigen Anwendung zustreben, welche die größten Wertüberschüsse in Aussicht stellt. Am unbehindertsten vermögen nun umlaufende Kapitalien von den ungünstigeren zu den gewinnbringenderen Anwendungsgelegenheiten aus- und einzuströmen. Die hierdurch schließlich herbeigeführte Ausglei- chung des Zinsfußes erfolgt daher am ehesten bei diesen, während bei stehenden Kapitalien, wo dem ausgleichend wirkenden Aus- und Einströmen aus einer Anlagegelegenheit in die andere stärkere Hindernisse entgegenstehen, der Zins leichtlich sowohl ungewöhnlich hoch steigt als außergewöhnlich tief sinkt, jenachdem der vom Preise der mittels des angelegten Kapitals erzielten Produkte abhängige Kapitalertrag besonders hoch oder niedrig ist. Ersteres kann zumal eintreten bei nicht leicht zu vermehrenden Anlagekapitalien, z. B. Brücken, Eisenbahnen zc., letzteres bei allen ebensolchen zwar teilweise leichter vermehrbaren jedoch lediglich einseitig zu benutzenden, langdauernd gebundenen und sich nur äußerst langsam vernutzenden Kapitalien, z. B. Häusern in einer nunmehr weniger gesuchten Lage oder in einer Stadt, wo die Bevölkerung abnimmt, Maschinen von veralteter, überflügelter Konstruktion zc.

Daneben schwankt freilich der Zinsfuß bei kurzfristig ausgeliehenen Kapitalien im allgemeinen bedeutender, als bei langfristigen Darlehen, was hauptsächlich wieder darauf beruht, daß erstere zu sich schnell abwickelnden Geschäften und letztere zu sich langsamer vollendenden Produktionen benutzt werden, in denen die Ergiebigkeit der Kapitalverwendung weniger plötzlich und beträchtlich wechselt. Der Dis-

fontosatz verändert sich also nur deshalb weit häufiger, schneller und stärker als der hypothekarische Zinsfuß, weil im Handel die Umsätze rascher geschehen, und der Gebrauchswert der Kapitalnutzungen je nach der augenblicklichen Konjunktur ungleich wechselnder ist, als z. B. in der Landwirtschaft. Der Umstand aber, daß der Zinsfuß im Mobiliarkredit entschieden unsteter zu sein pflegt als im Immobiliarkredit, schließt selbstverständlich keineswegs aus, daß der reine Durchschnittszins in jenem und diesem dennoch in der Regel fast gleich hoch steht, bezüglich auf die Dauer nach gleicher Höhe trachtet.

In ähnlicher Weise wie innerhalb einer und derselben Volkswirtschaft kann sich zwischen getrennten Volkswirtschaften eine allmählich zunehmende Zinsfußausgleichung dadurch vollziehen, daß niedrigeren Zinsfuß habende Völker von ihrem Kapitalreichtume nach solchen Ländern überströmen lassen, wo der Zinsfuß höher ist und Kapitalien demnach vorteilhaftere Verwendung finden. Ein derartiges Überströmen wird vermittelt teils durch unmittelbare Auswanderung oder zeitweilige Übersiedelung einzelner Kapitalisten und durch Gründung von Zweiggeschäften (Kommanditen) zc., teils durch lange Kreditgewährung im Handel und überhaupt durch Ausleihen an das Ausland, insbesondere an dessen rücksichtlich ihrer Kreditwürdigkeit auch aus der Ferne zu beurteilende Regierungen, Unternehmungsgesellschaften zc. Dem ausgleichenden Ab- und Zufließen der Kapitalien von Land zu Land stehen jedoch stets um so größere Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen, je weiter die räumliche Entfernung und je fremdartiger die ausländischen Verhältnisse sind. Es vermögen deshalb nur beträchtlichere Zinsfußverschiedenheiten zur Überwindung jener Hemmnisse anzureizen, und die durch den internationalen Verkehr angebahnte Ausgleichung verwirklicht sich immerhin um so unvollkommener, je ungleicher entwickelt die mit einander verkehrenden Länder gleichzeitig sind. Viel unbehindert ist der desfallsige Ausgleichungsvorgang jedenfalls zwischen nicht ebenmäßig vorgeschrittenen Landesteilen des nämlichen Territoriums.

Die durchschnittliche Zinshöhe tritt endlich dem bei sicher und mühelos ausgeliehenen Geldkapitalien landesüblichen Zinsfuße deshalb ziemlich nahe, weil in der Verzinsung so untergebrachter Gelddarlehen eben äußerst wenig an fremdartigen Bestandteilen, kein Ersatzposten, sondern höchstens eine geringe Risikoprämie neben einer noch geringeren Vergütung für die mit der Kapitalverwaltung verbundene Mühe enthalten ist, und also nahezu der ganze Betrag desfallsiger Darlehenszinsen in reinem Zinse besteht. Das Eintreten dieser annähernden Übereinstimmung wird überdies insbesondere noch dadurch begünstigt, daß bei ausgebildeter Geldwirtschaft die meisten Kapitalien ohnehin in der Form von Geldkapitalien verliehen und mittels solcher umgesetzt werden, während zugleich der

Preis jedes in einem geraumere Zeit hindurch benutzbaren Gegenstande fixierten Kapitals sich auf die Dauer nach dessen Ergiebigkeit richtet, indem man die von demselben zu erwartende Nutzung nach dem jedesmaligen Durchschnittszinsfuße kapitalisiert.

§ 175.

Nachhaltig aber verändert sich der Kapitalzins insofern, als dessen Höhe bei fortschreitender Kultur im allgemeinen sinkt, bei eintretenden Kulturrückschritten dagegen wieder steigt.

Mit weiterem Fortschreiten der wirtschaftlichen Kultur erniedrigt sich nämlich die Zinshöhe schon deshalb, weil es wegen gleichzeitigen Steigens des Gesamtbedarfes nun notwendig wird, zu minder ergiebigen Kapitalverwendungen überzugehen. Das hierdurch bedingte Sinken des Zinsfußes kann alsdann zwar abermals durch mancherlei Hindernisse, durch neues Hinzukommen gewinnbringenderer Anwendungsgelegenheiten sowie durch Dazwischentreten von Störungen, welche eine Wiederabnahme des verfügbaren Kapitalvorrates herbeiführen, zeitweise rückgängig gemacht und vorübergehend aufgehalten, aber nicht auf die Dauer gänzlich ausgeschlossen werden. Andererseits wird der Zinsfuß nie so weit sinken, daß jeder Antrieb zu fernerer Kapitalbildung hinwegfiele.

Auf den niederen Kulturstufen ist der Kapitalisierungstrieb schwach und noch wenig Kapital verfügbar. Das Ausleihen von nicht durch Selbstanwendung nutzbar zu machenden Kapitalien ist durch Rechtsunsicherheit und geringe Entwicklung des Kredits erschwert, während eine noch vorhandene Fülle an unerschöpften Verwendungsgelegenheiten die Kapitalverwendung verhältnismäßig sehr ausgiebig macht. Der Zins muß daher gemäß der Größe der Produktionskosten und des Gebrauchswertes der Kapitalnutzungen hoch sein, zumal die gleichzeitig bestehende Unfreiheit der Arbeit verhindert, daß der Arbeitslohn einen beträchtlicheren Anteil des Volkseinkommens in Anspruch nähme.

Bei weiterer Entwicklung der Kultur ändert sich alles dies zunehmend mehr. Es macht sich nunmehr nicht nur notwendig, die Kapitalverwendung auch auf minder ergiebige Anwendungsgelegenheiten zu erstrecken, sondern es wird zugleich die Kapitalbildung leichter und die Nutzbarmachung angesammelter Kapitalien unbehinderter. Der Zinsfuß neigt deshalb zum Sinken, und zwar

zuerst in den am meisten vorgeschrittenen Orten und Gegenden, von wo aus sich nachher die allmähliche Zinsfußerniedrigung weiter verbreitet. Diese erhält sich um so stetiger, je weniger ihr fernerer Verlauf durch die oben angedeuteten Hindernisse gehemmt, also einerseits durch Eröffnung günstigerer Gelegenheiten zur Kapitalverwendung, z. B. infolge technischer Fortschritte, Erweiterung des nutzbaren Areal, Ermöglichung ergiebigerer Anlegung im Auslande zc., und Wiederaufgabe unergiebig gewordener Verwendungen unterbrochen, oder andererseits durch kapitalverzehrende Kriege, unglücksfällige Verluste, unproduktive Aufzehrung oder irgend andere Abminderungen des verfügbaren Kapitalvorrates und des einstweiligen Kapitalangebots verlangsamt wird. Sie kann ferner um so bedeutender werden, je andauernder die Kapitalien rascher zunehmen als die Bevölkerung und das Angebot an Arbeit, oder je vorausichtiger, genügsamer und strebsamer die Menschen bereits geworden sind. Dennoch ist dabei ein wirkliches Überschreiten der Minimalgrenze des Zinses und ein Hinabgehen desselben bis dahin, wo er nicht mehr eine genügend erscheinende Entschädigung für die mit der Kapitalverwendung verbundenen persönlichen Opfer gewährte, auf die Dauer deshalb völlig unmöglich, weil der zu niedrig gewordene Zinsfuß neben starker Vermehrung der Gebrauchskapitalien das Entstehen schwindelhafter Geschäfte, thünlichste Auswanderung der Kapitalien zc. veranlassen würde und dadurch wiederum alsbald gehoben werden müßte.

Nicht minder und fast noch erheblicher ermäßigt sich mit fortschreitender Kulturentwicklung gleichzeitig der Rohzins, weil nicht bloß der darin enthaltene reine Zins inzwischen herabgeht, sondern weil außerdem die anderweitigen Bestandteile desselben meist ebenfalls und zumteil sogar weit beträchtlicher abnehmen (z. B. die Risikoprämie bei steigender Rechtssicherheit zc.).

Mit eintretenden Kulturrückschritten erhöht sich dagegen wieder der Zinsfuß und mit ihm der Rohzins, weil mit jenen mehr oder weniger in nur äußerlich abweichend gestalteten Formen die thatsächlichen Zustände früherer Entwicklungsstufen zurückkehren.

Am sichtbarlichsten endlich sind alle diese nachhaltigeren Veränderungen der Zinshöhe ebenso wie deren vorübergehende Schwankungen am landesüblichen Zinsfuße der Geldkapitalien deshalb wahrzunehmen, weil letztere eben das umlaufsfähigste und beweglichste Kapital darstellen.

§ 176.

Ein gleichmäßig niedriger Stand der Zinshöhe ist also nachhaltig nur bei weit vorgeschrittener und noch im Fortschreiten begriffener volkswirtschaftlicher Entwicklung

möglich; er begünstigt letztere wieder rückwirkend, indem er die Kapitalbenutzung erleichtert und die Produktion allgemein hin fördert.

Unter sonst gleichen Umständen können die Kapitalien dann, wenn die Zinshöhe gleichmäßig niedrig ist, in verstärkterem Maße zur Gütererzeugung benutzt werden, als dann, wenn jene hoch ist. Außerdem vermindern sich ersterenfalls verhältnismäßig die anteiligen Produktionskosten der Güter. Dazu kommt, daß die Kapitalbesitzer alsdann eifriger um möglichste Nutzbarmachung ihrer Kapitalien bemüht zu sein pflegen und weniger leicht und früh sich zum mühe-losen Leben von bloßen Zinsen entschließen, wogegen allerdings ein hoher Zinsstand an und für sich stärker zur anfänglichen Aufsparung von Kapitalien anreizt.

§ 177.

Das Eintreten eines in volkswirtschaftlicher Beziehung günstigen Zinsstandes kann nun durch Hinwirkung auf Entwicklung der ihn bedingenden Verhältnisse und insbesondere durch Hinwegräumung entgegenstehender Hindernisse zwar einigermaßen befördert, nicht aber auch durch solche Bestimmungen, welche die Höhe des Zinsfußes regeln wollen, durch Zinstaxen und Wuchergesetze, künstlich herbeigeführt werden.

Diese verfehlen in der Regel ihren Zweck mehr oder weniger, sind leicht zu umgehen, verhindern weder leichtsinniges Aufborgen noch den wirklichen Wucher, erschweren bedingungsweise selbst die wirtschaftlich vorteilhafte Kreditbenutzung und verteuern zugleich den Darlehnszins.

Als förderlich erweist sich hierbei namentlich alles, was mittelbar die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und unmittelbar die Aufsparung, Konzentrierung und Flüssigmachung von Kapitalien zu begünstigen vermag, z. B. bessere Ausbildung der Kreditförderungsmitel etc.

Gegenteilig wirken gesetzliche Zinsbeschränkungen durch Zinstaxen und Wuchergesetze zumal in sehr vorgeschrittener Zeit. Diese sind auf den mittleren und niederen Kulturstufen entstanden, haben sich lange erhalten und währenddem den Übergang von gänzlichen Zinsverböten zur schließlichen Zinsfreiheit vermittelt.

In früherer Zeit, wo Darlehen meist nur in Notfällen und zu Konsumtionszwecken gesucht wurden, mißbilligte man aus religiösen Gründen schon um der Barmherzigkeit gegen die Armen willen jedes

Zinsnehmen wenigstens von Glaubensgenossen und verpönte es als Wucher. (So das kanonische Recht.) Die spätere Zinsgesetzgebung ging hiernach, um die Kapitalbedürftigen vor rücksichtsloser Ausbeutung durch die Kapitalisten zu schützen, etwa seit dem 17. Jahrhundert dazu über, Zinsmaxima aufzustellen und mindestens das Nehmen „übermäßiger“ Zinsen als Wucher zu behandeln, wobei man jedoch selten das Gebiet des Privatrechts verließ und strafrechtlich gegen die Übertreter des Verbotes vorging. Endlich bei gesteigertem Kreditverkehr und wachsender Bedeutung des Produktivkredits führte die Notwendigkeit, in stets zahlreicher werdenden Ausnahmefällen eine Überschreitung der Zinstaxen zu gestatten, mehr oder weniger zu unbeschränkter Zinsfreiheit, die ihrerseits am aller spätesten bei Hypothekendarlehen zum völligen Durchbruche zu kommen pflegt. Jetzt versteht man unter Wucher nicht mehr Übertretung einer sittlich-religiösen Vorschrift oder eines verwaltungsrechtlichen Verbotes, sondern ein in gewinnlüchtiger Absicht begangenes dem Strafgesetz unterworfenenes Delikt. Der Thatbestand des Wuchers liegt vor, wenn die Notlage oder der Leichtsinns Jemandes benutzt wird, um sich von ihm bei Gewährung oder Stundung eines Darlehens einen Vermögensvorteil versprechen zu lassen, der in auffälligem Mißverhältnis zu der eigenen Leistung steht.

Mittels Zinstaxen kann, abgesehen von der notwendig bleibenden und hier nicht weiter in Betracht kommenden Feststellung eines bestimmten Zinsfußes für gerichtliche Urrechnungen, nur beabsichtigt werden, entweder den Zins zu erniedrigen, oder ein Überschreiten des landesüblichen Zinsstandes zu verhüten, oder mißbräuchlich gesteigerten Notpreisen für Darlehensgewährung durch Ziehung einer, die durchschnittliche Zinshöhe weit übersteigenden, äußersten Maximalgrenze vorzubeugen. Dieselben verfehlen jedoch in allen diesen Fällen ihren Zweck, weil überhaupt keine Taxe die Preise, am allerwenigsten die Schwankungen des so empfindlichen Zinses, zu regeln vermag, weil die mit dem Ausleihen verbundene Verlustgefahr in den einzelnen Fällen der Kreditgewährung zu verschieden ist, und weil selbst die weitest gezogene Schranke noch oft genug beengend wirken muß, z. B. dann, wenn die drängende Bedürftigkeit des Kapitalsuchenden, für welchen vielleicht ein augenblicklich verfügbares Geldkapital außergewöhnlich großen Gebrauchswert haben würde, dem ungleich geringeren Drange der Kapitalisten, ihre Kapitalien in gewagter Weise unterzubringen, gegenübersteht.

Außerdem läßt sich, wie oben angedeutet wurde, gegen Zinstaxen und Wuchergesetze Folgendes geltend machen: Sie sind zu umgehen durch Ausbedingung von Provisionen, Verpflichtung auf Ehrenwort u.; verhindern eben deshalb auch nicht leichtsinniges Aufborgen, sondern überliefern waghalsige Unternehmer und unwirtschaftliche Schuldenmacher erst recht den Netzen durchtriebener Wucherer,

deren Schlaueheit sich vor Straffälligkeit zu schützen weiß. Sie machen selten den verderblichen und gewerbsmäßig betriebenen Wucher unmöglich. Wohl aber erschweren sie öfters, falls keine den Voraussetzungen der Tare entsprechende Sicherstellung dargeboten werden kann, durch Vermehrung des Verlangens und Gewährens eines je nach den maßgebenden Umständen ungleich hohen Zinsmaßes selbst die wirtschaftlich vorteilhafte und deshalb gerechtfertigte Kreditbenutzung, indem Viele es vorziehen, unter mißlichen Verhältnissen lieber gar nicht, als gegen eine unzulängliche Verzinsung oder heimlich zu wuchergesetzlich gebrandmarkten Zinsen auszuleihen. Sie beschränken somit das Angebot an zum Ausleihen bereiten Kapitalien und die möglichst ergiebige Nutzbarmachung dieser, wirken durch Aufhalten der Angebotsvermehrung einer Erniedrigung des Zinsfußes entgegen, und verteuern in solchen Fällen, in denen ohne mittelbare Umgehung oder unmittelbare Überschreitung der Zinstaxe überhaupt kein Darlehen zu erhalten wäre, den Darlehenszins durch Hinzufügung der aus einer gesetzwidrigen Handlung entspringenden Gefahr, welche nun mittels einer weiteren Risikoprämie vergütet werden muß.

Zinsbeschränkungen beengen also den Verkehr in bedenklicher Weise, schädigen wesentliche Interessen der Kapitalbedürftigen statt dieselben zu wahren, hemmen mindestens die Zinsausgleichung und bei vereinzeltm Fortbestehen den Kapitalzufluß zu den noch an Zinsfesseln gebundenen Unternehmungen. Sie sind daher im ganzen jedenfalls um so nachteiliger, je unentbehrlicher die Kreditbenutzung und je ausgedehnter der Kapitalmarkt geworden ist. Bei gleichzeitiger Fürsorge um Beschaffung von Einrichtungen, welche die billigere Erlangung des in Notsfällen gebrauchten Kredits thunlichst erleichtern, lassen sich solche Beschränkungen nebst den behufs ihrer Durchführung getroffenen Strafvorschriften in Zukunft vielleicht mehr und mehr durch strenge gesetzliche Bestimmungen gegen Kontraktbedingungen, welche die wahre Höhe des Zinsfußes verschleiern und für den geschäftsunkundigen Schuldner schwer erkennbar machen, sowie durch einfache Anwendung der Betrugsstrafen in genügend wirksamer Weise ersetzen. Zunächst freilich bleibt es schon aus sozialen Gründen wünschenswert, offenkundige wucherische Ausbeutung des Unerfahrenen oder Bedrängten auch strafrechtlich zu brandmarken, und dadurch den Schuldigen und seine Handlungsweise der öffentlichen Verurteilung preiszugeben, abgesehen von dem Schutze, den der Staat allgemeinhin den Schwachen und Notleidenden schuldet.

Unternehmereinkommen und Unternehmergewinn.

§ 178.

In der Unternehmung werden die verschiedenen Produktionsmittel und -Kräfte zum Zwecke der Herstellung

und Verwertung von Sachgütern (und Dienstleistungen) zusammengefaßt und einheitlich zur Wirksamkeit gebracht. Der Unternehmer erhält den gesamten Rohertrag der Produktion, trägt aber dafür, neben der Gefahr des (technischen oder wirtschaftlichen) Mißlingens, auch sämtliche Kosten derselben. Der Überschuß, der sich aus dem Geld-Rohertrage bei der marktmäßigen Verwertung der produzierten Güter (Dienstleistungen) über die Produktions-(Erwerbs-)Kosten hinaus ergibt, bildet das Einkommen des Unternehmers aus der betreffenden Unternehmung (die erst mit dem Absatz, der Bezahlung, der Produkte abgeschlossen ist). Die Bildung von Unternehmereinkommen ist demnach an die Voraussetzung geknüpft, daß die Summe der Preise der Produkte die Kostensumme übersteigt.

Das Unternehmereinkommen ist zwar das einheitliche Ergebnis der Thätigkeit des Unternehmers, führt aber auf verschiedene Einkommensquellen zurück. Es enthält die Vergütung für die eigene Arbeitsleistung und für die Verwendung des eigenen Kapitals, sowie den Überschuß des Ertrages fremder Arbeit und fremden Kapitals über den dafür gezahlten Nutzungspreis. Man unterscheidet deshalb im Unternehmereinkommen: Unternehmerlohn: Vergütung für die eigene Arbeit; Kapitalrente: Vergütung für die Nutzung eigenen Kapitals inkl. Grund und Bodens, und Unternehmergeinn: Überschuß über jene beiden. Doch können diese Bestandteile nur theoretisch und rechnerisch aus dem Einkommen ausgelöst werden, indem man Beträge in der Höhe des üblichen Lohnes für gleichartige und gleichgroße Arbeit und des üblichen Zinses für gleichartige Nutzung einer gleichgroßen Kapitalmenge in Abzug bringt. Der eventuelle Rest ergibt dann den Unternehmergeinn. Bleibt das Einkommen hinter dem für gleiche Arbeit und gleiches Kapital in fremden Unternehmungen erhältlichen Lohn und Zins zurück, so arbeitet der Unternehmer mit Verlust. Das Größenverhältnis der Bestandteile ist sehr verschieden. Bei vielen kleinen Unternehmungen erscheint das Einkommen fast

ganz als Arbeitseinkommen; bei großen Unternehmungen tritt die Arbeit mehr und mehr hinter die Kapitalnutzung zurück und erscheint öfters, z. B. bei Aktiengesellschaften, als reines Kapitaleinkommen.

Das Unternehmereinkommen hängt ab von dem Erfolge der Unternehmung, ist daher schwankend und unsicher und kann erst nach Vollendung der Unternehmung, also nach dem Absatz der Produkte, in seinem Betrage ermittelt werden. Dies geschieht, indem von dem Rohertrage (dem Geldwert der Produkte, die während der betreffenden Einkommensperiode im Tauschverkehr abgesetzt bzw. in der Wirtschaft des Unternehmers konsumiert sind) sämtliche Kosten in Abzug gebracht werden, die aus der Produktion (und gegebenenfalls aus der Aufbewahrung der Produkte bis zu ihrem Verkauf) dem Unternehmer erwachsen sind. Es sind dies besonders: die ausbedungenen Löhne bzw. Zinsen (Pacht) für gemietete fremde Arbeitskräfte, Kapitalien und Grundstücke; der Wert des verbrauchten umlaufenden Kapitals, Roh- und Hilfsstoffe u. c.; die Amortisationsquote für die Abnutzung des stehenden Kapitals; die Risikoprämie (Versicherungsquote) für das benutzte Kapital und — bei eigener Arbeit des Unternehmers — die Risikoprämie für seine Arbeitskraft. — Dabei ist zu beachten, daß die ausbedungenen Löhne und Zinsen in der Regel vor Beendigung der Produktion entrichtet, also vom Unternehmer, der hier als Organ der Güterverteilung erscheint, aus vorhandenem Kapital ausgelegt werden müssen, während sein eigenes Einkommen, abgesehen von seinem Unterhaltsbedarf, ihm erst aus dem Erlös für die fertiggestellten Produkte zufließt.

Insofern das Unternehmereinkommen abhängt von der Preisbildung der Waren und der Kostengüter, ist es ein Ergebnis spekulativer Thätigkeit. Es setzt voraus eine genaue Kenntnis und richtige Berechnung des Bedarfs in Größe und Richtung, der Marktlage, der Preisbestimmungsgründe für die in Frage kommenden Güter u. c., und Anwendung des wirtschaftlichen Prinzips in der Produktion. Der Unternehmer muß darauf bedacht sein, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel den Bedürfnissen und der Marktlage anzupassen, und das Unternehmereinkommen, speziell der Unternehmergewinn, erscheint so als Vergütung, als Prämie gleichsam, für angemessenste und wirtschaftlichste Verwendung der vorhandenen Produktionsmittel und -kräfte der Volkswirtschaft.

Arbeitslohn ist das Unternehmereinkommen insoweit, als es Vergütung für die — körperliche und geistige — Thätigkeit des Unternehmers, in Gründung, Organisation, Leitung, Spekulation und Berechnung der Konjunkturen, und event. in ausführender Mitarbeit, enthält. Trotz mancher Verschiedenheit von dem gewöhnlichen

Arbeitslohn (der ausbedungenen Vergütung für die Überlassung der persönlichen Arbeitskraft an Andere) folgt dieser Bestandteil des Unternehmereinkommens doch wesentlich den Bestimmungsgründen, denen jener unterliegt. Die Größe, Schwierigkeit, Gefährlichkeit, Unannehmlichkeit der Arbeit; die Kostspieligkeit und Schwierigkeit des Erlernens; die Seltenheit der erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten wirken natürlich loohnerhöhend.

Immerhin aber ist es in Wirklichkeit nicht möglich, den auf die Arbeit entfallenden Anteil des Einkommens in seinem thatsächlichen Umfange abzusondern, da Arbeit und Kapital bei Gründung und Führung des Unternehmens einheitlich zusammenwirken und gemeinschaftlich in ununterscheidbarem Maße zum Erfolge beitragen. Die Bemessung nach der Besoldung, die der Unternehmer für gleiche Thätigkeit in fremder Unternehmung beziehen würde, ist in vielen Fällen schon deshalb unzutreffend, weil die Thätigkeit des Unternehmers häufig weit aufreibender, sorgenvoller, verantwortlicher ist als die auch des gewissenhaftesten Geschäftsführers. — In den kleineren Unternehmungen überwiegt in der Regel das Arbeits-einkommen; so bei dem häuerlichen Grundbesitzer, dem kleinen Gewerbler, Handwerker, Krämer zc. — In den großen Unternehmungen dagegen, wo der Unternehmer kaum im stande ist, auch nur die Leitung allein zu führen, überwiegt das Kapitaleinkommen, die Arbeit tritt zurück. Der Aktionär besonders ist nur ganz ausnahmsweise mit eigener Arbeitsleistung an dem Unternehmen beteiligt.

Das Kapitaleinkommen des Unternehmers setzt sich zusammen aus der Vergütung, die er nach den marktgängigen Preisen für die Nutzung seines eigenen Kapitals einschließlich eigenen Grund und Bodens in Anrechnung stellt, und aus dem Gewinn, den die produktive Verwendung des (eigenen und fremden) Kapitals über den angerechneten bezw. ausgezahlten Zins hinaus bringt. Aber auch hier ist die Unterscheidung nur theoretisch und rechnerisch möglich; in Wirklichkeit wird das Kapitaleinkommen als einheitliches Ganzes genommen, und nur zum Zweck der Einsetzung in die Kostenaufstellung wird die Vergütung für das eigene Kapital kalkulationsmäßig in Anschlag und Abzug gebracht.

Bezüglich der Produktivität des Kapitals ist auf Früheres zu verweisen. Ergäbe seine Verwertung in der Unternehmung keinen Überschuf über den zu zahlenden Zins, so würde der Unternehmer, da er das Risiko für Kapitalverluste trägt und mit seinem Vermögen für diese eintreten muß, fremde Kapitalien (reeller Weise) gar nicht oder nur so weit heranziehen können, als sie zur vollen Ausnutzung seiner Arbeitskraft nötig sind.

Der Restbestandteil des Gesamteinkommens des Unternehmers, der nach (rechnerischer) Ausscheidung jener für Hingabe eigener Arbeit und eigenen Kapitals in Anschlag gebrachter Vergütungen

erübrigt, bildet den eigentlichen Unternehmergewinn. Auch dieser ist demnach kein einfaches Einkommen; es läßt sich bei kombinierter Verwendung von Arbeit und Kapital nicht unterscheiden, wieviel jedem einzelnen zuzurechnen ist. (Hieraus erklärt sich die verschiedene Einordnung des Unternehmereinkommens bezw. =Gewinns in die Lehre vom Kapitalgewinn oder in die vom Arbeitslohn, oder endlich die Behandlung desselben als einer selbständigen Einkommensart.)

Der Unternehmergewinn bildet das dem Unternehmer als solchem spezifisch zukommende Einkommen, die Vergütung für die Dienste, die er der Gesellschaft durch Zusammenfassen und Leiten der Produktivkräfte, durch wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Mittel in der durch Bedürfnis- und Marktlage gebotenen Richtung und Größe leistet.

§ 179.

Die Höhe des Unternehmereinkommens bezw. =Gewinns hängt im wesentlichen ab von den Preisen der Produkte und von denen der Kostengüter. Sie unterliegt also den Bestimmgründen, die für die Preisbildung jener gelten. Änderungen in der Größe oder in der Richtung des Bedarfs, in der Kaufkraft der Konsumenten, im Geldwert, in der verfügbaren Menge der benötigten Roh- und Hilfsstoffe, im Angebot der Arbeitskräfte, in der Größe des Verwertung suchenden Kapitals u. wirken erhöhend oder erniedrigend ein auf den Betrag des Unternehmereinkommens. Von entscheidendem Einfluß ist die Konkurrenz der Unternehmer unter einander und ihre Machtstellung gegenüber den Verkäufern der Produktionsmittel auf der einen, den Käufern der Produkte auf der andern Seite.

Das Interesse der Verkäufer der Produktionsmittel, der Besitzer von Grund und Boden, von (umlaufenden und angelegten) Kapitalien, von Arbeitskräften, geht naturgemäß dahin, für ihre Güter bezw. Leistungen möglichst hohe Preise zu erzielen und somit das Einkommen des Unternehmers (die Differenz zwischen diesen Preisen und denen der Produkte) zu ihren Gunsten möglichst zu schmälern. Sie sind jedoch gegenüber den Käufern, den Unternehmern, aus verschiedenen Gründen im Nachteil. Letztere können sich in der Regel leicht vom Markt zurückziehen und günstigere Konjunkturen abwarten; die Verkäufer dagegen, unter denen auch die Konkurrenz eine weit größere ist, werden, wenn sie den erstrebten höheren Preis

nicht durchsetzen können, auch zu niedrigerem Preise abgeben und erst bei der Mindestgrenze der Selbstkosten vom Markte zurücktreten. Besonders die Lohnarbeiter müssen schließlich schon aus Gründen der Existenzmöglichkeit auch mit niedrigem Lohn sich zufrieden geben, und auch der Kapitalist wird es vorziehen, einen geringen Zins zu nehmen, als sein Kapital lange Zeit ganz müßig liegen zu lassen. — Ferner sind die Besitzer der Produktionsmittel selten in der Lage, den künftigen Produktionsertrag bezw. den auf Mitwirkung ihres Produktionsfaktors entfallenden Anteil daran zu berechnen und dementsprechend ihre Preise zu stellen, da die für den Erfolg entscheidende qualitative und quantitative Zusammensetzung der verschiedenen Faktoren erst von den Unternehmern vorgenommen wird.

Gegenüber den Käufern der produzierten Güter (und Dienstleistungen) sind die Unternehmer besonders dann im Vorteil, wenn sie sich eines rechtlichen oder thatsächlichen Monopols erfreuen und dem entsprechend Monopolpreise stellen können, die zu den Kosten in keinem normalen Verhältnis stehen. Die Mehrzahl der früheren zahlreichen rechtlichen Monopole ist allerdings mit zunehmender Kultur und politischer und wirtschaftlicher Freiheit beseitigt; immerhin aber gewähren, abgesehen von einzelnen monopolistischen Unternehmungen besonders des Staates und der Kommunen (Eisenbahnen, Post, Telegraph, Wasserleitung, Gasbeleuchtung 2c.), Einrichtungen wie Patente, Marken- und Musterschutz, Konzessionierung mit Beschränkung der Zahl (so z. B. bei Apothekern, Rechtsanwälten und Notaren 2c.) auch jetzt noch rechtlich monopolartige Stellung. Dazu kommt die große Menge thatsächlicher Monopole, hervorgerufen durch natürliche Bedingungen (seltene Weine, Erze 2c.); durch übergroße Kapitalmacht; durch Zusammenschluß zu Kartellen, (Syndikaten, Ringen, Trusts), durch ungewöhnliche Begabung und Geschicklichkeit 2c. 2c.

In derselben Richtung wirkt der Umstand, daß die Anzahl derjenigen Personen, die zur Organisierung und Leitung eines Unternehmens befähigt sind, nicht allzugroß ist, und um so mehr sich verringert, je größere Anforderungen durch Umfang und Schwierigkeit des Unternehmens gestellt werden. Relativ selten finden sich die mehr oder minder erforderlichen inneren und äußeren Voraussetzungen eines tüchtigen Unternehmertums vereinigt: Kasstlose Arbeitskraft, Wagemut, zähe Energie, vorsichtige Ruhe, Umsicht und Gewandtheit, Menschen- und Weltkenntnis, die Gabe, verwickelte Verhältnisse rasch zu durchschauen, richtig zu kombinieren, und schnell den nötigen Entschluß zu fassen, dazu wirtschaftliche und technische Tüchtigkeit und endlich die Verfügung über hinreichend großes Vermögen oder entsprechenden Kredit; alles Dinge, die sich nur schwer, zumteil, soweit sie auf angeborener Anlage beruhen, gar nicht erwerben lassen, und die doch der tüchtige Unternehmer größeren Stiles nicht ent-

behren kann. Endlich schreckt das Risiko, das mit den meisten Unternehmungen verbunden ist, die Furcht, empfindliche Vermögensverluste zu erleiden, viele ab, die sonst über die nötigen äußeren und inneren Qualitäten verfügen, aber des Wagemutes entbehren, der zur Begründung der meisten Unternehmungen erforderlich ist. Auch die aufreibende Thätigkeit, die Sorgen und Mühen, die mit der Aufrechterhaltung vieler Unternehmungen besonders im modernen Geschäftsleben, unter den Gefahren einer rücksichtslosen und übermächtigen Konkurrenz, der Strikes, der Absatz- und Geldkrisen, der inneren und äußeren sozialen und politischen Unruhen zc. verknüpft sind, sind nicht nach jedermanns Geschmack. So wird die Zahl (und damit die Konkurrenz) der Unternehmer um so geringer, je höher die Anforderungen an persönliche Tüchtigkeit und äußere Kapitalkraft steigen, je größere Schwierigkeiten, Gefahren, Opfer mit der Begründung und Leitung von Unternehmungen der betreffenden Art verbunden sind; und der monopolartigen Stellung entsprechen natürlich monopolartige Preise und große Unternehmergewinne.

Im übrigen wird der Unternehmergewinn, besonders bei mittleren, nicht besonders riskanten und eigenartigen Unternehmungen, durch die gegenseitige Konkurrenz auf einen mittleren Durchschnittssatz hingedrängt. Sehr hohe Gewinne bewirken Erweiterung oder Vermehrung der betreffenden Geschäfte. Infolge des vermehrten Angebots sinken die Preise der Erzeugnisse, während die Preise der Kostengüter, der Roh- und Hilfsstoffe, die Arbeitslöhne, die Kapitalzinsen infolge der verstärkten Nachfrage anziehen. Der Gewinn der Unternehmer sinkt. Umgekehrt tritt, wenn die Gewinne zu niedrig werden und sich an der Verlustgrenze bewegen, ein Teil der Unternehmer zurück und wendet sich lohnenderen Geschäften zu. Die Folge dieser verminderten Konkurrenz ist dann in der Regel ein Anziehen der Preise der Produkte, die in geringerer Menge auf den Markt kommen, und zugleich ein Sinken der Preise der Roh- und Hilfsstoffe, vielleicht auch der Löhne und Zinsen infolge schwächerer Nachfrage. Die Unternehmergewinne steigen.

Von großem Einfluß auf die Höhe der Unternehmergewinne ist der Zinsfuß. Sinkt dieser, so steht dem Unternehmer billigeres Kapital, überhaupt billigere Produktionsmittel, zur Verfügung. Gerade dieser Umstand steigert aber zugleich die Konkurrenz. Auch Kapitalisten, die bisher von ihrem Zinseinkommen lebten, treten, da ihnen dieses nicht mehr genügt, selbst als Unternehmer auf oder beteiligen sich (persönlich) an (neuen oder erweiterten) Unternehmungen, und so entspricht im allgemeinen dem niedrigeren Zinsfuß auch ein niedriges Unternehmereinkommen, während ein Steigen des Zinsfußes in der Regel von einem Steigen des Unternehmereinkommens (nicht bloß der in letzterem steckenden Rente für eigenes Kapital, sondern auch des Gewinns) begleitet ist.

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, wie infolge des Andranges zu besonders lohnenden, des Rücktritts von weniger lohnenden Unternehmungen in den verschiedenen Unternehmungsarten die Tendenz auf eine Ausgleichung der Einkommen gerichtet ist. Diese Tendenz verwirklicht sich jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen; im wesentlichen nur bei mittleren und kleineren Unternehmungen, die weder besondere persönliche Eigenart des Unternehmers, noch Fixierung großer Kapitalmengen zur Voraussetzung haben.

Der tatsächlichen Ausgleichung stellen sich als Hindernisse entgegen: 1. Die Unkenntnis des wirklichen Betrages der Gewinne in den einzelnen Unternehmungen, der erlittenen Verluste und überhaupt der Opfer, die von den Unternehmern gebracht werden.

2. Die eigenartige, technische und wirtschaftliche Berufsbildung, die für andersartige Unternehmungen wenig oder gar nicht qualifiziert und nur in dem einen bestimmten Gewerbe volle Verwertung der Arbeitskraft erwarten läßt, besonders wenn dadurch die Persönlichkeit des Unternehmers in ganz bestimmter, sonderartiger Richtung beeinflusst ist. So wird ein Bauer, überhaupt ein Landwirt, kaum in der Lage sein, zu einem Handwerk oder etwa zum Handelsgewerbe überzugehen, selbst wenn er es wollte.

3. Die Höhe des fest angelegten Kapitals (Gebäude, Maschinen etc.), die eine Umwandlung des Betriebes überhaupt nicht, oder doch nur unter so großen Opfern zuläßt, daß es ratsamer erscheint, in Hoffnung auf günstigere Konjunkturen selbst mit zeitweiligem Verlust weiter zu arbeiten.

4. Gewisse Umstände mehr sozialer Art. So z. B. Ansehen, Einfluß, Vorrechte, die mit der Selbständigkeit in gewissen Unternehmungsarten verknüpft sind (z. B. bei den landwirtschaftlichen Unternehmern); die Gefahr, beim Übergang zu andersartigen Gewerben die bisherige Selbständigkeit und Unabhängigkeit aufgeben zu müssen oder doch nicht behaupten zu können etc. etc.

Thatsächlich wird also ein Ausgleich nur in solchen (mittleren und kleineren) Unternehmungen sich vollziehen, in denen die Persönlichkeit und die eigenartige Berufsbildung und Arbeit des Unternehmers zurücktritt gegenüber dem Kapital, oder wo die zu andersartiger Thätigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Kenntnisse leicht und schnell sich aneignen lassen, und wo endlich nur ein kleiner Teil des Kapitals fest angelegt ist bezw. die Kapitalanlage sich ohne große Schwierigkeiten und Verluste ändern und andern Unternehmungen anpassen läßt.

Mit dieser Gewinnausgleichung innerhalb der einzelnen Unternehmungsarten ist nicht zu verwechseln das Sinken des Unternehmereinkommens überhaupt bei fortschreitender wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung.

Die Gründe hierfür liegen in der Zunahme der allgemeinen und der beruflichen Bildung, in dem Anwachsen des Kapitals und in dem Sinken des Kapitalzinses. — Die Zahl derer, die zur Leitung eines Unternehmens befähigt sind, wird größer. Die nötigen Kenntnisse sind leichter zu erwerben; die erforderlichen Kapitalien billiger und leichter zu beschaffen. Die Unternehmungslust steigt. Die Gewinn- und Verlustchancen lassen sich richtiger übersehen und berechnen; die Spekulation wird sicherer, und mit dem aleatorischen Moment in ihr schwinden auch mehr und mehr die großen Zufalls- und Glücksgewinne. Die Monopolpreise und damit die Monopoleinkommen werden seltener. Vermindertes Risiko, niedrigere Zinsen, größere Konkurrenz bewirken ein entsprechendes Sinken der Einkommen aus den verschiedenen Unternehmungen.

§ 180.

Soweit das Unternehmereinkommen sich zusammensetzt aus Arbeitslohn und Kapitalzins, bedarf es keines besonderen Nachweises seiner Berechtigung. Aber auch der Unternehmergewinn im engern Sinne ist vollberechtigtes Einkommen, als Vergütung für die Dienste, die der Unternehmer der Gesellschaft dadurch leistet, daß er — auf seine Gefahr, unter Einsetzung seiner materiellen Existenz — die Produktivkräfte der Volkswirtschaft zusammenfaßt und zu lebendigem Ineinandergreifen vereinigt, und daß er sie in einer in Richtung und Größe dem Bedürfnis und der Marktlage möglichst angepaßten Weise zur Wirksamkeit bringt.

Überdies ist das Unternehmertum mit der modernen Verkehrswirtschaft untrennbar verknüpft und nur mit dieser zugleich, durch Einführung der Gemeinwirtschaft, zu beseitigen. Es kann sich daher für alle, die auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsverfassung stehen, nur darum handeln, die Auswüchse und die bedenklichen Erscheinungen des Unternehmertums möglichst wegzuschaffen.

Der Unternehmer „nimmt dem Gemeinwesen die Organisation und Leitung der Produktionsanstalten ab, verbürgt . . . die Wirt-

schaftlichkeit der Produktion und des Umlaufs der Güter, sinnt auf die möglichst wohlfeile wie auf die höchst gebrauchwerte Güterhervorbringung, klassifiziert die dienenden Arbeitskräfte, diszipliniert und kontrolliert sie, trägt Verluste aus der Umbildung der Technik und aus den Preislagen ungünstiger Konjunktur, bestreitet Löhne, Vorauslagen, Steuern zc. vorschußweise, wickelt den ungeheuer verschlungenen Prozeß der Erzeugung, Ortsveränderung, Veräußerung und Einkommenszuteilung der Güter in verhältnismäßig einfacher, die andern Sozialfunktionen wenig störender Weise ab“.

Das Unternehmereinkommen wird bestimmt durch die Preisbildung der Produkte und der Kostengüter. Die Arbeitslöhne bilden ein wichtiges, aber doch nur ein Moment der Kosten. Es ist daher zum mindesten übertrieben, wenn man den Unternehmergeinn lediglich auf „Ausbeutung“ der Arbeiter und „Aneignung der Mehrwerte“ zurückführen will. Der schließliche Wert des Produktes wird überhaupt nicht schon in der Produktion, sondern erst auf dem Markt, durch Bedürfnis, Nachfrage, Kaufkraft, geschaffen. Die vereinzelte Arbeitsleistung eines Arbeiters oder einer Arbeiterklasse für sich allein hat in der Regel wenig, in vielen Fällen so gut wie gar keinen Gebrauchs- (und Tausch-)wert. Sie erhält ihn erst durch die Kombination mit anderen Leistungen und anderen Produktions-elementen und durch die Anpassung des Ganzen an die vorhandenen Bedürfnisse; durch den Unternehmer also, der unfertige, noch nicht gebrauchswerte Arbeitswirkungen erst gebrauchswert macht und damit ihren Tauschwert erhöht, der also auch diese Erhöhung einstreichen kann, ohne den Arbeiter, dessen Arbeitsertrag nur jenes relativ unfertige Produkt (bezw. Leistung) darstellt, im mindesten zu beeinträchtigen.

Daß bei der Macht des kapitalistischen Unternehmers gegenüber dem auf rasche Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesenen Arbeiter die Versuchung naheliegt, durch Lohndrücken den Gewinn zu erhöhen, und daß dies oft genug geschehen ist und geschieht, soll nicht geleugnet werden. Aber ein Mißbrauch berechtigt noch nicht zu prinzipieller Verwerfung; *abusus non tollit usum*.

Es kommt dem gegenüber vielmehr darauf an, einerseits die Arbeiter zu befähigen, zu der formalen auch die materielle Vertragsfreiheit sich zu erringen und zu sichern, andererseits durch staatliche Maßnahmen, soweit es nötig und thunlich ist, das Streben nach angemessenen Arbeitsbedingungen und nach möglichst gerechter, dem Gemeinwohl dienlichster Verteilung des Produktionsertrages zu unterstützen.

Die Zunahme der Großbetriebe auf Kosten der mittleren und kleinen hat zur Folge, daß die Produktionsgewinne einer stets kleineren Zahl von Unternehmern zufallen. Dem gegenüber liegt das Bestreben nahe, Unternehmungsformen bezw. Lohnformen zu

finden, die den Gewinn unter mehrere, und besonders unter die Arbeiter selbst, verteilen, und die so den Gegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer, wenn nicht beseitigen, so doch abschwächen. Diese Erwägung führte zur Bildung von Produktivgenossenschaften der Arbeiter. Die Mängel dieser Unternehmungsform wurden früher erwähnt (Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung, der Geschäftsführung, der Leitung bezw. Unterordnung; der Mangel an Personen, die zur Leitung sich eignen; das Fehlen eines Maßstabes für die objektive Aufteilung des Ertrages nach Arbeitsleistung und Kapitalbeitrag). Von den Lohnformen, die jenen Zweck verfolgen, ist die direkte Gewinnbeteiligung nur in einzelnen Fällen und in einigen Gewerben durchführbar; am besten haben sich bisher das Prämien- und Tantiemen-Lohnsystem bewährt, das ohne Zweifel erweiterungs- und entwicklungsfähig ist.

Gegenseitiges Verhältnis der Einkommenszweige.

§ 181.

Mit dem wachsenden Übergewicht der unternehmungsweisen Produktion tritt, indem sich nunmehr die einzelnen Einkommenszweige unterscheidbarer aussondern, das wechselseitige Verhältnis und die Verschiedenheit der betreffenden Einkommenssätze zunehmend schärfer hervor. Die gegenseitigen Interessen der verschiedenartigen Einkommensbezieher können aber dennoch auf die Dauer in keinen scharfen Gegensatz treten, weil die nachhaltige Ergiebigkeit jedes besonderen Einkommenszweiges schließlich doch von dem Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft abhängig ist, und weil mit der Zunahme des Volkseinkommens jeder Zweig desselben ohne gleichzeitige Schmälerung eines anderen im ganzen wachsen kann.

Während der höheren Kulturstufen wird infolge ausgebildeterer Produktionsteilung, entwickelteren Güterumlaufes 2c. immer seltener ausschließlich für den eigenen Bedarf oder nur auf Bestellung, sondern zunehmend mehr unternehmungsweise produziert. Mit der Ausdehnung der unternehmungsweisen Produktion werden nun größere Mengen von Arbeitskräften, Grundstücken und Kapitalien an Andere gegen einen frei vereinbarten Preis zur Benutzung überlassen, und es bilden sich für diese Überlassung feststehendere Marktpreise aus, welche eben wiederum die vergleichsweise Ausmessung des bei Selbstanwendung eigener Produktionsmittel bezogenen Einkommens mög-

licher machen. Zugleich scheiden sich auch die bei größeren Unternehmungen zusammenwirkenden Privatwirtschaften der Einzelnen fortwährend mehr in solche, welche vorzugsweise durch Beibringung der einen oder anderen Einkommensquelle beteiligt und deshalb zwar nicht lediglich, aber doch überwiegend entweder auf den Bezug von Arbeitslohn, oder von Grundrente, oder von Kapitalzins angewiesen sind. Alles dies trägt wesentlich mit dazu bei, das klarere Auseinandertreten der verschiedenen Einkommenszweige zu begünstigen, deren Bezieher sich gemeinschaftlich in den Ertrag der Produktion zu teilen haben, und die demnach insofern entgegengesetzte Interessen zu vertreten scheinen, als der verhältnismäßige Anteil der einen (z. B. der Kapitalisten) offenbar um so geringer ausfallen muß, je größer derjenige der anderen (z. B. der Arbeiter und Grundbesitzer) ist.

Abgesehen jedoch davon, daß kein Einkommenssatz durch das Steigen eines anderen unter seine Minimalgrenze niedergedrückt zu werden vermag, kommt es jedermann thatsächlich doch weit mehr auf den Gesamtbetrag seines jeweiligen Einkommens, als auf dessen Verhältnis zum Gesamtwerte des zu teilenden Produktionsertrages an. Steigt letzterer überhaupt und beständig genug, um aus einer abnehmenden Quote eine zunehmende Quantität an Gütern zu ergeben, so kann sich der verhältnismäßige Anteil einer Volksklasse erhöhen, ohne daß dadurch der Einkommensbezug der übrigen Klassen irgendwie vermindert würde. Bei fortschreitender Kultur und unverklimmerten Weitergedeihen der Volkswirtschaft pflegen sogar regelmäßig alle drei Einkommenszweige ergiebiger zu werden und ihren Empfängern einen reichlicheren Bezug zu gewähren, weil alsdann mit gesteigerter Wirksamkeit der angewendeten Produktionsmittel die Beträchtlichkeit des gesamten Volkseinkommens zunimmt, und weil selbst das Einkommen der Kapitalisten durch Sinken des Zinsfußes nur dann wirklich im ganzen verringert wird, wenn sich die Kapitalien selbst nicht nebenher in aufwiegendem Maße vermehren. Sämtliche Bezieher verschiedener Einkommenszweige haben daher schließlich ebenso, wie jeder einzelne Berufsstand an dem Gedeihen aller anderen Stände interessiert ist, ein durchaus gemeinschaftliches und übereinstimmendes Interesse am Gedeihen der ganzen Volkswirtschaft.

Bei gleichzeitiger Beteiligung mit Kapital und Arbeit am Produktionsprozeß kann geringeres Arbeitseinkommen event. durch größeren Kapitalgewinn, und umgekehrt, ausgeglichen werden. Hinsichtlich des relativen Anteils der vereinzelt an der Produktion beteiligten Faktoren am Gesamteinkommen machen sich folgende Tendenzen geltend:

1. Vermehrung der Arbeiter bei gleichbleibendem Kapital und stationärer Produktionstechnik erhöht Kapital- und Grundrente.
2. Kapitalvermehrung bei stationärer Arbeiterzahl und Produktionstechnik erniedrigt den Zins und erhöht den Lohn, ohne die Grundrente wesentlich zu beeinflussen.

3. Vermehrte Produktivität bei stationärer Kapitalmenge und Bevölkerung erniedrigt die Warenpreise, ohne Lohn und Zins zu verändern, erhöht aber doch das relative Einkommen (die Kaufkraft), da für dieselbe Geldmenge eine größere Warenmenge bezogen werden kann. Die Grundbesitzer gewinnen außerdem durch den größeren Bedarf der Industrie an Rohprodukten.

4. Gleichmäßige Zunahme der Bevölkerungszahl, der Kapitalmenge und der Produktivität beeinflusst die Höhe von Lohn und Zins nicht; die Grundrente behält die Tendenz zum Steigen.

Von großer Wichtigkeit ist der Anteil der Lohnarbeit gegenüber dem Anteil der Besitzrenten. Steigt die Produktivität (wie dies seit Mitte vorigen Jahrhunderts in hohem Grade geschehen ist), so fällt das Mehreinkommen bei gleichbleibendem Lohn der Rente, bei gleichbleibender Rente dem Lohne zu. Oder aber: beide, Rente und Lohn, steigen absolut, jedoch so, daß zugleich auch der relative Anteil des einen am Gesamteinkommen zunimmt, der des andern abnimmt. Einige behaupten nun: Rentenanteil und Lohnanteil wachsen absolut, der letztere nimmt zugleich auch relativ zu, der erstere dagegen nimmt relativ ab. Andere, besonders die Sozialisten, bestreiten dies: bei der jetzigen Wirtschaftsordnung falle der Ertrag der Produktivitätssteigerung fast völlig den Kapitalisten und Grundbesitzern zu. Wichtig ist wohl die Ansicht, daß die obige Entwicklung, absolute und relative Zunahme des Lohnanteils, zwar möglich, aber durch mancherlei Hindernisse erschwert ist, und daß es die Aufgabe Aller und besonders des Staates ist, diese Hindernisse möglichst zu beseitigen.

Der Anteil des Kapitals am Nationaleinkommen kann jedenfalls, trotz des sinkenden Kapitalzinses, in Folge großer Zunahme der Kapitalmenge, absolut und auch relativ gegenüber dem Arbeitseinkommen zunehmen. Der absoluten und mehr noch der relativen Steigerung des letzteren stehen dagegen besonders zwei große Hindernisse im Wege: die zunehmende Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen, und eine allzugroße und rasche Vermehrung der Arbeiterbevölkerung.

§ 182.

Wie folgenreich die Rückwirkungen der zeitweise in Bezug auf das wechselseitige Höhenverhältnis der Einkommenszweige eintretenden Änderungen nicht bloß etwa insbesondere für die wirtschaftliche Lage der dadurch betroffenen Einkommensempfänger, sondern auch allgemein hin zu sein vermögen, das ergibt sich schon daraus, daß das Steigen und Sinken der verhältnismäßigen Höhe eines Einkommensfaktes, insofern es auf die Produktions-

kostenverhältnisse der Güter abändernd zurückwirkt, einerseits entsprechende Veränderungen der Warenpreise und andererseits das Bestreben veranlassen muß, teurer gewordene Produktionsmittel möglichst durch wohlfeilere zu ersetzen.

Steigende Löhne und steigender Kapitalzins bewirken unter sonst gleichen Umständen ein Anziehen der Warenpreise, sinkende Löhne und Zinse umgekehrt ein Nachlassen der Warenpreise. Grundrente und Unternehmergewinn kommen als solche zunächst hier nicht in Betracht, da sie Folge, nicht Ursache hoher Preise sind. Insofern aber die Grundrente die Bewertung des Grundstücks beeinflusst und, kapitalisiert, den Verkehrswert desselben konstituiert, tritt sie für den neuen Erwerber als Kapitalzins unter die Kostenelemente und wirkt preiserhöhend. Ähnlich wird eine besonders günstige Unternehmerstellung, die einen bedeutenden und sicheren Gewinn erwarten läßt (Monopolbetrieb, Patent, renommierte Firma), oft so hoch bezahlt, daß dem Käufer aus der Verzinsung der für den erwarteten (gleichsam kapitalisierten) Gewinn gezahlten Summe eine Erhöhung der Produktionskosten erwächst, die zur Erhöhung der Preise drängt.

Es erhöhen und erniedrigen sich demnach die Preise der Güter, jenachdem bei der Produktion derselben entweder verhältnismäßig teurer oder wohlfeiler gewordene Produktionsmittel mitwirken, während letztere nun zugleich stärker angewendet werden, um erstere thunlichst zu ersetzen oder wenigstens deren Wirksamkeit zu steigern. Ist z. B. die verhältnismäßige Höhe des Arbeitslohnes dadurch gestiegen, daß dieser auf Kosten anderer Zweige einen größeren Bruchteil des Volkseinkommens für sich in Anspruch nimmt, und ist die Arbeit deshalb vergleichsweise teurer geworden, so müssen sich die Preise derjenigen Waren, bei deren Produktion jene überwiegend mitwirkt, solchen Waren gegenüber erhöhen, behufs deren Produktion vorwiegend anderweitige Produktionsmittel verwendet werden. Beansprucht dagegen der Kapitalzins zu gunsten des Arbeitslohnes oder der Grundrente eine kleiner gewordene Quote des Volkseinkommens, so erniedrigen sich mit dem Sinken des Zinsfußes die Preise der hauptsächlich mit Hilfe von Kapital beschafften Produkte entsprechend. Es wird alsdann vorteilhaft, beim Teurerwerden der Arbeit an dieser zu sparen und beim Wohlfeilerwerden der Kapitalnutzungen das Kapital in ausgedehnterem Maße zum Ersatz von Arbeit oder zur vollkommeneren Ausnutzung von Grundstücken zu benutzen.

Außerdem geben die hier in Frage stehenden Änderungen zumal dann, wenn sie nicht lediglich vorübergehend, sondern nachhaltiger eintreten, bedingungsweise auch Anlaß zur Verpflanzung von Produktionsmitteln, z. B. zum Heranziehen geeigneter Arbeits-

kräfte von daher, wo der Arbeitslohn niedriger ist, und zum Übertragen mancher Kapitalien nach dorthin, wo der Zins noch hoch steht. Übrigens aber wirken dieselben auf die Gestaltung der Produktion und die Entwicklung der Produktionsteilung sowie des internationalen Handelsverkehrs ganz ähnlich und bezüglich ebenso zurück, wie das gegenseitige Verhältnis, in welchem örtlich und zeitlich die Produktionsmittel überhaupt verfügbar sind, und wie die bereits § 102 erwähnten nachhaltigen Preisveränderungen.

Verteilung des Volkseinkommens.

§ 183.

Für das wirtschaftliche Wohlbefinden eines Volkes ist nicht allein die Größe, sondern vornehmlich auch die Art der Verteilung des Volkseinkommens entscheidend. Diese Verteilung vollzieht sich natürlich, je nach den abweichenden Voraussetzungen und Bedingungen, sehr verschiedenartig, günstiger oder weniger günstig, und es kommt darauf an, durch Einflußnahme auf jene Vorbedingungen sie möglichst vorteilhaft zu gestalten. — Das Prinzip der Gerechtigkeit derart, daß jeder den Ertrag seiner Arbeitsleistung erhalte, der Verteilung zu Grunde zu legen, ist unmöglich. Es läßt sich nicht unterscheiden, welcher Teil des Produktionsertrages der Arbeit, welcher dem Boden, welcher dem Kapital anzurechnen ist, und gar erst, wie dieser Anteil sich wieder auf die einzelnen Leistungen, Kräfte, Werkzeuge und Produktionsmittel überhaupt verteilt. — Das leitende Ziel kann auch hier nur das Interesse der Gesamtheit, das Wohlbefinden und die wirtschaftliche Kräftigung aller Glieder der Volkswirtschaft sein. — Die Gesellschaft im Ganzen und in all ihren Abstufungen soll zunehmend mehr befähigt werden zu reichster Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens als der Grundlage zu reichem Kulturleben überhaupt; besonders die Menge der weniger günstig Situierten soll aus ihrem Einkommen genügendes Auskommen haben und aus eigener Kraft an den Kulturgütern ihres Volkes und ihrer Zeit teilhaben können; endlich soll zugleich eine kräftige,

gedeihliche Weiterentwicklung der Produktion und des Volksvermögens durch die Einkommensverteilung und ihre Wirkungen gewährleistet sein.

Die Art der Verteilung des Volkseinkommens ist deshalb für das wirtschaftliche Wohlbefinden eines Volkes entscheidend, weil je nach dem Verhältnisse, in welchem sich das Gesamteinkommen auf Grund der weiter oben dargelegten Gesetze zufolge der Konkurrenz an die bei der Produktion beteiligten Klassen und deren Glieder verteilt, eben der Anteil der Einzelnen ungleich beträchtlich ausfällt, und weil der Wohlstand selbst nur dann wirklich allgemeiner verbreitet sein kann, wenn die Mehrzahl der Menschen und nicht etwa bloß die eine oder andere Volksklasse ein über das notdürftige Auskommen hinausgehendes Einkommen bezieht.

Eine „gerechte“ Güterverteilung ist praktisch unausführbar. Änderungen in der Anwendung eines Produktionsfaktors verändern auch die Wirkung der andern. Wird z. B. auf den Anbau des Bodens mehr Arbeit verwandt als früher, so werden auch die Kräfte und Stoffe des Bodens, die Werkzeuge und Maschinen, das Kapital überhaupt, in erhöhtem Maße wirksam, und es wäre ganz irrig, den Mehrertrag bloß auf die Steigerung der Arbeit zurückzuführen.

Die Verallgemeinerung und Zunahme des wirtschaftlichen Wohlbefindens hängt zuletzt ab vom gleichmäßigen Weitergedeihen der ganzen Volkswirtschaft, auf deren Fortentwicklung die Verteilungsart des Einkommens in mannigfacher Weise, und zwar im ganzen um so förderlicher zurückzuwirken vermag, je mehr durch dieselbe insbesondere die Vermehrung der Kapitalien und die Entwicklung der persönlichen Leistungsfähigkeiten begünstigt wird. Daraus folgt, daß in wirtschaftlicher Beziehung offenbar diejenige Einkommensverteilung am günstigsten ist, bei welcher die Geneigtheit zur Kapitalbildung und das Streben nach qualitativ gesteigerter Ausbildung der Arbeitskräfte am allseitigsten sowie entschiedensten hervortritt. Am ungünstigsten wäre es daher sicherlich, wenn Alle gleichviel Einkommen zugeteilt erhielten. Das Eintreten einer erfolgreichen Arbeitsteilung wäre alsdann unmöglich, da unter solchen Umständen niemand geneigt sein möchte, die minder angenehmen oder sogar besonders lästigen Arbeiten zu übernehmen. Ebenjowenig würden Kapitalersparungen gemacht werden, da bei Gleichheit aller Einkommen, zumal jeder sein Bedarfsmaß nach dem durchschnittlichen Aufwande Gleichgestellter zu richten pflegt, die Lebensweise Aller eine nahezu gleiche sein müßte, und Zurücklegung von Ersparnissen doch meist erst stattfindet, wenn mehr eingenommen wird, als zur Bestreitung des durch die übliche Lebensart bedingten Unterhaltsbedarfes erforderlich ist. Bei ungleicher Austeilung des Volkseinkommens dagegen eröffnet sich Jedwem die Möglichkeit, durch

ausgedehntere oder wirksamere Beteiligung an der Produktion mehr zu erwerben, und es fehlt sonach nicht an Anregung zum Vorwärtstreben. Abweichende Höhe der Einzeleinkommen ist auch, insofern die einzelnen Produzenten keineswegs in gleichem, sondern vielmehr thatsächlich in wesentlich ungleichem und bei steigender Kultur fortwährend unterschiedlicher werdendem Maße zur Erzielung des Gesamtproduktionserfolges beitragen, ebenso unvermeidlich als gerecht, und sie wirkt auf das Gesamtgedeihen der Volkswirtschaft um so günstiger zurück, je mannigfaltiger sich die Einkommensverschiedenheit in nicht schroffen Übergängen] abstuft, und je auskömmlicher dabei der noch selbständig verdiente niedrigste Einkommensbezug ist.

§ 184.

Gleiches gilt rücksichtlich der Vermögensverteilung überhaupt, welche dann am günstigsten geworden ist, wenn neben kleinen und mittleren auch große Vermögen in einem sowohl für den wirtschaftlichen Fortschritt als für die allgemeine Kulturentwicklung förderlichen Verhältnisse vorhanden sind.

Einkommensverteilung und Vermögensverteilung bedingen sich wechselseitig, da Einkommen neues Vermögen giebt und das Einkommen aus Vermögen zu dessen Größe gewöhnlich in geradem Verhältnisse steht. Ist die eine ungleich, günstig oder ungünstig, so wird es auch die andere sein. Vermögensungleichheit erweist sich also gleich der damit in Zusammenhang stehenden Ungleichheit der Einzeleinkommen als naturgemäß und kulturförderlich, während die Art der Vermögensteilung ebenfalls wieder als um so günstiger erscheint, je mehr sie zufolge ihrer Gestaltung den allgemeinen Fortschritt zu befördern geeignet ist.

Bei zwar nicht völliger, aber doch verhältnismäßig großer Gleichheit der Vermögenszustände kann die Bedürfnisentwicklung und damit die allgemeine Kulturentwicklung günstigstenfalls nur äußerst langsam vorrücken, weil alsdann die Lebensgenüsse, welche den Einzelnen zu teil werden, noch zu wenig verschieden sind, um unter den Einzelwirtschaften einen rechten Wettstreit nach Erstrebung erweiterter Bedürfnisbefriedigung aufkommen zu lassen. Ziele, deren Erreichung begehrenswert erscheint, eröffnen sich erst, nachdem wenigstens Einige durch wirtschaftliche Ueberlegenheit eine hervorragende Lebensstellung errungen haben und vermöge des ihnen verfügbaren Überschusses an Gütern zu erhöhten Genüssen gelangt sind, deren nun Andere gleichfalls teilhaftig zu werden wünschen. Ist dagegen die Ungleichheit der Vermögensverhältnisse infolge

persönlicher Unfreiheit ganzer Volksklassen, zu lange andauernder Gebundenheit des Grundbesitzes und Anhäufung desselben in wenigen Händen u. so groß geworden, daß neben einer geringen Anzahl Ueberreicher die besitzlose Masse von nur Nachkommenschaft hinterlassenden Proletariern den der Kopffzahl nach überwiegenden Bevölkerungsbestandteil bildet, so verliert die notdürftig dahinlebende Mehrzahl der weiten und unüberbrückten Kluft gegenüber, die ihr Dasein von demjenigen der wesentlich günstiger Gestellten trennt, alsbald jede Hoffnung, es jemals zu einer erheblichen Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Lage zu bringen, und damit zugleich die ausdauernde Kraft zum rüstigen Vorwärtstreben, welche bei der reichen Minderzahl wieder so leicht entweder in der Üppigkeit des Reichthums erlahmt oder in der Gier nach dessen Vergrößerung entartet. Weit günstiger gestaltet sich die Vermögensverteilung, wenn neben vielen kleinen und mittleren auch manche besonders große Vermögen in auf- und absteigender Mannigfaltigkeit vorhanden sind, vermöge welcher die Vermögensverschiedenheit in zahlreichen, nicht zu weit von einander abstehenden Übergängen verläuft. Es fehlt dann weder an ausnahmsweise beträchtlichen Vermögensgrößen, die zum unabhängigen und bahnbrechenden Vorgehen vollausreichende Mittel gewähren, noch an solchen, welche ungeachtet ihrer Kleinheit das Bestehen- und Fortschreiten können erleichtern, während dazwischenliegende Vermögensabstufungen die nach oben und unten hin Fühlung erhaltenden Uebergangsglieder abgeben. Am günstigsten aber ist es, wenn innerhalb der sich möglichst gleichmäßig abstufoenden Vermögensunterschiede die mittleren Vermögen vorherrschen, deren Ertrag den dadurch Vermögenden, ohne denselben vorzeitig ein müßiges Leben zu gestatten, bei standesgemäßen Lebensansprüchen einen nach allen Seiten hin förderlich zurückwirkenden Grad des Wohlstandes sichert.

Übrigens bleibt endlich selbst bei im großen und ganzen günstigster Gestaltung der Einkommens- und Vermögensverteilung deshalb, weil damit eben keineswegs alle und am allerwenigsten die selbstverschuldeten Verarmungsursachen hinwegfallen, nicht das vereinzelt Eintreten von Armut und der dadurch entstehenden Wohlstandstörungen, sondern lediglich das allgemeinere Auskommen von Massenverarmung (Pauperismus) ausgeschlossen.